



Dorothee Frings

Internationale Studierende mit Kindern: aufenthalts- und sozialrechtliche Bestimmungen

Handreichung für Beratende | 2026



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt

Dorothee Frings

**Internationale Studierende mit Kindern:
aufenthalts- und sozialrechtliche Bestimmungen**

Handreichung für Beratende | 2026

Vorwort



Die von Bund, Ländern und den Hochschulen politisch forcierte Internationalisierung der Hochschulen schreitet unvermindert voran, die Zahl internationaler Studierender an deutschen Hochschulen ist im Wintersemester 2024/2025 erstmals auf über 400.000 gestiegen. Damit stellen sie 14 % aller Studierenden in Deutschland. Letzten Berechnungen aus der „22. Sozialerhebung“ im Jahr 2021 zufolge hatten 8 % der Studierenden ein Kind – demnach könnten in Deutschland geschätzte 33.000 internationale Studierende Eltern sein.

Internationale Studierende mit Kindern sind besonders gefordert. Neben ihrem Studium in einem unbekanntem Hochschulsystem müssen sie u. a. Elternverantwortung, ein neues Lebensumfeld, andere Erziehungsmethoden und kulturelle Einflüsse, eine neue Sprache und die große Herausforderung der finanziellen Absicherung der Familie gleichzeitig bewältigen. Meist können sie kaum Sozialleistungen und nur begrenzt Familienleistungen in Anspruch nehmen und sorgen sich zudem um die Verlängerung ihres Aufenthalts.

Beratende in Studierendenwerken und Hochschulen sind deshalb regelmäßig mit sehr individuellen und äußerst komplexen Problemlagen internationaler Studierender mit Kindern konfrontiert. Das kann nur mit ausreichend Zeit und Fachwissen bewältigt werden.

Diese neue Publikation der Servicestelle Familienfreundliches Studium (SFS) soll dabei unterstützen, internationale Studierende mit Kindern kompetent zu aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragestellungen zu informieren und zu beraten. Teilweise wird auch auf andere Familienangehörige, z. B. Ehepartner*innen, und auf Kinder mit Beeinträchtigung eingegangen. Bestehende Regelungen werden verständlich erläutert und mit Beispielen anschaulich dargestellt. Im Anhang finden Sie eine tabellarische Übersicht der Familienleistungen nach dem Aufenthaltsstatus.

Besonders hinweisen möchten wir auf die im Ausblick auf S. 84 genannten Defizite, die leider zur Lebenswirklichkeit internationaler Studierender mit Kind gehören können. Schwangerschaft oder Elternschaft während des Studiums dürfen für niemanden existenziell bedrohlich sein. Hier gibt es noch einiges zu verbessern.

Die SFS-Publikation wird noch ins Englische übersetzt und steht ergänzend zu der 2024 erschienenen 2. Auflage der SIK-Publikation „[Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende](#)“ sowie dem 2021 erschienenen „[Glossar|Glossary](#)“ mit zentralen Fachbegriffen des Aufenthalts- und Sozialrechts. Diese Veröffentlichungen werden vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt finanziert. Sie können unter diesem [Link](#) heruntergeladen bzw. kostenlos bestellt werden.

Unser ganz besonderer Dank gilt Prof. Dr. jur. Dorothee Frings für die Erarbeitung und nachvollziehbare Aufbereitung der Inhalte. Wir danken zudem Filiz Akcay vom Kölner Studierendenwerk und Mitglied der AG Familienfreundliches Studium für ihre redaktionelle Mitarbeit und ihre wertvollen Hinweise.

Wir hoffen, dass wir Sie mit dieser Handreichung bei der Beratung von internationalen Studierenden mit Kindern unterstützen können und wünschen Ihnen weiterhin viel Energie und Freude bei Ihrer Arbeit.

Matthias Anbuhl
Vorstandsvorsitzender des Deutschen Studierendenwerks

Berlin, im April 2026

Dorothee Frings

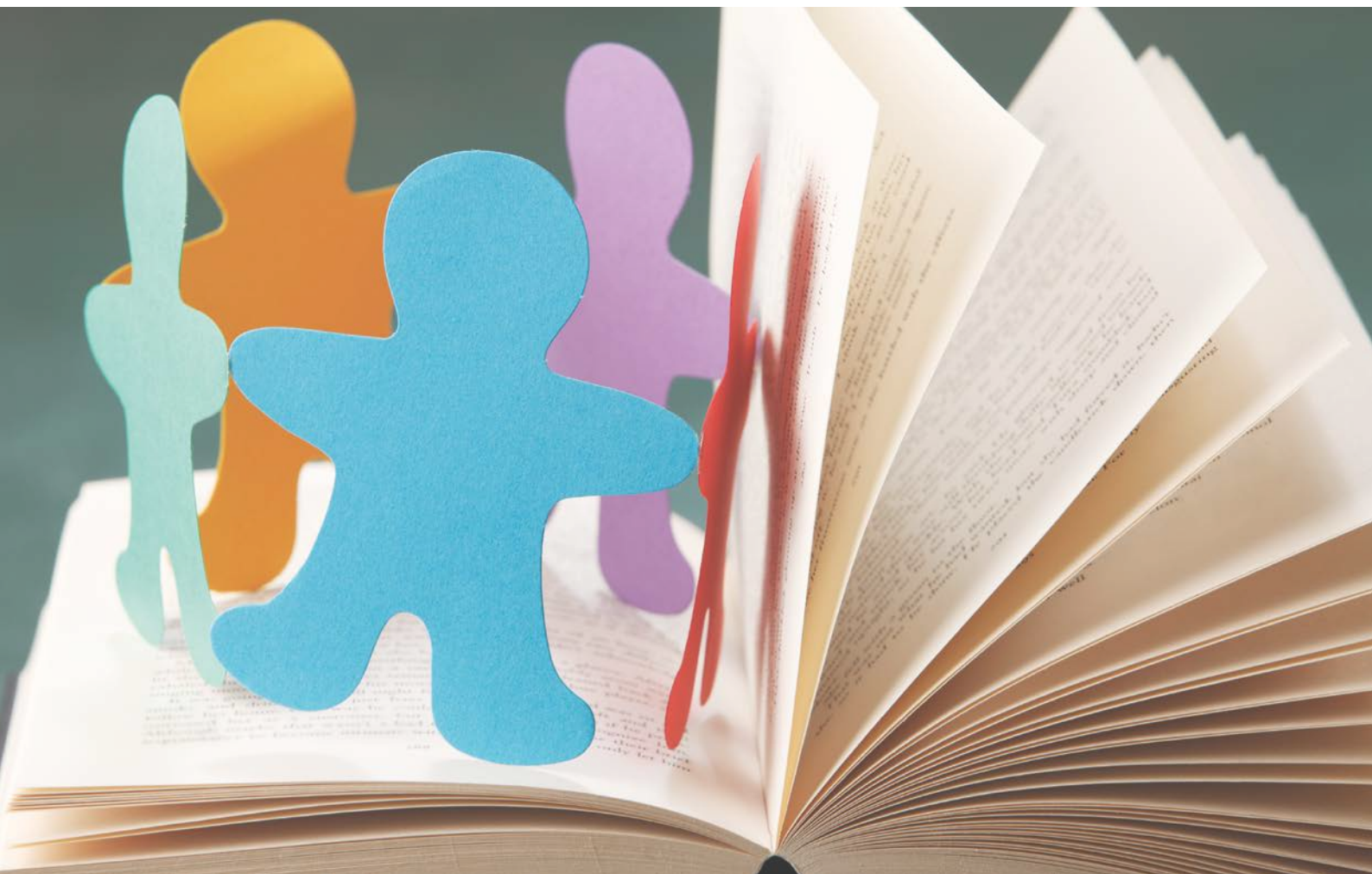
Internationale Studierende mit Kindern: aufenthalts- und sozialrechtliche Bestimmungen

I	Aufenthaltsrechte für internationale Studierende mit Kindern	9
1	Überblick über die verschiedenen Aufenthaltsstatus von Studierenden und ihren Familienangehörigen	9
2	Unter welchen Voraussetzungen können drittstaatsangehörige Studierende zusammen mit ihren Kindern und Ehepartner*innen nach Deutschland kommen?	11
2.1	Welche grundlegenden Anforderungen gelten für einen Studienaufenthalt?	11
2.2	Welche Familienangehörigen dürfen die Studierenden begleiten?	12
2.3	Welche Anforderungen werden an die Sicherung des Lebensunterhalts gestellt?	14
2.4	Wie kann der Nachweis über ein ausreichendes Einkommen für alle Familienangehörigen erbracht werden?	15
2.5	Wie erfolgt die Visumerteilung?	18
2.6	In welchen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16b AufenthG ohne ein Visum bei der Ausländerbehörde in Deutschland eingeholt werden?	18
2.7	Wie müssen sich die Familienangehörigen nach der Einreise mit einem Visum zur Familienzusammenführung verhalten?	20
2.8	Welche Rechte sind mit den Aufenthaltserlaubnissen für Familienangehörige verbunden?	20
2.9	Welche Anforderungen werden bei der Verlängerung der Aufenthaltstitel für Familienangehörige gestellt?	21
2.10	Welche Rechtsstellung haben Familienangehörige im Rahmen der europäischen Mobilität?	22
2.11	Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es, wenn Studierende ihr Studium abbrechen?	22
2.12	Wie verändert sich der Status der Familienangehörigen nach einem erfolgreichen Studienabschluss?	25
2.13	Was passiert, wenn sich die Eltern während des Studiums trennen?	25
2.14	Was passiert, wenn die*der Studierende in sein Herkunftsland zurückkehrt?	26
2.15	Was passiert, wenn Kinder volljährig werden?	26
2.16	Was passiert, wenn eine Studentin während ihres Studienaufenthalts schwanger wird und ein Kind bekommt?	26
2.17	Wann erwirbt ein Kind mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit?	28
2.18	Welche Auswirkungen hat die Geburt eines deutschen Kindes auf den Aufenthaltsstatus der Eltern?	30
2.19	Welchen Aufenthaltsstatus erhält ein in Deutschland geborenes Kind mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates?	30
3	Welche Besonderheiten gelten für Familienangehörige von Studierenden mit sonstigen Aufenthaltstiteln?	31
3.1	Können Personen mit familiären Aufenthaltserlaubnissen (§§ 28, 30, 32, 36, 36a AufenthG) ein Studium aufnehmen?	31
3.2	Können Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken ein Studium aufnehmen?	32

3.3	Gibt es Besonderheiten für Studierende und ihre Familienangehörigen mit humanitären Aufenthaltstiteln? _____	32
3.4	Kann eine Wohnsitzauflage wegen des Studiums geändert oder gelöscht werden? _____	32
3.5	Welche Besonderheiten gelten für ukrainische Geflüchtete? _____	33
4	Welche Hürden gelten für Asylsuchende und Geduldete? _____	33
4.1	Können Asylsuchende in Landesaufnahmeeinrichtungen studieren? _____	33
4.2	Können Asylsuchende studieren, wenn sie einer Kommune zugewiesen wurden? _____	34
4.3	Können Geduldete studieren? _____	34
4.4	Was geschieht, wenn Studentinnen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit bekommen? _____	35
5	Welche Aufenthaltsrechte gelten für Kinder von Unionsbürger*innen und für drittstaatsangehörige Eltern von minderjährigen Unionsbürger*innen? _____	35
5.1	Welche Bedingungen gelten für Einreise und Aufenthalt? _____	35
5.2	Welche Familienangehörigen haben ein Aufenthaltsrecht in Deutschland? _____	36
5.3	Welche Anforderungen werden an den gesicherten Lebensunterhalt gestellt? _____	36
5.4	Welche Auswirkung hat die Geburt eines Kindes mit EU-Staatsangehörigkeit auf den Aufenthaltsstatus drittstaatsangehöriger Studierender? _____	36
II	Sozialrechtliche Ansprüche für Studierende mit Kindern _____	39
1	Wie kann der erforderliche Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden? _____	39
2	Wann sind Familienangehörige abgeleitet von der*dem Studierenden familienversichert? _____	40
2.1	Welche Grundsätze gelten für die Familienversicherung? _____	40
2.2	Wann sind Ehepartner*innen in der Familienversicherung mitversichert? _____	41
2.3	Wann sind Kinder in der Familienversicherung mitversichert? _____	42
2.4	Was gilt für Kinder, wenn nur ein Elternteil gesetzlich versichert ist? _____	43
2.5	Was gilt für in Deutschland geborene Kinder? _____	43
2.6	Wann sind Familienangehörige eigenständig versichert? _____	44
2.7	Welche Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es, wenn Krankenkassen eine Familienversicherung ablehnen? _____	45
2.8	Welches Versicherungssystem ist für Studierende aus der EU/EWR oder der Schweiz und ihre Familienangehörigen zuständig? _____	45
2.9	Welche Versicherung ist für Studierende und ihre Familienangehörigen aus Abkommensstaaten zuständig? _____	46
3	Welche Ansprüche auf BAföG gibt es für internationale Studierende? _____	47
3.1	Können Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG BAföG erhalten? _____	47
3.2	Können die Ehepartner*innen und Kinder mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 30, 32, 36 Abs. 2 AufenthG BAföG erhalten? _____	48
3.3	Welche drittstaatsangehörige Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln können BAföG erhalten? _____	48
3.4	Können Studierende aus den Mitgliedstaaten der EU/EWR und der Schweiz BAföG erhalten? _____	49

4	Wann bestehen Ansprüche auf Grundsicherungsleistungen nach SGB II?	50
4.1	Welche Leistungseinschränkungen gelten allgemein für Studierende?	50
4.2	Welche Ausnahmen gelten für Schwangere, bei Geburt, für Alleinerziehende und für Kinder?	51
4.3	Wie wirken sich Leistungsanträge auf das Aufenthaltsrecht nach § 16b AufenthG aus?	52
4.4	Können während der Zeit der Arbeitssuche (Aufenthaltserteilung nach § 20 Abs. 1 AufenthG) Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen bestehen?	52
4.5	Welche Auswirkungen können bei sonstigen Aufenthaltstiteln entstehen?	54
4.6	Welche Leistungsansprüche haben Geduldete und Asylsuchende während eines Studiums?	54
4.7	Welche Ansprüche bestehen für Unionsbürger*innen oder die Familienangehörigen von Unionsbürger*innen?	55
4.8	Exkurs: Unterhaltsansprüche im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes in Deutschland	56
5	Welche besonderen Schutzvorschriften gelten bei Schwangerschaft und Mutterschaft?	57
5.1	Welche Mutterschutzregelungen gelten an der Hochschule bei der Durchführung des Studiums?	57
5.2	Welche Vorschriften gelten im Arbeitsverhältnis für Schwangere und bei Mutterschaft?	57
5.3	Welche Ansprüche bestehen auf Mutterschaftsgeld bei Nebenbeschäftigungen?	59
5.4	Welche Ansprüche bestehen auf Elternzeit bei Nebenbeschäftigungen?	59
5.5	Welche Leistungen können bei der Bundesstiftung Mutter und Kind beantragt werden?	60
6	Welche Ansprüche bestehen auf Wohngeld?	60
6.1	Wann können internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG Wohngeld beantragen und wann sind sie davon ausgeschlossen?	60
6.2	Wie wird das Wohngeld berechnet?	61
6.3	Kann Wohngeld beantragt werden, wenn Kinder und/oder Ehepartner*innen mit BAföG-Empfänger*innen zusammen in einem Haushalt leben?	61
6.4	Wann gefährdet der Bezug von Wohngeld den Aufenthalt?	61
6.5	Haben Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln Anspruch auf Wohngeld?	62
6.6	Haben Geduldete und Studierende während des Asylverfahrens (Aufenthaltserteilung) Ansprüche auf Wohngeld?	62
6.7	Welche Auswirkung hat der Wohngeldbezug für Angehörige der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz?	62
6.8	Welche internationalen Studierenden können einen Wohnberechtigungsschein erhalten?	63
7	Welche Ansprüche bestehen auf Familienleistungen?	63
7.1	Was sind Familienleistungen?	63
7.2	Kann die Inanspruchnahme von Familienleistungen den Aufenthalt gefährden?	64
7.3	Unter welchen Voraussetzungen haben internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG Ansprüche auf Familienleistungen?	64
7.4	Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei sonstigen Aufenthaltstiteln?	69
7.5	Welche Ansprüche auf Familienleistungen haben Geduldete und Asylsuchende?	71
7.6	Können Unionsbürger*innen oder deren Familienangehörige Familienleistungen beanspruchen?	72
7.7	Welche Leistungen werden aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ bezahlt?	75

8	Welche Ansprüche bestehen für studierende Eltern im Rahmen der Jugendhilfe?	76
8.1	Haben internationale Studierende einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung der Kinder?	76
8.2	Können internationale Studierende auch für Kinder unter einem Jahr Betreuung erhalten?	77
8.3	Gibt es Ansprüche auf Kinderbetreuung in Notsituationen?	77
8.4	Welche weiteren Leistungen gibt es zur Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung?	77
8.5	Welche Unterstützung bieten die Jugendämter in Trennungssituationen oder für Alleinerziehende?	78
9	Welche Ansprüche haben Kinder mit Behinderungen?	78
9.1	Welche verschiedenen Leistungsträger gibt es je nach der Art der Beeinträchtigung und der erforderlichen Leistung?	78
9.2	Was ist die Eingliederungshilfe und welche Leistungen sind besonders relevant?	79
9.3	Wer kann einen Schwerbehindertenausweis beantragen und welchen Nutzen hat ein solcher Ausweis?	80
9.4	Welche Einschränkungen gelten für Kinder von internationalen Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG?	81
9.5	Welche Einschränkungen gelten für Kinder von internationalen Studierenden mit sonstigen Aufenthaltstiteln?	82
9.6	Welche Einschränkungen gelten für Kinder mit Duldung oder während des Asylverfahrens?	82
9.7	Welche Einschränkungen gelten für Kinder von Unionsbürger*innen?	83
III	Ausblick	84
IV	Anhang	85
	Tabellarische Übersicht über Familienleistungen nach dem Aufenthaltsstatus	86
	Literaturverzeichnis	91
	Wichtige Quellen	93
	Abkürzungsverzeichnis	94



I Aufenthaltsrechte für internationale Studierende mit Kindern

1 Überblick über die verschiedenen Aufenthaltsstatus von Studierenden und ihren Familienangehörigen

Die Situation internationaler Studierenden und ihrer Familienangehörigen wird maßgeblich durch ihren Aufenthaltsstatus bestimmt.

Dabei lassen sich vier Kategorien von Aufenthaltsrechten unterscheiden:



A. Internationale Studierende aus Drittstaaten (d. h. Nicht-EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz), die zum Zweck des Studiums nach Deutschland kommen und dafür ein zweckgebundenes Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG erhalten

Ihre Familienangehörigen (Ehepartner*innen¹ und minderjährige Kinder) können entweder mit ihnen zusammen nach Deutschland kommen oder später zu ihnen nachziehen (§§ 30, 32, 36 Abs. 2 AufenthG). Zur Gruppe der internationalen Studierenden zählen auch Studierende, die über einen studienbezogenen Aufenthaltstitel in einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz verfügen und sich im Rahmen der europäischen Mobilität (siehe Kapitel I, 2.7) in Deutschland aufhalten.

B. Internationale Studierende aus Drittstaaten, die sich mit sonstigen Aufenthaltstiteln in Deutschland aufhalten

Dazu gehören:

- Studierende mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis und/oder Daueraufenthalt/EU), die schon länger in Deutschland leben
- Studierende mit familiären Aufenthaltserlaubnissen, die beispielsweise zu ihren Ehepartner*innen nachgezogen sind, auch wenn diese selbst Studierende sind, oder die einen Aufenthalt als nachgezogene Kinder von Drittstaatsangehörigen haben
- Studierende mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen, denen ein Schutzstatus zuerkannt wurde oder deren Aufenthalt sich aus einem sonstigen humanitären Bleiberecht ergibt. Auch ukrainische Studierende, die seit Kriegsbeginn aus der Ukraine gekommen sind, gehören zu dieser Gruppe

¹ Darunter fallen auch eingetragene Lebenspartner*innenschaften; nicht aber eheähnliche Lebensgemeinschaften.

- Studierende, die über einen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken verfügen und ihr Studium nebenberuflich betreiben, gehören ebenfalls zu dieser Gruppe. Ein Aufenthalt zu Erwerbszwecken setzt immer auch die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Das ist bei qualifizierten Tätigkeiten oft schon mit einer Halbtagsstelle möglich, sodass zusätzlich ein Studium betrieben werden kann

In manchen Fällen (z. B. Ukrainer*innen oder Personen mit Schutzstatus) besteht für Familienangehörige ein gesetzlich geregeltes Aufenthaltsrecht, das unabhängig von der Einkommenssituation gilt. In anderen Fällen (z. B. Bleibeaufenthaltsrechte) muss dagegen auch für die Familienangehörigen die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden.

C. Internationale Studierende aus Drittstaaten ohne Aufenthaltstitel

In dieser Gruppe lassen sich wiederum zwei Untergruppen unterscheiden: Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung, bei denen die Abschiebung aus tatsächlichen, rechtlichen oder humanitären Gründen ausgesetzt ist. Hierzu können beispielsweise Elternteile deutscher Kinder oder Personen gehören, die von ihrer Auslandsvertretung keinen Nationalpass erhalten können.

Bekommen Studentinnen ohne Aufenthaltstitel in Deutschland ein Kind, so kann das Kind ein Aufenthaltsrecht vom Vater ableiten, wenn dieser hier einen gesicherten Aufenthaltsstatus hat. Voraussetzung dafür ist jedoch immer eine familiäre Lebensgemeinschaft² mit dem Kind.

Für die Mutter kann sich aus der Beziehung des Kindes zum Vater ein rechtliches Abschiebehindernis ableiten, wenn eine Abschiebung zur Trennung eines kleinen Kindes von einem Elternteil führen würde.

D. Internationale Studierende aus der EU³/EWR⁴ oder der Schweiz

Diese Studierenden benötigen in Deutschland keinen Aufenthaltstitel. Um jedoch freizügigkeitsberechtigt zu sein, müssen sie eine Krankenversicherung nachweisen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können (§ 2 Abs. 2 Nr. 5, § 4 FreizügG/EU). Ein konkreter Nachweis über die verfügbaren Finanzmittel kann jedoch nicht gefordert werden.⁵ Ihre Familienangehörigen (Ehepartner*innen und Kinder bis zum 21. Geburtstag) sind ebenfalls freizügigkeitsberechtigt, sofern sie krankenversichert sind und für ihren Lebensunterhalt gesorgt ist (§ 4 Satz 2 FreizügG/EU).

2 Eine familiäre Lebensgemeinschaft erfordert nicht zwingend eine Haushaltsgemeinschaft. Erforderlich ist eine persönliche Beziehung zum Kind und eine Übernahme von Verantwortung, BVerfG, Urteil vom 8.12.2005 – 2 BvR 1001/04, Rn. 20 ff.

3 Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

4 Zusätzlich Island, Liechtenstein, Norwegen.

5 Art. 8 Abs. 4 Freizügigkeitsrichtlinie, 2004/38/EG.

2 Unter welchen Voraussetzungen können drittstaatsangehörige Studierende zusammen mit ihren Kindern und Ehepartner*innen nach Deutschland kommen?

2.1 Welche grundlegenden Anforderungen gelten für einen Studienaufenthalt?

Studienaufenthalte sind gesetzlich in folgenden Varianten festgelegt:

- Rechtsanspruch nach § 16b Abs. 1 AufenthG für Personen mit einer Zulassung, auch unter der Voraussetzung einer Sprachprüfung, sofern eine entsprechende Zulassung nachgewiesen wird
- Ermessensanspruch nach § 16b Abs. 5 AufenthG für Personen mit einer Zulassung zur Studienvorbereitung, einer sonstigen bedingten Zulassung oder einem Teilzeitstudium
- Ermessensanspruch zur Suche nach einem Studienplatz nach § 17 Abs. 2 AufenthG
- Regelanspruch nach § 16b Abs. 7 AufenthG für Schutzberechtigte aus anderen EU-Staaten für einen Studienabschnitt
- Rechtsanspruch zur Suche nach einem Arbeitsplatz nach einem abgeschlossenen Studium gemäß § 20 Abs. 1 AufenthG

Als grundlegende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Zulassung zu einem Studium, einer Studienvorbereitung oder einem studienvorbereitenden Praktikum. Für den Aufenthalt zur Studienplatzsuche genügt es, wenn die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums erfüllt sind
- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein
- Grundsätzlich muss ein Visumsverfahren für die Einreise zum Zweck des Studiums durchgeführt werden. Ausnahmen sind im Kapitel I, 2.6 aufgeführt

Die Einzelheiten der Studienanforderungen finden sich in der Handreichung „Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende“ – 2. Auflage, 2024: <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/aufenthalts-und-sozialrecht-fuer-internationale-studierende-1>.

Es wird empfohlen, die individuellen Voraussetzungen über das Portal <https://www.uni-assist.de/> zu prüfen.

HINWEIS

Seit dem 1.3.2024 kann auch noch während eines Studienaufenthalts in Deutschland von einem Vollzeitstudium in einen Teilzeitstudiengang gewechselt werden, weil das strikte Zweckwechselverbot (§ 16b Abs. 4 Satz 1 AufenthG) aufgehoben wurde.

2.2 Welche Familienangehörigen dürfen die Studierenden begleiten?

2.2.1 Ehepartner*innen

Ehepartner*innen⁶ können Studierende begleiten, wenn sie die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 e) AufenthG erfüllen:

- Mindestalter von 18 Jahren (in besonderen Härtefällen können Ausnahmen gemacht werden, siehe § 30 Abs. 2 Satz 1 AufenthG), z. B. bei Schwangerschaft oder wenn das Mindestalter in Kürze erreicht wird⁷
- Keine Schein-⁸, Zwangs-⁹ oder Mehrehe¹⁰ (§§ 27 Abs. 1a, 30 Abs. 4 AufenthG)
- Wenn der Studienaufenthalt für mehr als ein Jahr geplant ist
- Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 müssen nachgewiesen werden (§§ 30 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 9 AufenthG)

Ausnahmen von der Sprachanforderung:

- Studierende, die aus einem privilegierten Drittstaat nach § 41 AufenthV kommen, sind von der Nachweispflicht ausgenommen (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AufenthG)
 - Es besteht ein erkennbar geringer Integrationsbedarf, insbesondere für Akademiker*innen, deren Integration auch ohne Sprachkenntnisse erwartet werden kann (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG)
 - Der Spracherwerb ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG)
 - Aus sonstigen Gründen ist der Spracherwerb nicht zumutbar (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AufenthG)¹¹
- Gesicherter Lebensunterhalt (siehe Kapitel I, 2.3)
 - Ausreichend Wohnraum von 12 qm pro Person bzw. von 10 qm für Kinder von zwei bis fünf Jahren (§§ 29 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 2 Abs. 4 AufenthG). In der Praxis stellt das eine erhebliche Hürde dar, da Studierende – anders als wenn sie allein einreisen – bereits bei Beantragung des Visums für ihre Familie den Nachweis über die Anmietung oder Verfügbarkeit einer ausreichend großen Wohnung erbringen müssen¹²

6 Auch eingetragene Lebenspartner*innen, nicht aber Partner*innen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

7 Müller in Hofmann 2023, § 30 AufenthG, Rn. 16.

8 Entscheidend kommt es darauf an, ob der Wille zu einer ehelichen Lebensgemeinschaft besteht, Eichhorn in Huber/Mantel 2025, § 27, Rn. 54.

9 Der Nachzug darf nicht zugelassen werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass einer der Ehepartner*innen zur Eingehung der Ehe genötigt wurde. Nicht erfasst werden aber sog. arrangierte Ehen, bei denen die Willensfreiheit der Ehepartner*innen nicht beschränkt wird. Siehe Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/5065 vom 23.4.2007, S. 303.

10 Auch bei Mehrehen muss die Eheschließung akzeptiert werden, wenn sie rechtsgültig geschlossen wurde. Der Nachzug wird jedoch nur für eine Ehefrau zugelassen, Dienelt in Bergmann/Dienelt 2025, § 30, Rn. 104.

11 Als unzumutbar wird der Spracherwerb angesehen, wenn es aus besonderen persönlichen Gründen oder wegen der besonderen Umstände im Herkunftsland nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die deutsche Sprache innerhalb angemessener Zeit zu erlernen. Als angemessen werden Bemühungen über einen Zeitraum von einem Jahr angesehen; BVerwG, Urteil vom 4.9.2012 – 10 C 12.12; Müller in Hofmann 2023, § 30, Rn. 31.

12 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.8.2024 – OVG 6 B 4/23; Tewocht in BeckOK 2025, § 29 AufenthG, Rn. 4 ff.

- Pass (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)
- Keine Sicherheitsbedenken, Ausweisungsgründe oder Einreisesperren nach § 11 AufenthG

HINWEIS

Bei einer erst während des Aufenthalts in Deutschland geschlossenen Ehe wird der Nachzug von Ehepartner*innen nur nach Ermessen zugelassen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Häufig wird der Antrag abgelehnt, wenn die Trennungszeit absehbar zwei Jahre nicht überschreiten wird. Ein wichtiger Grund für den Nachzug kann jedoch eine Schwangerschaft oder ein gemeinsames Kind sein.¹³

2.2.2 Kinder

Minderjährige Kinder können ihre studierenden Eltern begleiten, wenn die Voraussetzungen nach § 32 AufenthG erfüllt sind:

- Beide Elternteile oder der allein sorgeberechtigte Elternteil verfügen über einen Aufenthaltstitel
- Der Lebensunterhalt ist gesichert (siehe Kapitel I, 2.3)
- Ausreichend Wohnraum (siehe Kapitel I, 2.2.1)
- Pass
- keine Ausweisungsgründe, Sicherheitsbedenken etc.

Der Nachzug zu einem nicht allein sorgeberechtigten Elternteil soll auch zugelassen werden, wenn entweder die Einverständniserklärung des anderen Elternteils oder eine entsprechende verbindliche amtliche Entscheidung vorliegt (§ 32 Abs. 3 AufenthG).¹⁴

Ein späterer Nachzug von Kindern ab dem 16. Geburtstag ist nur möglich, wenn sie die deutsche Sprache auf dem Niveau C1 beherrschen oder ihre Integration aus anderen Gründen gewährleistet erscheint.¹⁵

2.2.3 Sonstige Familienangehörige

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger wird nur zugelassen, „wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Diese Regelung wird ausgesprochen restriktiv ausgelegt.¹⁶ Denkbar ist beispielsweise eine Konstellation, in der ein bereits volljähriges Kind mitreisen soll, da es aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sein wird, im Herkunftsland ein eigenständiges Leben zu führen.¹⁷ Es reicht jedoch nicht aus, wenn junge Volljährige im Herkunftsland wirtschaftliche Probleme haben¹⁸ oder die Ausbildungsmöglichkeiten nicht denen in Deutschland entsprechen.

13 VwV AufenthG 30.2.3.3; Eichhorn in Huber/Mantel 2025, § 30 AufenthG, Rn. 38.

14 Dienelt in Bergmann/Dienelt 2025, § 32 AufenthG, Rn. 69 ff.

15 Angenommen wird das bei Kindern, die in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat oder in einem privilegierten Staat nach § 41 Abs. 1 Satz 1 AufenthV aufgewachsen sind. Entscheidend ist in jedem Fall die Bildungsbiographie des Kindes. Eichhorn in Huber/Mantel 2025, § 32 AufenthG, Rn. 17.

16 Tewocht in BeckOK 2025, § 36 AufenthG, Rn. 21.

17 VwV AufenthG 36.2.1.3.

18 Eichhorn in Huber/Mantel 2025, § 36 AufenthG, Rn. 7.

2.3 Welche Anforderungen werden an die Sicherung des Lebensunterhalts gestellt?

Studierende müssen ihren Lebensunterhalt anders nachweisen als Familienangehörige.

Studierende

Der Lebensunterhalt muss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gesichert sein. Für sie gilt die Sonderregelung in § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG. Demnach wird eine Pauschale in Höhe der Förderungshöchstsätze nach §§ 13, 13a Abs. 1 BAföG verlangt, die derzeit bei 992 Euro monatlich bzw. 11.904 Euro jährlich (Stand: 4/2026) liegt. Liegen die Unterkunftskosten unterhalb der BAföG-Wohnkostenpauschale in Höhe von 380 Euro (Stand: 4/2026), wird der geforderte Betrag um die Differenz reduziert.

Beispiele

Rosaté aus Argentinien möchte in München studieren. Ihre Tante, die in München als Lehrerin arbeitet, verfügt über eine Eigentumswohnung. Gegenüber der Ausländerbehörde hat sie erklärt, dass sie ihrer Nichte das Gästezimmer kostenfrei überlässt. Nun muss Rosaté nur noch ein monatliches Einkommen von 612 Euro nachweisen. Alternativ kann die Tante ihr das Zimmer auch für eine Nebenkostenpauschale von 100 Euro überlassen. In diesem Fall muss Rosaté ein monatliches Einkommen von 712 Euro nachweisen.

Für die übrigen Familienmitglieder gilt

Der Lebensunterhalt der mit- oder nachreisenden Familienmitglieder wird nach den allgemeinen Grundsätzen des Existenzminimums berechnet, d. h. nach den Regel- und Mehrbedarfen des SGB II, den anteiligen Unterkunftskosten (Warmmiete), die nach Kopfteilen bemessen werden, sowie nach den Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine Familienversicherung besteht.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass der Aufenthaltstitel nach § 30 AufenthG für Ehepartner*innen mit Ansprüchen auf Kindergeld und sonstige Familienleistungen verbunden ist. Diese Ansprüche senken das erforderliche Einkommen. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gelten sie nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und können bezogen werden, ohne das Aufenthaltsrecht zu gefährden.

Beispiele

Der 27-jährige **Karim** aus Algerien möchte in Berlin studieren. Seine Ehefrau und seine beiden Kinder im Alter von drei und sechs Jahren wollen ihn begleiten. Verwandte haben ihnen eine 80 qm große Wohnung mit einer Warmmiete von 1.200 Euro vermittelt. Zunächst muss Karim seinen Lebensunterhalt in Höhe von 912 Euro sichern. Das entspricht dem BAföG-Satz von 992 Euro, abzüglich der Differenz der Unterkunftskosten von 80 Euro zu 380 Euro (Aufteilung nach Kopfteilen: 1.200 Euro verteilt auf vier Personen = 300 Euro). Für seine Familienangehörigen sind die Bedarfssätze nach SGB II/SGB XII zuzüglich der Kosten der Unterkunft maßgeblich. Auch der Krankenversicherungsschutz muss gewährleistet sein.

Regelbedarfe (Stand: 2026):

Ehefrau	506 Euro
Kind, drei Jahre alt	357 Euro
Kind, sechs Jahre alt	390 Euro

Unterkunftskosten:

3 x 300 Euro = 900 Euro (nach Kopfteilen, wobei Karims Anteil nicht berücksichtigt wird)

Der Gesamtbedarf für die Familienangehörigen beträgt 2.153 Euro. Durch den Anspruch der Ehefrau auf Kindergeld in Höhe von 518 Euro (§§ 62 Abs. 2 Nr. 2, 66 Abs. 1 EStG, Stand: 2026) reduziert sich der Bedarf auf 1.635 Euro. Die Familie muss also insgesamt ein monatliches Einkommen von 2.547 Euro nachweisen.

Krankenversicherung: Solange Karim nicht für ein Fachstudium eingeschrieben ist, kann sich die gesamte Familie nur privat versichern. Nach der Einschreibung ist Karim über seinen Studierendensstatus gesetzlich versichert und seine Familienangehörigen sind kostenfrei mitversichert.

2.4 Wie kann der Nachweis über ein ausreichendes Einkommen für alle Familienangehörigen erbracht werden?

Das Sperrkonto

Der häufigste Nachweis ist eine Bescheinigung einer deutschen Bank über ein Guthaben in Höhe der Kosten des Lebensunterhalts für ein Jahr, das auf einem Sperrkonto angelegt ist. Von diesem Konto darf monatlich nur ein Zwölftel des eingezahlten Betrags ausgezahlt werden. Ein Sperrkonto kann auch bei einer ausländischen Bank eingerichtet werden, allerdings nur, wenn diese mit einer deutschen Bank kooperiert und der eingezahlte Betrag an diese weitergeleitet wird. Für eine Einzelperson muss das Konto 11.904 Euro aufweisen, bei einem monatlich freigegebenen Betrag von 992 Euro. Für die Familie im obigen Beispiel müssen es 30.564 Euro mit einem monatlich freigegebenen Betrag von 2.547 Euro sein.

Die Bankbürgschaft

Alternativ wird auch eine unwiderrufliche Bürgschaft in gleicher Höhe bei einer deutschen Bank akzeptiert. Von dieser Option wird jedoch selten Gebrauch gemacht, da die Banken dafür umfangreiche Nachweise verlangen und zusätzlich hohe Gebühren berechnen.

Die Unterhaltsleistungen der Eltern

Die deutschen Botschaften akzeptieren eine Erklärung der Eltern im Herkunftsland über Unterhaltsleistungen nur, wenn diese über sichere Vermögenswerte verfügen und diese auch durch geprüfte Dokumente nachweisen können. Es wird ein strenger Prüfungsmaßstab angelegt, d. h., es kommt zu einem aufwendigen Prüfungsverfahren. Die Auslandsvertretung kann auch verlangen, dass zusätzlich eine Erklärung abgegeben wird, ein Sperrkonto nach der Einreise in Deutschland zu eröffnen.

Die Verpflichtungserklärung

Eine dritte Person, üblicherweise eine Verwandte oder sehr nahestehende Person, kann eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung abgeben, für die Sicherung des Lebensunterhalts der Studierenden und ihrer Familien zu bürgen (§ 68 AufenthG). In der Regel muss es sich um Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland handeln.¹⁹ Ausnahmen sind zulässig, beispielsweise bei einem Wohnsitz im benachbarten EU-Ausland.

¹⁹ Kluth in BeckOK Ausländerrecht 2025, § 68 AufenthG, Rn. 9.

Die Verpflichtungserklärung kann nur direkt bei der zuständigen Ausländerbehörde oder ausnahmsweise bei der Auslandsvertretung abgegeben werden. Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Familie zuziehen möchte.²⁰ Ziehen internationale Studierende allein zu, muss ihr zukünftiger Wohnort noch nicht feststehen. Bei Zuzug einer Familie muss dagegen der ausreichende Wohnraum schon vor der Einreise nachgewiesen werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Mit einer Verpflichtungserklärung wird für den Lebensunterhalt gebürgt. Das schließt die Unterkunftskosten, den Krankenversicherungsschutz und eventuell anfallende Kosten einer Abschiebung ein.

Es werden Einkommen und Belastungen der erklärenden Person geprüft. Ausgangspunkt ist dabei die jeweilige Pfändungsfreigrenze, aktuell von 1.560 Euro für Alleinstehende (ab 7/2026: 1.587 Euro). Wird die Verpflichtung für eine studierende Einzelperson übernommen, so muss das monatliche Nettoeinkommen 992 Euro über der Pfändungsfreigrenze liegen. Bei Familienangehörigen von Studierenden muss das Einkommen um den Betrag über der Pfändungsfreigrenze liegen, der sich aus dem konkreten Regelbedarf nach SGB II/SGB XII, den Unterkunftskosten sowie den Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung ergibt.²¹ Im Beispiel oben wäre also aktuell ein Nettoeinkommen von 1.560 Euro + 2.547 Euro = 4.107 Euro (ab 7/2026: 4.134 Euro) erforderlich. Das nachzuweisende Einkommen oder Vermögen verringert sich, wenn die*der Verpflichtungsgeber*in die Familie bei sich aufnimmt und ihr gegebenenfalls auch Naturalunterhalt gewährt.

Die Verpflichtung muss für einen Zeitraum von fünf Jahren abgegeben werden. Sie kann nicht widerrufen werden und auch eine spätere Änderung des Aufenthaltstitels oder ein Asylantrag ändern nichts an ihrer Wirksamkeit.²² Die*Der Verpflichtungsgeber*in sind nicht dazu verpflichtet, tatsächlich Unterhalt zu zahlen, und die Studierenden können sie auch nicht dazu zwingen. Nehmen die Studierenden jedoch Sozialleistungen in Anspruch, wird die*der Verpflichtungsgeber*in in Regress genommen.²³

Weitere Einzelheiten finden sich in einem Merkblatt des BMI (mit veralteten Zahlen): https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Fluechtlingsberatung_aktuell/BMI_Merkblatt-Verpflichtung_20240124.pdf

Beispiele

Gabriella aus Albanien studiert in Merseburg. Ihre Tante hat eine Verpflichtungserklärung für sie abgegeben. Als sie schwanger wird, nimmt sie ein Urlaubssemester für die Geburt in Anspruch. Für diese Zeit beantragt sie Leistungen beim Jobcenter. Während eines Urlaubssemesters hat Gabriella, wie andere Studierende auch, Anspruch auf Grundsicherung nach SGB II. Das Jobcenter fragt bei der Antragstellung nach, ob eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde. Gabriella muss diese Frage wahrheitsgemäß beantworten, da sie sich sonst des Sozialleistungsbetrugs schuldig macht. Das Jobcenter wird die an Gabriella gezahlten Beträge (zuzüglich der Leistungen für die Kranken- und Pflegeversicherung) ihrer Tante in Rechnung stellen. Es kann aus der vorliegenden Verpflichtungserklärung auch vollstrecken.

Für die Abgabe der Erklärung wird eine Gebühr in Höhe von derzeit 29 Euro (Stand: 2026) erhoben.

20 Schöninger in BeckOK Ausländerrecht 2025, § 68 AufenthG, Rn. 14 f.

21 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.1.2012 – OVG 2 B 10.11; Frings in Fasselt et al. 2024, § 26, Rn. 587.

22 Dollinger in Bergmann/Dienelt 2025, § 68, Rn. 14.

23 LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2.2.2017 – L 9 SO 691/16 B ER; Dollinger in Bergmann/Dienelt 2025, § 68, Rn. 13.

HINWEIS

Die Auslandsvertretungen lehnen die Verpflichtungserklärung als Nachweis der Einkommenssicherung teilweise aufgrund des damit verbundenen Aufwands ab und verweisen stattdessen auf die Einrichtung eines Sperrkontos.²⁴

Ein Stipendium

Ein ausreichendes Einkommen kann auch über ein Stipendium nachgewiesen werden. Ein solches Stipendium kann auch ergänzend zu einem Bankkonto oder einer Verpflichtungserklärung eingesetzt werden.

Ein bereits abgeschlossener Arbeitsvertrag

Im Visumhandbuch des Auswärtigen Amts heißt es dazu:

„Im Rahmen des Visumverfahrens ist die Finanzierung für das erste Studienjahr nachzuweisen, sofern das Studium nicht für weniger als ein Jahr aufgenommen werden soll. Möglichkeiten des zustimmungsfreien Zuverdienstes bleiben im Visumverfahren unberücksichtigt, vgl. Ziff. 16.0.9 der VwV-AufenthG. Liegt jedoch bereits ein konkretes Nebenbeschäftigungsverhältnis vor, so ist dies zu berücksichtigen (vgl. Nr. 16b.2.3 AH).“²⁵

Der Nachweis eines bestehenden Arbeitsverhältnisses wird im Visumverfahren nur selten möglich sein.

HINWEIS

Die Arbeitgeber*innen können von der Ausländerbehörde überprüft werden.

Diese Option ist jedoch für Personen realistisch, die sich bereits in Deutschland aufhalten, beispielsweise Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche, als Au-pair oder zum Besuch eines Sprachkurses. Dabei muss beachtet werden, dass das Einkommen einerseits den Unterhalt der gesamten Familie deckt²⁶ und das Studium andererseits weiterhin den Hauptzweck des Aufenthalts bildet.

Beispiele

Fatima besitzt derzeit eine Aufenthaltserlaubnis als Au-pair gemäß § 19c Abs. 1 AufenthG. Sie hat eine Zulassung zum Studium der Informatik und arbeitet nebenbei 20 Stunden pro Woche in einem IT-Unternehmen. Dort verdient sie monatlich 1.900 Euro netto, die Miete für ihre 30 qm große Wohnung liegt bei 500 Euro warm. Sie möchte, dass ihr Ehemann ebenfalls nach Deutschland kommt. Ihr Einkommen muss ihren eigenen Bedarf in Höhe von 862 Euro (992 Euro - 130 Euro, weil ihr Mietanteil nur 250 Euro beträgt und damit den Betrag von 380 Euro um 130 Euro unterschreitet, siehe auch Kapitel I, 2.3) sowie den Bedarf ihres Ehemanns in Höhe von 506 Euro Regelbedarf + 250 Euro Mietanteil, also insgesamt 1.618 Euro (Stand: 2026), abdecken. Die Kranken- und Pflegeversicherung ihres Ehemanns ist durch die Familienversicherung bei Fatima abgedeckt. Die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts ist somit

24 Visumhandbuch, Stand: 2/2026, Verpflichtungserklärung, S. 635 ff.

25 Visumhandbuch, Stand: 2/2026, S. 594.

26 Die Freibeträge nach § 11b SGB II werden aber beim Lebensunterhalt für Familienangehörige nicht berücksichtigt, siehe hierzu Frings in Fasselt et al. 2024, § 26, Rn. 581.

erfüllt. Fatima wird ihr Studium neben der Beschäftigung auch sinnvoll betreiben können, da sie bereits Berufserfahrung in ihrem Studienfach hat und ihre Nebentätigkeit mit einem erheblichen Wissenszuwachs in ihrem Studiengebiet verbunden ist.

2.5 Wie erfolgt die Visumerteilung?

Studierende, die mit ihrer Familie nach Deutschland kommen möchten, sollten die Visa für alle Familienmitglieder gemeinsam beantragen. In den meisten Fällen erhalten Studierende das Visum ohne vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 31 Satz 1 Nr. 1 AufenthV), wodurch sich die Bearbeitungszeit deutlich verkürzt. Den Familienangehörigen von Studierenden wird allerdings nur dann ein Visum ohne vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt, wenn die*der Studierende mit einem Stipendium oder mit der Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Schule einreist (§ 34 Abs. 3 AufenthV). In allen anderen Fällen muss die zuständige Ausländerbehörde insbesondere prüfen, ob die erforderlichen Existenzmittel und ausreichend Wohnraum nachgewiesen wurden.

Das Auswärtige Amt hat die deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, die Visa nach § 16b AufenthG „bis auf Weiteres“ mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten zu erteilen, um die Ausländerbehörden zu entlasten.²⁷

Damit verbunden sind gewisse Vorteile:

So enthält das Visum eine Erwerbserlaubnis, sodass nach der Einreise sofort eine Arbeit aufgenommen werden kann. Studierende haben zudem mehr Zeit, um eine Unterkunft zu finden, und können sich zunächst auch ohne melderechtliche Anmeldung in Deutschland aufhalten.

Die lange Gültigkeitsdauer des Visums hat jedoch auch Nachteile:

Die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT, Plastikkarte) wird dadurch noch weiter hinausgezögert. Erst dieser eAT dokumentiert für Behörden und Arbeitgeber*innen einen längerfristigen, rechtmäßigen Aufenthalt. Dadurch kann die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins abgelehnt werden. Auch bei der Kita- und Schulanmeldung kann es zu Problemen kommen, wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt nachgewiesen werden kann.

Auch Kinder benötigen ein Visum, wenn sie sich in Deutschland länger als 90 Tage aufhalten möchten – unabhängig davon, ob sie aus einem visumpflichtigen Staat kommen oder nicht.

2.6 In welchen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16b AufenthG ohne ein Visum bei der Ausländerbehörde in Deutschland eingeholt werden?

2.6.1 Personen mit der Staatsangehörigkeit bestimmter privilegierter Staaten

Nach § 41 Abs. 1 AufenthV können Angehörige der Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und des Vereinigten Königreichs Großbritannien sowie Nordirland jeden

²⁷ Visumhandbuch, Stand: 2/2026, Studierende 4.4, Seite 602.

Aufenthaltstitel in Deutschland beantragen und benötigen kein Einreisevisum. Diese Vorgabe ist zwingend, ein Ermessen der Ausländerbehörden besteht nicht.²⁸

Beispiele

Joshua kommt aus Israel und besucht seine Schwester in Berlin. Er möchte an der Humboldt-Universität zu Berlin Soziologie studieren und seine Ehefrau sowie seine zwei Kinder nach Berlin holen. Joshua kann bei der Ausländerbehörde (Landesamt für Einwanderung, Berlin) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG beantragen. Soweit seine Ehefrau und die Kinder ebenfalls israelische Staatsangehörige sind, können sie visumsfrei nach Deutschland einreisen und ebenfalls bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 bzw. § 32 AufenthG stellen. Verfügen sie über eine andere Staatsangehörigkeit, beispielsweise die syrische, sind sie verpflichtet, ein Visum zum Familiennachzug bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen.

2.6.2 Aufenthaltstitel in Deutschland

Wer in Deutschland über einen noch gültigen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck verfügt, kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG ebenfalls bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen (§ 39 Nr. 1 AufenthV).²⁹

Beispiele

Jimena aus Bolivien hat noch eine drei Wochen gültige Aufenthaltserlaubnis als Au-pair in Deutschland. Sie hat sich für den Studiengang Soziale Arbeit in Frankfurt am Main beworben und eine bedingte Zulassung erhalten. Voraussetzung ist der Nachweis des Deutsch-Zertifikats B2. Nun kann sie bei der Ausländerbehörde Frankfurt am Main die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG beantragen. Dafür muss sie die Sicherung ihres Lebensunterhalts nachweisen (siehe Kapitel I, 2.3 und 2.4). Um ihre achtjährige Tochter aus Bolivien nachholen zu können, muss für die Tochter ein Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung in Bolivien gestellt werden. Dafür ist ebenfalls ein Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich (es bestehen keine Ansprüche auf Familienleistungen, siehe Kapitel II, 7.3).

2.6.3 Inhaber*innen eines nationalen Visums (D-Visum)

Wer mit einem Visum für einen längerfristigen Aufenthalt (beispielsweise für Familiennachzug oder eine Erwerbstätigkeit) eingereist ist, kann bei der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb der Gültigkeitsdauer des Visums eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck (beispielsweise für ein Studium) beantragen (§ 39 Nr. 1 AufenthV).³⁰

Beispiele

Soraya aus dem Iran erhielt von der deutschen Botschaft ein Visum für eine Tätigkeit als Krankenschwester sowie ein Visum für ihren Sohn gemäß § 32 AufenthG. Nach ihrer Einreise möchte sie jedoch auf die Arbeitsstelle verzichten und in Freiburg Medizin studieren. Sie verfügt über

28 Maor in BeckOK 2025, § 5 AufenthG, Rn. 24.

29 Wittmann in Klaus/Wittmann 2022, § 39 AufenthV, Rn. 23.

30 Bongard in BeckOK 2025, § 39 AufenthV, Rn. 4.

ein Bankkonto mit 20.000 Euro, das sie teilweise in ein Sperrkonto umwandeln lassen kann (siehe Kapitel I, 2.4). Sie erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG, sofern sie über eine Zulassung oder Aufnahme in eine studienvorbereitende Maßnahme verfügt. Für ihren Sohn bleibt es bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG.

2.7 Wie müssen sich die Familienangehörigen nach der Einreise mit einem Visum zur Familienzusammenführung verhalten?

Der erste Schritt besteht in der Anmeldung eines Wohnsitzes, möglichst in der gemeinsamen Wohnung mit der*dem Studierenden. Sollte das nicht möglich sein, weil die Suche nach Wohnraum noch nicht erfolgreich war, muss es der Ausländerbehörde gegenüber erläutert werden. Dabei sollten die bisherigen Bemühungen aufgelistet und auf eventuell bereits vorliegende Zusagen von Vermietenden hingewiesen werden.

Nach der Anmeldung muss bei der Ausländerbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt werden: für die*den Ehepartner*in nach § 30 AufenthG und für die minderjährigen Kinder nach § 32 AufenthG. Auf diesen Antrag hin sollte unverzüglich eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, die dokumentiert, dass sich die Betroffenen auch nach Ablauf des Visums weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Leider geschieht das nicht in allen Fällen.

Grundsätzlich reicht jedoch auch ohne jede Bescheinigung ein Antrag auf Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis aus, um den rechtmäßigen Aufenthalt zu verlängern.³¹ Wichtig ist nur, dass der Eingang des Antrags bei der Ausländerbehörde nachgewiesen werden kann. Bei den meisten Ausländerbehörden ist das durch ein Internetportal oder per E-Mail möglich, sofern dieser Weg auf der Internetseite ausdrücklich für die Antragstellung zugelassen wird.³² Andernfalls sollte der Antrag per Einschreiben gestellt werden, um den Zugang sicher belegen zu können. **Die Bitte um einen Termin zur Antragstellung ist nicht als Antragstellung zu werten.**³³

HINWEIS

Die erstmalig erteilte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG berechtigt nicht zu Auslandsreisen. Sie erlischt mit der Ausreise.³⁴

2.8 Welche Rechte sind mit den Aufenthaltserlaubnissen für Familienangehörige verbunden?

2.8.1 Erwerbstätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (siehe § 4a Abs. Satz 1 AufenthG). Der Begriff „Erwerbstätigkeit“ umfasst sowohl Beschäftigungen als auch

31 VwV AufenthG 81.3.1.

32 Samel in Bergmann/Dienelt 2025, § 81 AufenthG, Rn. 13.

33 BVerwG, Urteil vom 15.8.2019 – 1 C 23/18.

34 Das gilt nicht für Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG, die erteilt werden, wenn die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt wurde. Mit dieser Bescheinigung kann problemlos ins Ausland gereist und auch wieder nach Deutschland eingereist werden.

selbstständige Tätigkeiten. Es kann somit jedes Arbeitsverhältnis eingegangen und auch jede Honorartätigkeit ausgeübt werden. Soll ein eigenes Gewerbe gegründet werden, müssen die Vorschriften über die Gewerbe- und Steueranmeldung beachtet werden.

Beim Familiennachzug wird das Visum teilweise mit einer Erwerbserlaubnis verbunden. In diesem Fall gilt die Erwerbserlaubnis auch dann weiter, wenn zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird. Selbst wenn die Ausländerbehörde keine Ausweispapiere ausstellt, reicht der Nachweis der Antragstellung aus, um die Erwerbserlaubnis des Visums fortzusetzen.

2.8.2 Integrationskurs

Nachziehende Ehepartner*innen haben nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 b) AufenthG einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Integrationskurses, vorausgesetzt, ihre Aufenthaltserlaubnis wurde für mindestens ein Jahr erteilt. Familienangehörige von Erasmus-Studierenden haben deshalb bei Aufenthalt bis zu einem Jahr keinen Anspruch, können aber eventuell im Rahmen freier Plätze zugelassen werden.³⁵ Familienangehörige von Studierenden müssen den Kostenbeitrag für den Integrationskurs nach § 9 IntV (1.603 Euro für den gesamten Kurs mit 700 Stunden) generell selbst tragen, weil ihr Lebensunterhalt eigenständig gesichert sein muss. Wird dieser Kurs innerhalb von zwei Jahren erfolgreich absolviert, werden 50 % des Beitrags zurückerstattet (§ 9 Abs. 6 IntV).

2.8.3 Bildungseinrichtungen

Die minderjährigen Kinder erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG. Damit haben sie Zugang zu allen regulären Bildungseinrichtungen.

2.8.4 Sozialleistungen

Familienangehörige von Studierenden mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 30, 32, 36 Abs. 2 AufenthG haben Ansprüche auf Sozialleistungen (siehe Kapitel II). Existenzsichernde Leistungen dürfen sie in der Regel nicht in Anspruch nehmen, da sie sonst ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden.

2.9 Welche Anforderungen werden bei der Verlängerung der Aufenthaltstitel für Familienangehörige gestellt?

Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 36 AufenthG müssen grundsätzlich dieselben Anforderungen erfüllt werden, die auch bei der ersten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gelten. Für Ehepartner*innen gilt jedoch die Sonderregelung des § 30 Abs. 3 AufenthG. Demnach kann die Aufenthaltserlaubnis auch dann verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Für Kinder gilt die Sonderregelung des § 34 Abs. 1 AufenthG: Ihre Aufenthaltserlaubnis wird so lange verlängert, wie ihre Eltern bzw. ein Elternteil über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen. Das bedeutet jedoch nicht, dass Ehepartner*innen und Kinder schadlos Leistungen der Existenzsicherung beziehen können, da der Aufenthalt des studierenden Elternteils davon abhängt, dass der eigene und der Lebensunterhalt der Familienangehörigen gesichert ist.

35 Dolk in Hofmann 2023, § 44 AufenthG, Rn. 7; diese Zulassungen sind seit Februar 2026 vollständig ausgesetzt.

HINWEIS

Nach § 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG muss jede Antragstellung beim Jobcenter oder Sozialamt umgehend der Ausländerbehörde gemeldet werden.

Ehepartner*innen, die in Deutschland eine qualifizierte oder selbstständige Tätigkeit aufnehmen möchten, sollten spätestens bei der anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zusätzlich einen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken (§§ 18a bis 21 AufenthG) beantragen. Mit diesen Titeln erwerben sie einen leichteren Zugang zur Niederlassungserlaubnis. Beispielsweise kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG (mit einem ausländischen akademischen Abschluss) nach drei Jahren gemäß § 18c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden.

2.10 Welche Rechtsstellung haben Familienangehörige im Rahmen der europäischen Mobilität?

Grundsätzlich ist es mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken möglich, im Rahmen eines Austauschprogramms in einem anderen EU-Staat zu studieren und sich zu diesem Zweck bis zu 360 Tage dort aufzuhalten (§ 16c AufenthG). Damit wird Art. 31 RL (EU) 2016/801 (REST-RL) umgesetzt. Umgekehrt können Studierende aus anderen EU-Staaten für einen befristeten Studienaufenthalt nach Deutschland kommen. Dazu muss die aufnehmende Hochschule in Deutschland dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Meldung mit den Unterlagen über das Austauschprogramm sowie einen Nachweis der Studierenden über den gesicherten Lebensunterhalt und den Krankenversicherungsschutz für den geplanten Aufenthalt senden. Das muss mindestens 30 Tage vor der Einreise der Studierenden erfolgen.

Die Begleitung von Familienangehörigen zu Studienaufenthalten kann nicht über die Regelungen zur europäischen Mobilität erfolgen. Für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen in Deutschland müssen sie ein nationales Visum bei der für ihren aktuellen Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung einholen. Ausgenommen sind Angehörige privilegierter Staaten (siehe Kapitel I, 2.6).

Ein Aufenthalt von bis zu 90 Tagen ist auch zum Zweck des Studiums für Inhaber*innen von Aufenthaltstiteln anderer EU-Staaten visumfrei.

2.11 Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es, wenn Studierende ihr Studium abbrechen?

2.11.1 Aufnahme einer Ausbildung

Internationale Studierende können jederzeit in eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken nach § 16a AufenthG wechseln. Diese muss „in der Regel“ erteilt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 16a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AufenthG vorliegen. Die zuständige Arbeitsagentur muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Ausbildungsbetrieb über die erforderliche Ausbildungsberechtigung verfügt. Auch die einjährige Ausbildung zur Pflegeassistenz wird als Ausbildung anerkannt. Im Anschluss kann gemäß § 19c Abs. 1 in Verbindung mit § 22a BeschV eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Bei der Sicherung des Lebensunterhalts für die Auszubildenden und ihre Familienangehörigen ist Folgendes zu beachten:

Bei betrieblichen Ausbildungen wird das Ausbildungsentgelt durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. SGB III ergänzt. Regelmäßig entsteht das Problem, dass die Familie von diesem Geld nicht leben kann. Zwar bestehen Ansprüche auf Familienleistungen und die Familienangehörigen sind über die Pflichtmitgliedschaft der Auszubildenden mitversichert (§ 10 SGB V Familienversicherung, siehe Kapitel II, 2.1), der Bezug von Wohngeld ist jedoch weiterhin problematisch (siehe Kapitel II, 6.4). In der Regel wird es daher zwingend erforderlich sein, dass die*der Ehepartner*in zumindest eine Teilzeitbeschäftigung aufnimmt oder ebenfalls eine Ausbildung beginnt. Wenn das nicht möglich ist, kommen auch Unterhaltsleistungen durch eine dritte Person (insbesondere Verwandte) in Betracht, verbunden mit einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (siehe Kapitel I, 2.4).

Bei schulischen Ausbildungen muss nicht nur der Lebensunterhalt selbst bestritten, sondern müssen auch oft Gebühren gezahlt sowie die Kranken- und Pflegeversicherung geregelt werden. Für eine schulische Ausbildung kann jedoch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG erteilt werden, sofern die*der Ehepartner*in über ein ausreichendes Erwerbseinkommen verfügt, um die Ausbildung der*des Ehepartner*in zu finanzieren sowie die Kranken- und Pflegeversicherung über die Familienversicherung (siehe Kapitel II, 2.1) sichergestellt ist.

Besonderheiten in der Pflegeausbildung

Die dreijährige Pflegeausbildung wird auch im Rahmen einer schulischen Ausbildung gut bezahlt (nach TVAöD Pflege beträgt die Vergütung 1.415 Euro brutto im ersten Lehrjahr, Stand: 4/2026) und ist gebührenfrei. Somit ist es als alleinerziehender Elternteil möglich, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten und über die Familienleistungen auch den Lebensunterhalt der eigenen Kinder zu finanzieren.

Beispiele

Maria kam als Studentin nach Deutschland. Nach der Geburt von Zwillingen gelang es ihr jedoch nicht mehr, Studium, Kindererziehung und Berufstätigkeit zur Einkommenssicherung miteinander zu vereinbaren. Sie brach ihr Studium ab und begann eine Pflegeausbildung. Neben dem Ausbildungsentgelt von 1.120 Euro netto erhält sie Kindergeld sowie Unterhaltsvorschuss, da der Vater der Kinder in Kamerun lebt und keinen Unterhalt zahlt. Sie kann in einem Wohnheim für Pflegekräfte unterkommen. Die Miete beträgt dort 450 Euro warm.

Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG muss sie eigene Mittel wie folgt nachweisen:

- 1) 822 Euro pauschal als Auszubildende
 - 2) 2 x 357 Euro = 714 Euro Regelbedarf für die Kinder
 - 3) 2 x 150 Euro = 300 Euro anteilige Unterkunftskosten für die Kinder
- = 1.836 Euro Gesamtbedarf der Familie**

Dem stehen gegenüber:

- 1) 1.120 Euro netto Ausbildungsentgelt
 - 2) 2 x 259 Euro = 518 Euro Kindergeld (Stand: 2026)
 - 3) 2 x 227 Euro = 454 Euro Unterhaltsvorschuss (Stand: 2026)
- = 2.092 Euro Gesamteinkommen der Familie**

Damit erfüllt das Einkommen die Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG.

2.11.2 Wechsel in eine Erwerbstätigkeit

Ein Wechsel in eine Beschäftigung nach Studienabbruch setzt eine abgeschlossene Ausbildung oder einen Studienabschluss voraus, der entweder in Deutschland erworben oder durch die zuständige Stelle (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)³⁶, Handwerkskammer etc.) anerkannt wurde. Liegt ein solcher Abschluss vor, bedarf es noch eines qualifizierten Arbeitsplatzes. Der Arbeitsvertrag oder die Arbeitsplatzbeschreibung muss dazu ausdrücklich und plausibel darauf hinweisen, dass für die auszuübende Tätigkeit ein Berufsabschluss erforderlich ist. Es ist aber nicht mehr relevant, ob Ausbildung oder Studium mit den geforderten Kompetenzen übereinstimmen. Diese Prüfung soll den Arbeitgebenden überlassen bleiben. Die Arbeitsagentur prüft aber noch, ob die Arbeitsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere, ob Tariflöhne eingehalten werden bzw. die Tätigkeit nicht eklatant unterbezahlt ist. So darf etwa für eine qualifizierte Tätigkeit nicht der allgemeine Mindestlohn gezahlt werden. Das Einkommen muss den Lebensunterhalt der gesamten Familie decken, wobei auch hier die Familienleistungen zu berücksichtigen sind. Werden diese Anforderungen erfüllt, so besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 18 g AufenthG.

Beispiele

Marie aus Kamerun hat ihr IT-Studium in Deutschland abgebrochen. Sie hat in Kamerun ein Studium zur Lehrerin abgeschlossen und findet nun eine Beschäftigung in der IT-Abteilung eines Lebensmittelgroßhandels. Marie hat eine zehnjährige Tochter, die die Schule besucht. Mit ihrem zukünftigen Einkommen von 2.800 Euro netto kann sie ihren eigenen Bedarf sowie den ihrer Tochter decken. Sie hat einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG, sofern die Arbeitsagentur nach § 39 Abs. 2 AufenthG zugestimmt hat (geprüft werden die Arbeitsbedingungen).

HINWEIS

Die Gleichwertigkeitsprüfung von Hochschulabschlüssen auf Bachelor- oder Master-Niveau erfolgt durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html>). Die Bearbeitungszeit beträgt bis zu sechs Monate. Eine Vorabinschätzung ist über die Datenbank „Anabin“ (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) möglich.

Auch ein nicht anerkannter Berufsabschluss kann im Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung ermöglichen (§ 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 BeschV). Voraussetzungen sind:

- Eine nur im Herkunftsland anerkannte Berufsausbildung oder ein Studienabschluss – hier sollte die Auskunft der Datenbank „Anabin“ ausreichen
- Eine qualifizierte Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren innerhalb der vergangenen fünf Jahre
- Ein Angebot für eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland mit einem Gehalt von mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (8.450 Euro monatlich, davon 45 % = 3.802,50 Euro, Stand: 2026)

36 ZAB, <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html>.

Beispiele

Angélica hat in Kolumbien eine Ausbildung zur Laborantin absolviert und anschließend drei Jahre in diesem Beruf gearbeitet. Diese Ausbildung wurde in Deutschland jedoch nicht anerkannt. Sie kam zum Zweck eines Bachelor-Studiums der Biologie an der Universität Ulm nach Deutschland und wurde im 3. Semester Mutter einer Tochter. Die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung, Studium und Nebenjob ist für sie nicht mehr möglich. Ihr wird eine Stelle als Medizinische Fachangestellte (nicht reglementiert) bei einer Blutbank mit einem Gehalt von 3.900 Euro brutto im Monat angeboten.

2.11.3 Tausch der Aufenthaltstitel zwischen den Ehepartner*innen

Auch ein Tausch der „Stamm-berechtigung“ zwischen Ehepartner*innen ist denkbar. Verfügt die*der nicht studierende Ehepartner*in über einen Berufsabschluss und die eventuell erforderlichen Deutschkenntnisse, so kann sie*er zunächst mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG eine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen und sodann in die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a ff. AufenthG wechseln. Möchte die*der studierende Ehepartner*in nun ihr*sein Studium abbrechen, so kann sie*er in die Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG wechseln und mit diesem Titel auch eine nicht qualifizierte Tätigkeit aufnehmen.

2.12 Wie verändert sich der Status der Familienangehörigen nach einem erfolgreichen Studienabschluss?

Studierende, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, aber noch keine qualifizierte Beschäftigung oder entsprechende selbstständige Tätigkeit gefunden haben, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche für 18 Monate. In dieser Zeit muss ihr Lebensunterhalt gesichert sein; dabei werden alle Einnahmequellen berücksichtigt. Die Familienangehörigen erhalten eine Verlängerung ihrer bisherigen Aufenthaltserlaubnis (§§ 30, 32, 36 Abs. 2 AufenthG), vorausgesetzt, auch für sie kann die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden (Details siehe Kapitel I, 2.3).

2.13 Was passiert, wenn sich die Eltern während des Studiums trennen?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG für die*den Ehepartner*in ist streng akzessorisch zum Aufenthalt der*des Studierenden. Kommt es zu einer Trennung, d. h. dem Ende der ehelichen Lebensgemeinschaft, verliert der Familienangehörige sein Aufenthaltsrecht, das gilt auch, wenn die Ehepartner*innen noch nicht geschieden sind. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG entsteht auch dann nicht, wenn die Ehe schon drei Jahre in Deutschland bestanden hat oder wenn ein Härtefall vorliegt. Die Ehepartner*innen von Studierenden mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG sind von dieser Möglichkeit eines eigenständigen Aufenthaltsrechts ausgeschlossen, weil der Aufenthalt von Studierenden nicht in ein Daueraufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) übergehen kann (§ 16b Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Die Ehepartner*innen von Studierenden können aber nach einer Trennung in eine andere Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit wechseln, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen (siehe hierzu Kapitel I, 2.11.1 und 2.11.2).

Ein Aufenthaltsrecht kann sich auch über gemeinsame Kinder ergeben, wenn diese zu beiden Elternteilen eine gelebte Eltern-Kind-Beziehung haben. Sie behalten dann auch nach einer Trennung ihr Aufenthaltsrecht und die Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG. Der andere Elternteil kann nun entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 2 AufenthG für sonstige Familienangehörige oder nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen eines Abschiebehindernisses erhalten.

2.14 Was passiert, wenn die*der Studierende in sein Herkunftsland zurückkehrt?

Der Aufenthalt der Familienangehörigen nach §§ 30, 32, 36 AufenthG ist während des gesamten Studiums sowie der anschließenden Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG akzessorisch zur Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG. Er kann nicht verlängert werden, wenn die*der Studierende Deutschland endgültig wieder verlässt. In diesen Fällen ist nur der Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis möglich, vorzugsweise eine zu Erwerbszwecken (siehe Kapitel I, 2.11).

2.15 Was passiert, wenn Kinder volljährig werden?

Für ein minderjähriges Kind, welches sich mit einer familiären Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhält, endet bei Eintritt der Volljährigkeit die Abhängigkeit vom Aufenthaltsrecht der Eltern oder eines Elternteils. Eine noch gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG wird automatisch zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 34 AufenthG. Der Verlängerungsantrag muss immer rechtzeitig vor Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis gestellt werden. Das Kind muss die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nun selbstständig erfüllen:

- Sicherung des Lebensunterhalts
- Kranken- und Pflegeversicherungsschutz
- Passpflicht
- Keine Ausweisungsinteressen (Straftaten)

Allerdings kann ausnahmsweise und vorübergehend von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden.³⁷ Bei Kindern von Studierenden kommt das in Betracht, wenn sie sich noch in einer schulischen Ausbildung befinden. Für die berufliche Ausbildung stehen die Ausbildungsbeihilfen zur Verfügung.

2.16 Was passiert, wenn eine Studentin während ihres Studienaufenthalts schwanger wird und ein Kind bekommt?

Auch bei Familien, die erst in Deutschland durch die Geburt von Kindern entstehen, ergeben sich aufenthaltsrechtliche Fragen.

37 OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.2.2010 – 11 S 65/09.

2.16.1 Welchen Einfluss haben Studienverzögerungen und Urlaubssemester auf das Aufenthaltsrecht?

Auch internationale Studentinnen dürfen wegen Schwangerschaft und Geburt ein Urlaubssemester einlegen. Dadurch kommt es nicht zu einem Abbruch des Studiums und der Aufenthaltswert entfällt ebenfalls nicht. Das Mutterschutzgesetz gewährleistet den Mutterschutz während der Mutterschutzfristen ausdrücklich auch für Studierende (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Das bedeutet aber lediglich, dass sie in dieser Zeit von den Lehrveranstaltungen und sonstigen Verpflichtungen im Lehrbetrieb freigestellt werden. Die Prüfungsleistungen müssen dennoch in vollem Umfang erbracht werden.

In der Zeit der Studienvorbereitung und während des laufenden Studiums müssen diese Ausfallzeiten als besonderer Umstand berücksichtigt werden, der eine Überschreitung der Regelstudienzeit rechtfertigt. Es gibt jedoch keine Regelungen oder klaren Vorgaben für besondere Lebenslagen wie Schwangerschaft oder Geburt. Deshalb bleibt es dabei, dass stets eine Prognose gestellt werden muss, nach der für den gesamten Studienaufenthalt nicht mehr als zehn Jahre erforderlich sein werden.³⁸

Das schwierigste Problem wird aber stets die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts sein, die generell als Voraussetzung für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gefordert wird. Eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme für die Zeiten von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungszeiten gibt es nicht.

2.16.2 Kann der Kindesvater wegen der Schwangerschaft nach Deutschland kommen?

Der Kindesvater kann unter den üblichen Bedingungen besuchsweise nach Deutschland einreisen. Stammt er aus einem visumfreien Land oder lebt er mit einem Aufenthaltstitel in einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz, so kann er visumfrei einreisen und sich für 90 Tage (innerhalb von 180 Tagen) in Deutschland aufhalten. Möchte er dauerhaft nach Deutschland ziehen, so gelten die Nachzugsbedingungen für Ehepartner*innen.

Zwingende Voraussetzungen sind:

- Die Ehe muss bereits zum Zeitpunkt der Erteilung des Einreisevisums bestanden haben
- Ausreichend Wohnraum
- Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1, Ausnahmen siehe Kapitel I, 2.2.1
- Von der Anforderung der Sicherung des Lebensunterhalts werden keine Ausnahmen gemacht, es sei denn, es gibt ein deutsches Kind, welches zur Familie gehört

Wurde die Ehe erst geschlossen, nachdem die Ehefrau ihr Studium in Deutschland aufgenommen hat, kann der Nachzug nach Ermessen zugelassen werden. Eine Schwangerschaft kann dabei einen wichtigen Grund darstellen, insbesondere, wenn das Studium schon weit fortgeschritten ist, im Anschluss eine Erwerbstätigkeit in Deutschland beabsichtigt ist und die Unterstützung des Ehepartners besonders wichtig ist, um die erfolgreiche Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

38 VGH München, Beschluss vom 18.9.2023 – 10 CS 22.863, 10 C 22.864, Rn. 25; Fleuß in BeckOK 2025, § 16b AufenthG, Rn. 42.

2.16.3 Was geschieht bei einer Schwangerschaft in der Phase der Arbeitssuche nach einem abgeschlossenen Studium?

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach § 20 Abs. 1 AufenthG kann nicht wegen Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit verlängert werden. Betroffenen Müttern bleibt in diesem Fall nur die Möglichkeit, sich für ein weiteres Studium einzuschreiben, wenn sie keine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen können. Einen Ausweg bietet die Aufenthaltserlaubnis nach § 20a AufenthG, die auch im Inland erteilt werden kann, sofern ein Aufenthaltstitel zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken besteht. Dazu zählt auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG. Da es sich um einen Ermessensanspruch handelt, wird hier das Verständnis der Ausländerbehörde für die besondere Lebenslage der Mutter gefragt sein. Immer bleibt auch hier das Problem der Sicherung des Lebensunterhalts. In der Zeit des Mutterschutzes ist das entweder über ein bestehendes Arbeitsverhältnis (auch unqualifiziert) möglich, durch Rücklagen oder durch die Unterstützung von Angehörigen bzw. Freunden.

2.17 Wann erwirbt ein Kind mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit?

Ein Kind erwirbt mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn:

▪ **Ein Elternteil deutsche*er Staatsangehörige*er ist**

Bei der Mutter ergibt sich der Nachweis aus dem Geburtsvorgang. Beim Vater ist eine Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Hierzu bestehen verschiedene Möglichkeiten:

- Wird das Kind in einer bestehenden Ehe geboren, so wird der Ehemann ohne weiteren Nachweis als der rechtliche Vater registriert
- Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so kann der Vater die Vaterschaft anerkennen. Das ist grundsätzlich bereits vor der Geburt möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass es keinen anderen rechtlichen Vater gibt

Beispiele

Emilia, argentinische Staatsangehörige, verheiratet, studiert Humanmedizin in Berlin. Sie erwartet ein Kind von Victor, einem deutschen Staatsangehörigen. Victor kann die Vaterschaft nicht anerkennen, da ein anderer rechtlicher Vater existiert.

Die Vaterschaft des Ehemanns kann jedoch von allen Beteiligten nach der Geburt des Kindes angefochten werden, weil zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater keine sozial-familiäre Beziehung entstehen wird. Das Kind erlangt erst mit der Feststellung der Vaterschaft die deutsche Staatsangehörigkeit. Bei einem internationalen Bezug der Elternschaft besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Vaterschaft von der aufnehmenden Stelle (Jugendamt, Standesamt oder Notar) angezweifelt wird (§ 1597a BGB) und die Ausländerbehörde ein Verfahren zur Prüfung einer missbräuchlichen Vaterschaft einleitet (§ 85a AufenthG).³⁹

39 Samel in Bergmann/Dienelt 2025, § 85a AufenthG, Rn. 14.

HINWEIS

Ein Gesetzesentwurf⁴⁰ sieht vor, dass in allen Fällen, in denen durch die Anerkennung ein neues Aufenthaltsrecht entstehen kann, die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist, es sei denn, die biologische Vaterschaft wurde nachgewiesen (was jedoch erst nach der Geburt möglich ist).

Ist der Vater nicht bereit, die Vaterschaft anzuerkennen, kann das Kind – vertreten durch die Mutter – ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft beim Familiengericht einleiten (§ 1600d BGB). Dieses kann jedoch erst nach der Geburt des Kindes eingeleitet werden. Das Gericht ordnet eine Blutprobe an und kann auf dieser Grundlage die Vaterschaft feststellen. Das gilt jedoch nicht, wenn die Mutter verheiratet ist und eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu ihrem Ehemann besteht.

■ **Ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt über eine Niederlassungserlaubnis verfügt und sich seit fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhält**

Voraussetzung ist, dass die Niederlassungserlaubnis am Tag der Geburt bereits erteilt wurde. Denkbar ist auch eine rückwirkende Erteilung, sofern der Antrag vor der Geburt gestellt wurde und alle Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Geburt vorlagen. Zum anderen muss ein im Wesentlichen durchgehender Wohnsitz und ein rechtmäßiger Aufenthalt nachgewiesen werden, der durch einen Aufenthaltstitel, ein Visum oder eine Fiktionsbescheinigung dokumentiert ist. Ein gestatteter Aufenthalt reicht nur aus, wenn im Asylverfahren ein Schutzstatus zuerkannt wurde.⁴¹

Beispiele

Die Studentin **Nina** aus Georgien ist schwanger. Der Vater des Kindes lebt seit zehn Jahren in Deutschland und besitzt eine Niederlassungserlaubnis. Er ist verheiratet und hat zwei weitere Kinder. Er möchte keine familiäre Beziehung zu seinem weiteren Kind, erkennt die Vaterschaft aber an. Nun kann es jedoch passieren, dass die Anerkennung nicht entgegengenommen wird, da der Verdacht besteht, sie erfolge missbräuchlich. Um ein eventuell monatelanges Verfahren zu vermeiden, können die Eltern einen Gentest vorlegen. Allerdings ist das erst nach der Geburt möglich. Das Kind erhält die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Student **Pablo** aus Venezuela lebt mit Stefania, einer jungen Frau aus Argentinien, die als Krankenpflegerin nach Deutschland gekommen ist, in Bielefeld zusammen. Sie besitzt eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 18c AufenthG und lebt seit dem 1.3.2021 in Deutschland. Stefania wird schwanger und bringt ihr Kind am 20.4.2026 zur Welt. Da Stefanias rechtmäßiger Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt bereits fünf Jahre andauert, erwirbt das Kind bei der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Wenn Pablo die Vaterschaft anerkennt, gilt er als Vater eines deutschen Kindes. Das Eltern-Kind-Verhältnis wird aufenthaltsrechtlich geschützt – allerdings nur, wenn Pablo auch eine echte Eltern-Kind-Beziehung aufbauen möchte.

40 Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft vom 27.10.2025, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/MI3/ge-verhinderung-missbr-vaterschaften.html>; ablehnende Stellungnahme u. a.: djb vom 24.11.2025, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-36>.

41 Kau/Hailbronner in Hailbronner et al. 2022, § 4 StAG, Rn. 79.

2.18 Welche Auswirkungen hat die Geburt eines deutschen Kindes auf den Aufenthaltsstatus der Eltern?

Die Mutter eines deutschen Kindes, die zum Zeitpunkt der Geburt eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b AufenthG besaß, erhält eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Der Vater eines deutschen Kindes erhält eine solche Aufenthaltserlaubnis, wenn er das Sorgerecht hat und eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Verfügt er nicht über das Sorgerecht, kann ihm die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG nach Ermessen erteilt werden, sofern eine familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet besteht. Eine familiäre Lebensgemeinschaft muss nicht zwingend eine Haushaltsgemeinschaft sein. Sie ist gekennzeichnet durch die Übernahme von Verantwortung (dazu gehört auch die Bereitschaft, Unterhalt zu leisten) sowie durch regelmäßigen persönlichen Kontakt zwischen Eltern und Kindern.⁴²

Beispiele

Mateo lebt mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in Deutschland. Seine deutsche Freundin bekommt ein Kind (Marlene) von ihm, für das er bereits vor der Geburt die Vaterschaft anerkannt hat. Eine Sorgeerklärung wurde jedoch nicht abgegeben, da die Mutter nicht zugestimmt hat. Marlene ist jetzt zwölf Monate alt und lebt bei ihrer Mutter, die mit einem anderen Partner zusammenwohnt. Mateo sieht seine Tochter regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, und unternimmt mit ihr Ausflüge, beispielsweise auf den Spielplatz oder in den Zoo. Er versucht, Unterhalt zu zahlen, allerdings reicht sein Einkommen nur für ca. 100 Euro im Monat. Mateo kann beantragen, in die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG zu wechseln.

2.19 Welchen Aufenthaltsstatus erhält ein in Deutschland geborenes Kind mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates?

Ein in Deutschland geborenes Kind, das nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, hält sich zunächst ohne Aufenthaltstitel rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 AufenthG muss für dieses Kind innerhalb der ersten sechs Lebensmonate ein Aufenthaltstitel beantragt werden. Daraus folgt, dass ein in Deutschland geborenes Kind sechs Monate lang einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hat, d. h., es kann in dieser Zeit nicht abgeschoben werden, es sei denn, sein Aufenthalt wird durch eine Ordnungsverfügung vorzeitig beendet. Das bedeutet auch, dass zumindest seine leibliche Mutter – und gegebenenfalls auch sein Vater – nicht abgeschoben werden können.

Ein Kind kann unmittelbar nach der Geburt ein eigenes Recht auf eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis haben, insbesondere, wenn die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Eltern einen Studienaufenthalt absolvieren und der Lebensunterhalt des Kindes gesichert ist. In vielen Fällen bedarf es zur Ermittlung des Aufenthaltsrechts jedoch zunächst eines eigenständigen Prüfungsverfahrens. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber einen eigenen Aufenthaltstitel für in Deutschland geborene Kinder geschaffen.

Nach § 33 AufenthG folgt der Aufenthalt des in Deutschland geborenen Kindes dem der Eltern oder dem eines Elternteils.

⁴² BVerfG, Beschluss vom 1.12.2008 – 2 BvR 1830/08, Rn. 39.

Haben beide Eltern einen Aufenthaltstitel (ausgenommen die ICT-Karte) oder verfügt die Bezugsperson mit einem Aufenthaltstitel über das alleinige Sorgerecht (z. B. die ledige Studentin), so erhält das Kind von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG. Hat nur ein Elternteil einen Aufenthaltstitel, kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG ebenfalls erteilt werden. Bei der Ausübung des Ermessens ist zu berücksichtigen, dass Mutter und Kind im Hinblick auf den Familienschutz nach Art. 6 GG nicht getrennt werden dürfen. Dem Kind kann die Aufenthaltserlaubnis also nur dann verweigert werden, wenn auch der Aufenthalt der Mutter beendet werden könnte.⁴³ Eine aufenthaltsbeendende Verfügung muss sich stets gegen Mutter und Kind richten.

Die Eltern (oder auch ein Elternteil) sind verpflichtet, für das neugeborene Kind einen Nationalpass einzuholen, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis auch ohne diesen Pass erteilt wird.

3 Welche Besonderheiten gelten für Familienangehörige von Studierenden mit sonstigen Aufenthaltstiteln?

3.1 Können Personen mit familiären Aufenthaltserlaubnissen (§§ 28, 30, 32, 36, 36a AufenthG) ein Studium aufnehmen?

Bei diesem Personenkreis gibt es keine Einschränkungen bei der Aufnahme eines Studiums. Es bestehen auch keine Wohnsitzauflagen, sodass der Wohnsitz zum Zweck des Studiums gewechselt werden kann. Bei Ehepartner*innen empfiehlt es sich jedoch, nur einen Zweitwohnsitz zu begründen, um durch den gemeinsamen Hauptwohnsitz die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu dokumentieren. Personen mit familiären Aufenthaltstiteln müssen bei jeder Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nachweisen, dass ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Dafür wird jedoch nicht die Pauschale nach § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG herangezogen, sondern es gelten die Bedarfsätze nach SGB II/SGB XII (siehe Kapitel I, 2.3). Das gilt nicht für Ehepartner*innen von Deutschen, deren Aufenthalt nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängt.

Sonstige familiäre Aufenthaltserlaubnisse können nach Ermessen auch dann verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt (vorübergehend) nicht gesichert ist (§ 30 Abs. 3 AufenthG).

Inhaber solcher Aufenthaltserlaubnisse haben unter Umständen Anspruch auf BAföG, wenn sie ein Studium aufnehmen (siehe Kapitel II, 3.2). Sie können auch vorübergehend Leistungen nach SGB II beziehen. Da sie jedoch in einer Bedarfsgemeinschaft mit den Studierenden leben, gelten die Studierenden dann auch als Leistungsempfänger*innen. Dadurch wird die Mitteilungspflicht des Jobcenters gegenüber der Ausländerbehörde nach § 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG ausgelöst, was den Aufenthalt der Studierenden gefährden kann.

43 Tewocht in BeckOK 2025, § 33 AufenthG, Rn. 6.

3.2 Können Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken ein Studium aufnehmen?

Grundsätzlich können Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (§§ 18a, 18b, 18d, 18g, 19c, 21 AufenthG) ein Studium aufnehmen, sofern der Hauptzweck ihres Aufenthalts dadurch nicht infrage gestellt wird. In der Regel wird es sich deshalb um die Einschreibung in Teilzeit- oder Master-Studiengänge handeln, die üblicherweise neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. Wird die bisherige Arbeitszeit für das Studium reduziert, muss sichergestellt sein, dass der Lebensunterhalt der*des Studierenden und ihrer*seiner Familienangehörigen weiterhin gesichert ist.

Beispiele

Ramon hat in Bolivien einen Bachelor in Mathematik erworben und ist zusammen mit seiner Ehefrau Elvira nach Deutschland gekommen, um einen Master in Medizinischer Informatik zu absolvieren. Er hat die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG, seine Frau nach § 30 AufenthG. Nach zwei Semestern geht beiden das Geld aus. Elvira kann nicht arbeiten, weil sie schwanger ist. Ramon nimmt eine Stelle mit 30 Wochenstunden in einem IT-Unternehmen an, wechselt in die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG und setzt nebenher sein Master-Studium fort.

3.3 Gibt es Besonderheiten für Studierende und ihre Familienangehörigen mit humanitären Aufenthaltstiteln?

Grundsätzlich können Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln einem Studium uneingeschränkt nachgehen. In den meisten Fällen haben sie unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Anspruch auf BAföG (siehe Kapitel II, 3.3).

3.4 Kann eine Wohnsitzauflage wegen des Studiums geändert oder gelöscht werden?

Auch Geflüchtete mit einem Schutzstatus unterliegen in den ersten drei Jahren nach Anerkennung oder Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis einer Wohnsitzauflage, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können (§ 12a AufenthG). Sie können jedoch eine Aufhebung oder Änderung der Auflage beantragen, wenn sie einen Studienplatz in einer anderen Stadt nachweisen können und eine tägliche Anreise zum Studienort nicht zumutbar ist.

Ebenso erhalten Personen mit anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen Wohnsitzauflagen, solange sie Leistungen nach dem AsylbLG oder Grundsicherung nach SGB II beziehen (§ 12 AufenthG). Diese Auflage wird aufgehoben, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, beispielsweise durch BAföG-Leistungen (siehe Kapitel II, 3.3), ein Stipendium oder einen Nebenjob, oder wenn die aufnehmende Kommune aus sonstigen Gründen zustimmt.

3.5 Welche Besonderheiten gelten für ukrainische Geflüchtete?

Eine visumfreie Einreise ist nur noch Personen aus der Ukraine erlaubt, die die Voraussetzungen des EU-Ratsbeschlusses erfüllen, d. h. ukrainische Staatsangehörige, deren Familienangehörige, anerkannte Flüchtlinge oder Personen mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis, die am 24.2.2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, sofern sie noch nicht in einem anderen Mitgliedstaat der EU bereits Schutz erhalten haben. Diese Regelung gilt bis zum 4.12.2026 (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung in der Fassung vom 27.11.2025). Studierende aus Drittstaaten mit befristeten Aufenthaltstiteln gehören nicht dazu. Minderjährige ledige Kinder sowie volljährige Kinder, die noch im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und von den Eltern abhängig waren, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Art. 2 Abs. 4 b) und c) Durchführungsbeschluss 2022/382). Das soll jetzt aber nur noch gelten, wenn sie zusammen mit den Eltern oder einem Elternteil nach Deutschland kommen.

Aufenthaltserlaubnisse, die am 1.2.2026 gültig sind bzw. durch die bisherige Fortgeltung als gültig zu bewerten sind, gelten ohne eine Verlängerung bis zum 4.3.2027 fort (§ 2 Abs. 1 Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) in der Fassung vom 22.10.2025). Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung können diese Personen in Deutschland studieren. Allerdings sollen nach dem Entwurf des „Leistungsrechtsanpassungsgesetzes“⁴⁴ Geflüchtete aus der Ukraine, die seit dem 1.4.2025 nach Deutschland eingereist sind, ab dem Inkrafttreten des Gesetzes (aktuell bestehen noch erhebliche Bedenken des Bundesrats) keine Leistungen des Jobcenters nach SGB II mehr beziehen können, sondern nur noch Leistungen nach AsylbLG, ausgezahlt durch die Sozialämter. Dadurch kommt es nicht nur zu einer Absenkung der Leistungen, sondern auch zum Wegfall der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Besonders gravierend könnte sich die bundesweite Einführung der Bezahlkarte auswirken, weil damit das monatlich verfügbare Bargeld auf 50 Euro reduziert wird. Ob es in der Folge auch zu einer Änderung des Anspruchs auf Leistungen nach BAföG kommen wird, ist noch nicht bekannt.

4 Welche Hürden gelten für Asylsuchende und Geduldete?

4.1 Können Asylsuchende in Landesaufnahmeeinrichtungen studieren?

Nach den Landeshochschulgesetzen gibt es grundsätzlich keine Einschränkung des Zugangs zu den Hochschulen nach dem Aufenthaltsstatus, solange ein legaler Aufenthalt vorliegt. Die Aufnahme eines Studiums ist für Asylsuchende, die in einer Landesaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, jedoch extrem schwierig. Während des Aufenthalts in der Landeseinrichtung besteht eine Residenzpflicht, d. h., es ist untersagt, den Bezirk der jeweiligen Ausländerbehörde zu verlassen, es sei denn, es wird aus wichtigem Grund genehmigt. Die Aufnahme eines Studiums gilt nicht als wichtiger Grund.

44 Referentenentwurf vom 8.8.2025, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwurfe/leistungsrechtsanpassungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8; Kabinettsbeschluss vom 19.11.2025, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Regierungsentwurfe/reg-leistungsrechtsanpassungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zur Stellungnahme des Bundesrats vom 30.1.2026 und der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 11.2.2026, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/040/2104086.pdf>.

4.2 Können Asylsuchende studieren, wenn sie einer Kommune zugewiesen wurden?

Alleinstehende müssen in der Regel 18 Monate lang in der Einrichtung bleiben, bis über ihren Schutzstatus entschieden wurde. Bei einer Ablehnung müssen sie bis zur Ausreise oder Abschiebung in der Einrichtung bleiben. Familien hingegen werden bereits nach sechs Monaten aus der Landesunterkunft entlassen und einer Kommune zugewiesen. Auch nach der Zuweisung zu einer Kommune wird eine Wohnsitzauflage erteilt, solange der Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen gesichert werden kann. Es ist jedoch möglich, das Studium auch in einer anderen Stadt aufzunehmen, sofern der Studienort problemlos von der zugewiesenen Unterkunft aus erreicht werden kann. Schwierigkeiten bereitet jedoch die Finanzierung.

Personen, die in den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, bekommen diese Leistungen auch während eines Studiums weitergezahlt. Ihr Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG reicht aus, um sich von der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung befreien zu lassen. Die Studienbeiträge werden jedoch von keiner Stelle übernommen und müssen aus den reduzierten Leistungen nach dem AsylbLG aufgebracht werden.

Personen, die ab dem 37. Monat ihres Aufenthalts sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, sind zwar zunächst nach § 22 SGB XII während eines Studiums von Leistungen ausgeschlossen, der in § 22 SGB XII enthaltene Leistungsausschluss für Auszubildende und Studierende wird jedoch dahingehend modifiziert, dass während eines Studiums weiter Leistungen bezogen werden können.⁴⁵ Die Sozialämter haben dabei nach Ermessen zu entscheiden, ob die Leistung oder ein Teil der Leistung als Darlehen erbracht wird (§ 2 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG).⁴⁶ In der Praxis werden meist 50 % als Darlehen und 50 % als Beihilfe gewährt, um damit dem System der BAföG-Leistung für Studierende zu entsprechen.

Sie erhalten eine Gesundheitskarte, die ihnen Leistungsansprüche im selben Umfang wie die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung gewährt. Sie sind aber nicht versichert, sondern die Krankenkasse rechnet die Leistungen mit dem Sozialamt ab (siehe die Sonderregelung in § 264 SGB V). Die Gesundheitskarte genügt aber, um von der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung befreit zu werden. Mit der flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte können jedoch erhebliche Probleme bei der Finanzierung von studienbedingten Kosten entstehen. Die Gerichte fordern eine Prüfung der individuellen Bedarfssituation.⁴⁷

4.3 Können Geduldete studieren?

Menschen, die als Geflüchtete nach Deutschland gekommen sind, aber keinen Schutzstatus erhalten haben, leben oft jahrelang mit einer Duldung hier. Aus den unterschiedlichsten Gründen können sie nicht in ihre Heimat zurückkehren. In dieser Zeit können sie ein Studium aufnehmen. Leben sie mit ihrer Familie zusammen, können sich die unterschiedlichsten Konstellationen ergeben – so können beide Ehepartner*innen studieren, nur eine*ein Ehepartner*in studiert, während die*der andere Ehepartner*in erwerbstätig ist oder sich um die Familie kümmert, oder ein Kind der Familie erwirbt in Deutschland einen Schulabschluss und nimmt ein Studium auf.

45 Spitzlei in BeckOK 2025, § 2 AsylbLG, Rn. 7.

46 Leopold in Grube/Warendorf/Flint 2024, § 2 AsylbLG, Rn. 65.

47 SG Nürnberg, Beschluss vom 30.7.2024 – S 11 AY 15/24 ER.

Ein Studium steht jedoch einer Abschiebung nicht entgegen. Es ist allerdings möglich, dass die Ausländerbehörde eine seit mehreren Jahren bestehende Duldung aus humanitären Gründen verlängert, sofern das Studium in absehbarer Zeit abgeschlossen werden kann. In diesem Fall können auch die Angehörigen der Kernfamilie geduldet werden. Nach dem Abschluss des Studiums kann durch die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung ein Grund für eine Aufenthaltserlaubnis entstehen (§ 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG). Wird diese Aufenthaltserlaubnis erteilt, können auch die Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Hatten sie selbst zuvor eine Duldung, wird es sich dabei in der Regel um eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG handeln. Ein Familiennachzug aus dem Ausland ist zu geduldeten Personen nicht möglich, wohl aber nach der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG.

Geduldeten wird gemäß § 12 AufenthG eine Wohnsitzauflage erteilt, solange sie Leistungen nach AsylbLG oder Grundsicherung nach SGB II beziehen. Auf Antrag wird diese Auflage aufgehoben, wenn der Lebensunterhalt (z. B. durch BAföG oder einen Nebenjob) gesichert ist oder die aufnehmende Kommune aus sonstigen Gründen zustimmt.

4.4 Was geschieht, wenn Studentinnen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit bekommen?

Nach Auffassung vieler Ausländerbehörden haben Mütter eines deutschen Kindes, die bei der Geburt eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben, keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, da sie unerlaubt eingereist sind. Geduldeten Müttern sollte hingegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen eines familiären Abschiebehindernisses erteilt werden. Das wird jedoch von vielen Ausländerbehörden abgelehnt. Wurde ein vorangegangener Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, so berufen sie sich auf § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, wonach außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Dieser Praxis steht nun die Entscheidung des EuGH vom 8.5.2025 – C-130/24 entgegen, die das Aufenthaltsrecht der Person, die das Personensorgerecht für ein deutsches Kind ausübt, unmittelbar aus dem Unionsrecht ableitet. Die Nachholung des Visumverfahrens darf nicht mehr verlangt werden.

5 Welche Aufenthaltsrechte gelten für Kinder von Unionsbürger*innen und für drittstaatsangehörige Eltern von minderjährigen Unionsbürger*innen?

5.1 Welche Bedingungen gelten für Einreise und Aufenthalt?

Studierende aus den EU-Staaten sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen (EWR) und der Schweiz dürfen unabhängig vom Aufenthaltszweck frei nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten. Wenn sie länger als drei Monate bleiben und hier studieren, müssen sie jedoch für ihren Lebensunterhalt aufkommen und krankenversichert sein (§ 4 FreizügG/EU).

5.2 Welche Familienangehörigen haben ein Aufenthaltsrecht in Deutschland?

Auch ihre Familienangehörigen dürfen sie unabhängig von deren Staatsangehörigkeit begleiten oder später zu ihnen nachziehen, vorausgesetzt, auch deren Lebensunterhalt ist gesichert.

5.3 Welche Anforderungen werden an den gesicherten Lebensunterhalt gestellt?

Studierende müssen über ausreichende Existenzmittel und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen, um freizügigkeitsberechtigt zu sein. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen darf nicht systematisch überprüft werden, sondern nur, wenn begründete Zweifel bestehen. In der Regel werden keine Nachweise verlangt, solange keine Anträge auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII gestellt werden.⁴⁸ Ein fester Betrag für die verfügbaren finanziellen Mittel darf von der Ausländerbehörde nach Art. 8 Abs. 4 Freizügigkeits-RL nicht festgelegt werden.⁴⁹ Es darf auch nicht verlangt werden, dass der Lebensunterhalt durch eigene Mittel gesichert ist, es genügt die Kostenübernahme durch eine*n Partner*in oder eine sonstige Person.⁵⁰ Als Krankenversicherungsschutz reicht der Anspruch auf Sachleistungsaushilfe (Art. 17 VO (EG) Nr. 883/2004), sofern in einem anderen EU-Staat ein Versicherungsschutz besteht (siehe Kapitel II, 2.8).⁵¹

5.4 Welche Auswirkung hat die Geburt eines Kindes mit EU-Staatsangehörigkeit auf den Aufenthaltsstatus drittstaatsangehöriger Studierender?

In der Regel erwirbt das Kind einer*s Bürger*in der EU/EWR oder der Schweiz auch die entsprechende Staatsangehörigkeit. Lebt der Elternteil mit dieser Staatsangehörigkeit bereits seit fünf Jahren in Deutschland, hat er in der Regel das Recht zum Daueraufenthalt erworben und das Kind wird zugleich deutsche*r Staatsangehörige*r.

Beispiele

Kelechi aus Ghana studiert im Master Development Economics in Göttingen. Sie bekommt ein Kind von einem Kommilitonen italienischer Nationalität, der als Zwölfjähriger mit seinen Eltern nach Deutschland gekommen ist und vor drei Jahren sein Abitur in Deutschland gemacht hat. Das Kind erwirbt mit der Geburt die ghanaische, italienische und deutsche Staatsangehörigkeit.

Erwirbt das Kind keine deutsche Staatsangehörigkeit, wird es durch die EU-Staatsangehörigkeit grundsätzlich vor einer Rückführung in einen Drittstaat geschützt.⁵² Das hat zur Folge, dass auch der drittstaatsangehörige Elternteil nicht zurückgeschickt werden kann, solange er die Personensorge für das Kind ausübt. Die Art des Aufenthaltsstatus wird dadurch allerdings nicht bestimmt.

Das Kind könnte in den Staat seiner Staatsangehörigkeit abgeschoben werden. Dazu muss jedoch auch für den Elternteil die Aufnahmebereitschaft ausdrücklich erklärt worden sein. Dem Elternteil muss dann zumindest eine Duldung wegen eines Abschiebehindernisses nach § 60a Abs. 2 Satz 1

48 VwV-FreizügG/EU 4.1.2.2.

49 Dienelt in Bergmann/Dienelt 2025, § 4 FreizügG/EU, Rn. 25.

50 EuGH, Urteil vom 16.7.2015 – C-218/14 Singh, Njume und Aly.

51 Frings in Fasselt et al. 2024, § 26, Rn. 38.

52 EuGH, Urteil vom 10.5.2017 – C-133/15, H. C. Chavez-Vilchez.

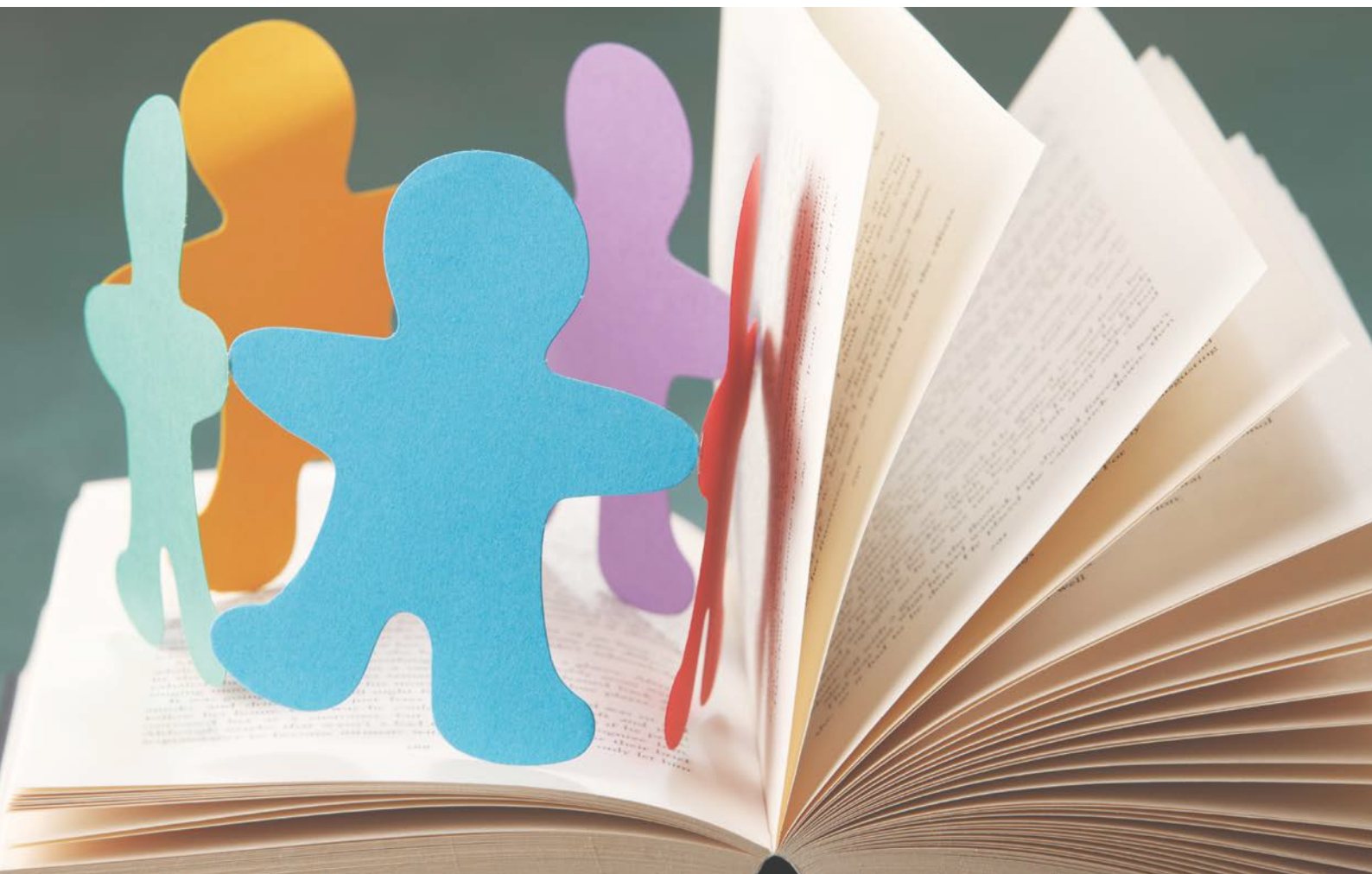
AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausgestellt werden. Der Elternteil hat dann Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG (siehe auch Kapitel II, 4.6) und kann somit einem Studium nachgehen.

Ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige*r des EU-Kindes nach EU-Recht entsteht erst, wenn für dieses Kind der Lebensunterhalt gesichert werden kann.⁵³ Auch wenn der andere Elternteil mit EU-Staatsangehörigkeit ein Aufenthaltsrecht (z. B. als Studierende*r) in Deutschland hat, lässt sich aus der engen familiären Bindung zum Kind ein Aufenthaltsrecht ableiten.⁵⁴

Gelegentlich reisen Studieninteressierte aus Drittstaaten in Begleitung eines Kindes mit der Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz nach Deutschland ein. Die Staatsangehörigkeit des Kindes reicht allein nicht für ein Aufenthaltsrecht des Elternteils aus. Das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht entsteht jedoch unter denselben Bedingungen wie bei einem in Deutschland geborenen Kind mit Staatsangehörigkeit der EU/EWR oder der Schweiz (siehe vorstehender Absatz).

53 BVerwG, Urteil vom 23.9.2020 – 1 C 27.19.

54 EuGH, Urteil vom 1.8.2025 – C-397/23; BVerwG, Urteil vom 12.7.2018 – 1 C 16.17.



II Sozialrechtliche Ansprüche für Studierende mit Kindern

1 Wie kann der erforderliche Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden?

Internationale Studierende, die mit Familienangehörigen einreisen, müssen bereits bei der Beantragung des Visums einen Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz (Pflegeversicherung ist zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich) erbringen. In der Regel kann es sich dabei nur um eine private Versicherung handeln, da ein freiwilliger Beitritt zur GKV in Deutschland ohne Vorversicherungszeit nicht möglich ist (§ 9 SGB V). Es gibt zahlreiche Angebote für internationale Studierende, die für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Diese bieten jedoch nicht die gleiche Absicherung wie die GKV. Das Leistungsspektrum der Privatversicherungen ist nicht gesetzlich geregelt und variiert stark.⁵⁵ Beim Abschluss einer solchen Versicherung sollte darauf geachtet werden, dass die Kosten für Schwangerschaft und Geburt sowie für Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen in vollem Umfang übernommen werden. Bei der privaten Versicherung für Kinder sollte auch auf die Kostenübernahme für Heilmittel wie Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie geachtet werden. Sinnvoll wäre auch die Absicherung der Kosten für eine Psychotherapie; meist sind jedoch allenfalls wenige Stunden enthalten oder es muss eine Versicherung mit sehr viel höheren Beiträgen abgeschlossen werden. Besonders problematisch ist der Ausschluss von Vorerkrankungen bei allen speziell für Studierende angebotenen Privatversicherungen.

Die gesetzliche Pflichtversicherung entsteht erst mit Aufnahme eines Fachstudiums, nicht jedoch in der Zeit der Studienvorbereitung oder mit Aufnahme in ein Studienkolleg.⁵⁶ Auch während der Einschreibung als Promovierende besteht keine Versicherungspflicht.⁵⁷ Ein freiwilliger Beitritt zu einer gesetzlichen Versicherung ist nur möglich, wenn dieses im Anschluss an eine andere Pflichtmitgliedschaft erfolgt (§ 188 Abs. 4 SGB V) oder wenn in den vergangenen fünf Jahren mindestens zwei Jahre lang eine Pflichtmitgliedschaft in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat bestanden hat (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).⁵⁸

Da internationale Studierende bereits im ersten Jahr der Studienvorbereitung arbeiten dürfen, können sie als Beschäftigte pflichtversichert werden, sofern sie nicht geringfügig beschäftigt sind. Dabei muss der Monatslohn mehr als 603 Euro (Stand: 2026) betragen und die Beschäftigung darf nicht auf bis zu drei Monate befristet sein (§ 8 SGB IV). Auch nach Beendigung der Beschäftigung bleiben sie in der obligatorischen Anschlussversicherung, müssen dann allerdings Beiträge zahlen (ca. 230 Euro pro Monat), solange sie sich noch in der Studienvorbereitung befinden.

55 Die GKV hat die qualitativen Anforderungen aufgelistet, die für eine Befreiung von der studentischen Pflichtversicherung erfüllt sein müssen: „Grundsätzliche Hinweise. Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs vom 23.12.2025“: https://www.vdek.com/vertragspartner/mitgliedschaftsrecht_betragsrecht/krankenversicherung_studenten/_jcr_content/par/download/file.res/GH-KVdS-vom-20-03-2020.pdf.

56 SG Hamburg, Urteil vom 19.1.2021 – 416 HKO 158/20; Felix in jurisPK 1/2026, § 5 SGB V, Rn. 85.

57 BSG, Urteil vom 7.6.2018 – B 12 KR 15/16 R; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.12.2016 – L 9 KR 4/16; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.4.2015 – L 4 KR 2691/14.

58 Moritz-Ritter in Hänlein/Schuler 2022, § 9 SGB V, Rn. 3 ff.

Weitere Einzelheiten finden sich in der Handreichung für Beratende „Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende“ – 2. Auflage 2024, II, 3.1, https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/Aufenthalts-_und_Sozialrecht_-_2024_-_barrierefrei_gepasst.pdf.

HINWEIS

Internationalen Studierenden mit Familie wird dringend geraten, sich nicht von der studentischen Pflichtversicherung befreien zu lassen⁵⁹ und spätestens mit Aufnahme des Fachstudiums in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung zu wechseln.

2 Wann sind Familienangehörige abgeleitet von der*dem Studierenden familienversichert?

2.1 Welche Grundsätze gelten für die Familienversicherung?

Die Familienversicherung ist an die Versicherung der*des Studierenden geknüpft und für Familienangehörige beitragsfrei. Es handelt sich ebenfalls um eine Pflichtversicherung, für die kein eigener Aufnahmeantrag erforderlich ist und die den Familienmitgliedern eigene Leistungsansprüche vermittelt.⁶⁰

Familienversichert nach § 10 SGB V können sein:

- Ehepartner*innen⁶¹
- Kinder
- Pflegekinder
- Stiefkinder
- Enkelkinder (wenn das Kind familienversichert ist)

die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.⁶²

Die Krankenkasse kann insbesondere dann einen besonderen Nachweis darüber verlangen (z. B. Anmeldung, Schulbescheinigung), wenn ein sorgeberechtigter Elternteil im Herkunftsland verblieben ist. Auch Familienversicherte erhalten eine individuelle Krankenversicherungsnummer, die nicht mit der Sozialversicherungsnummer zu verwechseln ist. Vergaben wird diese von der Vertrauensstelle Krankenversicherungsnummer (VST) bei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG). Voraussetzung für die Vergabe der Nummer ist, dass die Bezugsperson (Studierende*r) die Familienangehörigen gemeldet hat.⁶³ Die Familienversicherung besteht jedoch auch dann, wenn noch keine Registrierung vorliegt. Wer nicht weiß, ob und bei

59 Zu den Kriterien siehe Fußnote 55.

60 Dubiel/Székely in Ehmann et al. 2023, § 10 SGB V, Rn. 15.

61 Eine Änderung wird von der Finanzkommission Gesundheit vorgeschlagen, Reformvorschlag Nr. 60, S. 398, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/F/FinanzKommission_Gesundheit/FinanzKommissionGesundheit_Erster_Bericht_20260330.pdf.

62 Moritz-Ritter in Hänlein/Schuler 2022, § 9 SGB V, Rn. 14.

63 Gode/Niemeck in Kipker/Voskamp 2021, Kapitel 10 Sozialversicherung, Rn. 65 f.

welcher Krankenkasse eine Familienversicherung besteht, kann sich an jede Krankenkasse wenden und um die Ermittlung über das zentrale Register bitten.

2.2 Wann sind Ehepartner*innen in der Familienversicherung mitversichert?

Nur verheiratete oder verpartnerte Personen können familienversichert sein. Es gelten ausschließlich formal gültig geschlossene Ehen oder Partnerschaften. Eine Ehe ist wirksam, wenn sie nach dem Recht des Staates, in dem sie geschlossen wurde, gültig ist (Art. 13 EGBGB). Meist ist dafür der Ort der Eheschließung entscheidend (Art. 11 EGBGB).⁶⁴ Ist die Eheschließung an diesem Ort wirksam, dann ist sie auch in Deutschland wirksam.⁶⁵ In der Regel wurde bereits bei der Erteilung des Visums oder der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige geprüft, ob eine wirksame Eheschließung vorliegt. Ein gemeinsamer Haushalt ist dafür nicht erforderlich. Die Versicherung endet mit der Rechtskraft der Scheidung oder der Eheaufhebung. Sie wird jedoch als freiwillige, beitragspflichtige Versicherung fortgesetzt, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (§ 188 Abs. 4 SGB V).⁶⁶

Beispiele

Lydia ist zu ihrem studierenden Ehemann David gezogen und hat eine Ausbildung zur Sozialassistentin begonnen. Das Ehepaar lebt von den Unterhaltszahlungen der Eltern. David ist in der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung versichert, Lydia ist über ihn familienversichert. Im September 2025 trennt sich das Paar und Lydia zieht in eine Wohngemeinschaft. Sie bleibt familienversichert. Im August 2026 reicht Lydia den Scheidungsantrag ein und die Ehe wird am 11.11.2026 rechtskräftig geschieden. Erst zu diesem Zeitpunkt endet die Familienversicherung. Da Lydia während ihrer Ausbildung nicht pflichtversichert ist, tritt nun die obligatorische Anschlussversicherung (§ 188 Abs. 4 SGB V) in Kraft, wodurch sie beitragspflichtig ist (Schüler*innen-Tarif: ca. 150 Euro).

Für die Familienversicherung gelten außerdem folgende Voraussetzungen:

Beitragsfrei familienversichert sind nur Ehepartner*innen, die nicht über mehr als ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV verfügen, d. h., sie dürfen keine Einnahmen von mehr als 565 Euro (Stand: 2026) bzw. bei einem Minijob 603 Euro (Stand: 2026) haben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Berücksichtigt werden nur regelmäßige Einkünfte. Tätigkeiten bis zu drei Monaten werden nicht eingerechnet. Berücksichtigt werden alle Einnahmen, auch aus Vermögen, aus Vermietung oder aus Renten.⁶⁷ Sie dürfen auch nicht hauptberuflich selbstständig tätig sein, nicht als Beschäftigte versichert sein und dürfen keine Leistungen wie Arbeitslosengeld oder Leistungen nach SGB II beziehen. Frauen, die bislang privat versichert waren, beispielsweise als Selbstständige, bleiben auch während des Mutterschutzes und der Elternzeit von der Familienversicherung ausgeschlossen.⁶⁸

64 Frings in Fasselt et al. 2024, § 26, Rn. 151.

65 Ausnahme: Im Ausland geschlossene Ehen sind in Deutschland unwirksam, wenn einer der Verlobten zum Zeitpunkt der Eheschließung noch keine 16 Jahre alt war (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB). Eine Heilung ist jedoch durch eine erneute Eheschließung nach Volljährigkeit möglich (§ 1305 Abs. 2 BGB), Änderung nach Vorgabe des BVerfG, Urteil vom 1.2.2023 – 1 BvL 7/18.

66 Felix, SGB 2024, 1, 3; Doering-Striening, NZFam 2014, 145, 147.

67 Moritz-Ritter in Hänlein/Schuler 2022, § 10, Rn. 26 f.

68 Wagner in Wagner 2024, Rn. 205, 211.

2.3 Wann sind Kinder in der Familienversicherung mitversichert?

Folgende Kinder sind familienversichert:

- Leibliche Kinder
- Zum Zweck der Adoption aufgenommene Kinder. Sie sind ab dem Monat pflichtversichert, in dem der Familiengerichtsbeschluss zugestellt wird, oder wenn die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern vorliegt
- Pflegekinder
- Stiefkinder und Enkelkinder, die nicht über einen Elternteil versichert sind. Für Stief- und Enkelkinder gilt eine verlängerte Familienversicherung, die voraussetzt, dass auch die*der Ehepartner*in oder das Kind die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt.⁶⁹ Sie sind nur dann familienversichert, wenn sie von dem Mitglied der GKV überwiegend unterhalten werden (§ 10 Abs. 4 SGB V)⁷⁰

Die Familienversicherung besteht abhängig von bestimmten Altersstufen:

1. Bis zum 18. Geburtstag sind alle genannten Kinder mitversichert (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 SGB V).
2. Bis zum 23. Geburtstag sind Kinder mitversichert, solange sie **nicht oder nur geringfügig erwerbstätig** sind (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 SGB V).
3. Bis zum 25. Geburtstag sind Kinder mitversichert, solange sie sich in einer **schulischen oder beruflichen Ausbildung** oder in einem Freiwilligendienst befinden. Dabei werden auch unvermeidbare Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sowie Unterbrechungen, wie Schul- oder Semesterferien, einbezogen. Solange die Versicherung ruht, beispielsweise wegen eines freiwilligen Wehrdienstes, verlängert sich die Zeit der Versicherung über das 25. Lebensjahr hinaus (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V).⁷¹
4. Unbefristet gilt die Mitversicherung, wenn während der Familienversicherung eine **Behinderung** aufgetreten ist, die eine Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit dauerhaft unmöglich macht (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 SGB V).⁷² Es muss eine Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX vorliegen. Entscheidend ist jedoch die Erwerbsunfähigkeit und nicht die Anerkennung als Schwerbehinderter. Die Behinderung muss bereits eingetreten sein, während die Familienversicherung noch aus anderen Gründen bestand, in der Regel also vor dem 23. Geburtstag. Die Krankenkasse kann den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) einschalten, um die Erwerbsfähigkeit zu prüfen.

Kinder können nur dann familienversichert sein, wenn sie ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland** haben (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Sie müssen aber nicht im Haushalt der Versicherten leben.⁷³ Auch in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebrachte Kinder sind über ihre Eltern oder einen Elternteil familienversichert. Die Familienversicherung bei den Eltern erlischt nicht durch **Eheschließung des Kindes**, wenn von der*dem Ehepartner*in keine Familienversicherung abgeleitet werden kann, weil sie*er selbst familienversichert oder privat über die Eltern versichert ist.⁷⁴

69 Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/4751, 45.

70 BSG, Urteil vom 30.8.1994 – 12 RK 41/92; Moritz-Ritter in Hänlein/Schuler 2022, § 10, Rn. 10.

71 Moritz-Ritter in Hänlein/Schuler 2022, § 10, Rn. 12.

72 LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1.10.2020 – L 28 KR 373/18; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.7.2022 – L 5 KR 284/21; Felix, jurisPK 1/2026, § 10 SGB V, Rn. 56.

73 Gerlach in Hauck/Noftz 2025, § 10 SGB V, Rn. 99.

74 Zipperer in Remmert/Gokel 2025, § 10 SGB V.

Für minderjährige Kinder gilt ebenfalls die Einkommensgrenze. Unterhaltsleistungen werden allerdings nicht dem Gesamteinkommen zugerechnet. Es spielt auch keine Rolle, ob der versicherte Elternteil unterhaltspflichtig ist.

2.4 Was gilt für Kinder, wenn nur ein Elternteil gesetzlich versichert ist?

Wenn beide Elternteile in Deutschland wohnen, miteinander verheiratet sind und ein Elternteil privat versichert ist, gilt Folgendes: Verdient der privatversicherte Elternteil regelmäßig mehr als ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Stand 2026: 76.531 Euro), also mehr als 6.378 Euro brutto monatlich (Stand: 2026), und hat somit ein höheres Einkommen als der gesetzlich versicherte Elternteil, dann ist das Kind nicht in der beitragsfreien Familienversicherung versichert. In diesem Fall muss das Kind in der Regel privat versichert werden.⁷⁵

Beispiele

Lin aus China hat in Deutschland ein Kind bekommen. Sie ist in der studentischen Krankenversicherung versichert. Der Vater des Kindes ist Jan, ein Zahnarzt, der privat versichert ist und die Vaterschaft anerkannt hat. Das Kind kann nicht über Lin familienversichert werden, sondern muss privat krankenversichert werden. Die Kosten hierfür muss der Vater tragen.

2.5 Was gilt für in Deutschland geborene Kinder?

Wird eine Vaterschaft erst zu einem Zeitpunkt nach der Geburt festgestellt, so entsteht die vom Vater abgeleitete Familienversicherung erst zum Zeitpunkt der Feststellung (§§ 1594 Abs. 1, 1600d Abs. 4 BGB).⁷⁶

Beispiele

Arsina ist Studentin in Nürnberg und stammt aus Albanien. Sie verfügt lediglich über eine Duldung. Somit hat sie nur Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG. Sie ist unverheiratet und bekommt am 10.6.2026 ein Kind von Darian, einem kroatischen Staatsangehörigen, der als Künstler bei der AOK pflichtversichert ist. Darian kann die Vaterschaft jedoch nicht anerkennen, da Arsina in Albanien noch verheiratet ist. Erst am 2.9.2026 wird die Vaterschaft von Darian gerichtlich festgestellt. Da das Kind zum Zeitpunkt der Geburt nicht bei seinem Vater familienversichert ist, sind die Kosten der Geburt vom Sozialamt nach AsylbLG (siehe auch Kapitel II, 4.6) zu übernehmen.

75 BSG, Urteil vom 25.1.2001 – B 12 KR 17/00 R; Gerlach in Hauck/Noftz 2025, § 10 SGB V, Rn. 192.

76 Kau/Hailbronner in Hailbronner et al. 2022, § 4 StAG, Rn. 39.

2.6 Wann sind Familienangehörige eigenständig versichert?

In folgenden Konstellationen fallen Familienangehörige nicht mehr unter die Familienversicherung:⁷⁷

- Bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Stand 2026: mehr als 603 Euro brutto monatlich) entfällt die Familienversicherung zugunsten der eigenen Versicherung
- Sobald eine **betriebliche Ausbildung** aufgenommen wird, entsteht die vorrangige Versicherung aufgrund der Beschäftigung unabhängig von der Höhe des Ausbildungsentgelts
- Vorrang vor der Familienversicherung hat die **GKV für Rentenbezieher*innen**, d. h. Kinder, die eine Waisenrente der deutschen Rentenversicherung beziehen, sind darüber krankenversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 b SGB V). Diese GKV ist beitragsfrei bis zur Erreichung der Altersgrenze der Familienversicherung. Das gilt auch für Kinder, die eine Rente aus einem anderen EU-Staat beziehen, da die Krankenversicherung den Regeln der Europäischen Koordination der sozialen Sicherheit folgt (siehe Art. 24 VO 833/2024)⁷⁸

Beispiele

Ruta aus Litauen ist mit zwei minderjährigen Kindern nach Deutschland gekommen. Sie studiert Geschichte in Berlin und ist über die studentische Pflichtversicherung kranken- und pflegeversichert. Ihre Kinder sind jedoch nicht familienversichert, da sie eine Hinterbliebenenrente aus Litauen beziehen und somit unabhängig vom Wohnort in Litauen krankenversichert sind.

Die Familienversicherung hat jedoch Vorrang vor der GKV für Studierende und Praktikant*innen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 SGB V). Familienversicherte Kinder und Ehepartner*innen sind somit von der studentischen Pflichtversicherung befreit. Die Pflichtversicherung tritt wieder in Kraft, wenn die Familienversicherung mit dem 25. Geburtstag endet.⁷⁹

Beispiele

Rose ist 20 Jahre alt und stammt aus Guinea. Sie beginnt in Hamburg ein Studium und verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG. Ihr Vater ist bereits seit 2015 als Geflüchteter in Dresden, besitzt inzwischen eine Niederlassungserlaubnis und hat einen eigenen Betrieb. Er ist freiwillig bei der Barmer Krankenkasse versichert. Rose ist über ihren Vater familienversichert und von der studentischen Pflichtversicherung befreit.

Dagegen gibt es für Familienangehörige keinen Zugang zur **Auffangversicherung** (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V). Diese Versicherungsart für bislang versicherte oder unversicherte Personen (nicht privat versicherte) wurde geschaffen, um zu verhindern, dass Menschen unversichert bleiben und im Krankheitsfall nicht abgesichert sind. Gleichzeitig wird diese Versicherungsart für all diejenigen ausgeschlossen, die einen Versicherungsschutz nachweisen müssen, um die Voraussetzung für den jeweiligen Aufenthaltstitel (hier §§ 30, 32, 36 AufenthG) zu erfüllen (§ 5 Abs. 11 Satz 2 SGB V). Der Ausschluss vom Zugang zur Auffangversicherung gilt auch für Bürger*innen der EU/EWR und der Schweiz (§ 5 Abs. 11 Satz 2 SGB V). Studierende, die zuvor in einem anderen EU-/EWR-Staat oder

⁷⁷ Siehe auch: Gerlach in Hauck/Noftz 2025, § 10 SGB V, Rn. 108.

⁷⁸ Simon in Berchtold et al. 2018, § 5 SGB V, Rn. 61.

⁷⁹ Hlava in Fasselt et al. 2024, § 23 Krankheit, Rn. 21.

der Schweiz versichert waren, können sich jedoch nach den Europäischen Regeln der Sozialrechts-Koordination in Anknüpfung an diese Versicherung in Deutschland freiwillig in der GKV versichern (siehe hierzu: „Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende“ – 2. Auflage 2024, III, 3.3.1).

2.7 Welche Rechtsschutzmöglichkeiten gibt es, wenn Krankenkassen eine Familienversicherung ablehnen?

Gegen die Ablehnung einer Familienversicherung durch eine Krankenkasse kann **Widerspruch** eingelegt werden. Es empfiehlt sich, stets eine schriftliche Entscheidung anzufordern. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat, sofern der Bescheid der Krankenkasse diese Rechtsmittelfrist benennt. Enthält der Bescheid keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung, beträgt die Frist ein Jahr. Gegen einen ablehnenden Widerspruch kann beim zuständigen Sozialgericht **Klage** erhoben werden. Die Frist hierfür beträgt einen Monat ab Zugang des Widerspruchsbescheids. Klagebefugt ist die*der Familienangehörige, nicht jedoch die Bezugsperson.

Das Klageverfahren ist kostenfrei. Die Klage kann auch persönlich bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts zu Protokoll gegeben werden. Bei schwierigen Rechtsfragen wird eine anwaltliche Vertretung empfohlen. Bei niedrigem Einkommen kann ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden. Hierfür gibt es ein bundeseinheitliches Formular zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse: <https://justiz.de/service/formular/dateien/zp1a.pdf>.

2.8 Welches Versicherungssystem ist für Studierende aus der EU/EWR oder der Schweiz und ihre Familienangehörigen zuständig?

Gemäß den Europäischen Koordinationsregeln ist für nicht erwerbstätige Personen das Versicherungssystem ihres Wohnorts zuständig. Bei Studierenden, die sich ohne Familie in Deutschland aufhalten, wird vermutet, dass ihr Wohnsitz und Lebensmittelpunkt weiterhin im elterlichen Haushalt liegt (siehe hierzu: „Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende“ – 2. Auflage 2024, III, 3.1). Das gilt jedoch nicht für Studierende aus den Staaten der EU/EWR und der Schweiz, die mit ihrer Familie nach Deutschland kommen. In diesen Fällen sprechen die gesamten Umstände dafür, dass sich der Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlagert hat und die Familie damit dem deutschen Versicherungssystem zuzuordnen ist.

Auch davon gibt es jedoch Ausnahmen:

- Wenn es sich nur um einen zeitlich begrenzten Aufenthalt von ein oder zwei Semestern handelt und die Familie ihren Wohnsitz in dem anderen Mitgliedstaat beibehält
- Wenn Studierende nur von einem Teil der Familie begleitet werden

Beispiele

Agatha aus Polen ist verheiratet und hat drei Kinder. Sie kommt zum Studium der Biologie nach Leipzig und wird von ihrer eineinhalb Jahre alten jüngsten Tochter begleitet. Ihr Lebensmittelpunkt bleibt in Polen.

- Es besteht noch eine besondere Anbindung an die Herkunftsfamilie der Studierenden

Beispiele

Sophia aus Bulgarien ist alleinerziehend und kommt mit ihrem dreijährigen Sohn zum Studium nach München. Bisher haben beide auf dem Hof der Familie gelebt. In den Semesterferien kehren sie dorthin zurück und in Prüfungssituationen bleibt der Sohn bei den Großeltern.

Wenn das Versicherungssystem des Herkunftsstaates zuständig bleibt, können Studierende und ihre Familienangehörigen in Deutschland die meisten Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen, sofern sie über eine Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card, EHIC) oder eine provisorische Ersatzbescheinigung verfügen. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Publikation „Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende“ – 2. Auflage 2024, III, 2.1–2.3 und 3.1.

Ob eine Familienversicherung besteht oder die Studierenden und ihre Familienangehörigen eigenständig versichert sind, richtet sich nach dem Recht des zuständigen Versicherungsträgers. Nehmen Studierende oder ihre Ehepartner*innen in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auf, geht die Zuständigkeit für die Krankenversicherung auf das deutsche Versicherungssystem über.⁸⁰ Vorrangig entsteht die Versicherungspflicht für Beschäftigte und nachrangig die für Studierende.

2.9 Welche Versicherung ist für Studierende und ihre Familienangehörigen aus Abkommensstaaten zuständig?

Studierende aus sog. Abkommensstaaten können zusammen mit ihren Familien im Herkunftsland versichert bleiben und in Deutschland Leistungen (Sachleistungsaushilfe) in Anspruch nehmen. Abkommen über Krankenversicherungsleistungen bestehen mit den folgenden Staaten:

- Großbritannien und Nordirland (weitgehend wie EU-Staaten)
- Bosnien und Herzegowina (Bescheinigung BH 6)
- Mazedonien (Bescheinigung D/RM 111)
- Montenegro (Bescheinigung DE/MNE 111)
- Serbien (Bescheinigung DE 111 SRB)
- Tunesien (Bescheinigung A/TN 11)
- Türkei (Bescheinigung A/T 11)

Voraussetzung ist der Nachweis eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers des Herkunftslands (keine Privatversicherungen). Wird dieser Nachweis einer deutschen Krankenkasse vorgelegt, erhalten Studierende sowie ihre mitversicherten Familienangehörigen eine Gesundheitskarte. Damit können sie die Leistungen entsprechend dem deutschen Versicherungssystem in Anspruch nehmen. Ausgenommen davon sind Geldleistungen wie Krankengeld, Pflegegeld etc.

⁸⁰ Frings in Fasselt et al. 2024, § 26, Rn. 55.

3 Welche Ansprüche auf BAföG gibt es für internationale Studierende?

Für internationale Studierende mit Kindern sind BAföG-Ansprüche besonders wichtig, da Leistungsberechtigte monatlich einen Betreuungszuschlag von 160 Euro für jedes Kind bis zum 14. Geburtstag erhalten (§ 14b Abs. 1 BAföG). Dieser Zuschlag wird bei anderen Sozialleistungen (Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag) nicht als Einkommen berücksichtigt (§ 14b Abs. 2 BAföG). Sind beide Elternteile BAföG-berechtigt, wird der Zuschlag pro Kind nur einmal gezahlt. Während eines laufenden BAföG-Bezugs muss die Geburt eines Kindes dem BAföG-Amt möglichst zeitnah mitgeteilt werden, da der Betreuungszuschlag nur höchstens drei Monate rückwirkend (§ 53 BAföG) und nur ab Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums gezahlt wird.

Eine umfassende Reform des BAföG wird voraussichtlich erst 2027 erfolgen. Schon zum Wintersemester 2026/2027 ist die Anhebung der Wohnkostenpauschale von 380 auf 440 Euro geplant, die Umsetzung ist aber noch offen.

3.1 Können Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG BAföG erhalten?

Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums besitzen, haben in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen nach BAföG (§ 8 Abs. 2 BAföG).

Ausnahmen davon sind:

a. Vorgehende Erwerbstätigkeit nach § 8 Abs. 3 BAföG

1. Eine Ausnahme gilt für Studierende, die selbst fünf Jahre bei rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland erwerbstätig waren, oder

2. Studierende, deren Elternteil während der vergangenen sechs Jahre insgesamt drei Jahre in Deutschland bei rechtmäßigem Aufenthalt erwerbstätig war. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit reicht eine Erwerbstätigkeit von sechs Monaten. Als Erwerbstätigkeit zählen alle abhängigen Beschäftigungen und selbstständigen Tätigkeiten, deren Ertrag für den eigenen Lebensunterhalt ausreicht.⁸¹ Ausbildungen, auch betriebliche, werden nicht erfasst.⁸² In diesen Ausnahmefällen steht die Gewährung von BAföG-Leistungen der aufenthaltsrechtlichen Anforderung an den gesicherten Lebensunterhalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) nicht entgegen. Ausbildungsbeihilfen sind keine Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und somit aufenthaltsrechtlich unschädlich (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AufenthG). Wird der BAföG-Höchstsatz bewilligt, müssen keine weiteren Einkommensnachweise erbracht werden. Bei der Prüfung der Ansprüche werden jedoch auch die Einkünfte der Eltern im Herkunftsland berücksichtigt.

b. Türkische Studierende

Auf der Grundlage des Assoziationsabkommens 3/80 mit der EU können türkische Studierende unter folgenden Voraussetzungen Ansprüche auf BAföG-Leistungen haben: Ein Elternteil muss beschäftigt sein oder in der Vergangenheit beschäftigt gewesen sein und über einen Aufenthalt verfügen, der nicht ausschließlich dazu dient, ein aufenthaltsrechtliches Verfahren zu betreiben. Zudem muss

81 VGH Kassel, Beschluss vom 24.11.2009 – 10 A 1419/09.

82 Nolte in Ehmann et al. 2023, § 8 BAföG, Rn. 12.

das Kind über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen und bei diesem Elternteil wohnen. Es ist nicht erforderlich, dass das Studium vom Elternhaus aus betrieben wird. Es genügt, wenn die Kinder zu irgendeinem Zeitpunkt dem Haushalt der Eltern angehört haben.⁸³ Auch ein Auslandsstudium – etwa in der Türkei – muss unter denselben Bedingungen gefördert werden wie ein Studium deutscher Studierender.

3.2 Können die Ehepartner*innen und Kinder mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 30, 32, 36 Abs. 2 AufenthG BAföG erhalten?

Nachgezogene Familienangehörige erhalten BAföG erst nach einer Wartezeit von 15 Monaten (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG). In der Regel wird diese Zeit auch benötigt, um die Studienvoraussetzungen zu schaffen. Für deutschsprachige Studiengänge werden Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2, teilweise auch auf dem Niveau C1, gefordert. Mitreisende Kinder können in Deutschland auch die Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Problematisch ist die Situation allerdings für mit- oder nachziehende Ehepartner*innen, die bereits über einen Bachelor-Abschluss verfügen und in Deutschland einen englischsprachigen Master-Studiengang belegen wollen. Nehmen sie das Studium unmittelbar nach der Einreise auf, so verlieren sie die BAföG-Ansprüche für die ersten zwei bis drei Semester.

3.3 Welche drittstaatsangehörige Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln können BAföG erhalten?

Studierende mit einem der folgenden Aufenthaltstitel haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts Leistungsansprüche nach BAföG:

- Inhaber*innen einer Niederlassungserlaubnis (§§ 9, 26, 18c, 35 AufenthG) oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a Abs. 2 AufenthG) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG sowie nachgezogene Familienangehörige (§§ 30, 32, 36 AufenthG), wenn der Stammberechtigte über eine Niederlassungserlaubnis verfügt
- Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG) nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 1 BAföG
- Aufgenommene Flüchtlinge (§§ 23 Abs. 1, 2 und 4, 22 AufenthG) nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
- Schutzberechtigte nach § 24 AufenthG aus der Ukraine. Ihr Anspruch besteht auch, wenn sie nur über eine Fiktionsbescheinigung verfügen nach § 61 BAföG
- Bleibeberechtigte aus humanitären Gründen (§§ 23a, 25a, 25b, 104c AufenthG) nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG

Studierende mit einem der folgenden Aufenthaltsstatus erhalten Leistungsansprüche, wenn sie sich mindestens 15 Monate erlaubt in Deutschland aufgehalten haben:

- Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 AufenthG (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)
- Geduldete (§ 8 Abs. 2 Nr. 2a BAföG)

83 EuGH, Urteil vom 7.7.2005 – C-374/03; Jansen in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB 2023, § 8 BAföG, Rn. 132.

3.4 Können Studierende aus den Mitgliedstaaten der EU/EWR und der Schweiz BAföG erhalten?

Studierende aus der EU/EWR oder der Schweiz, die sich zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung in Deutschland aufhalten, haben keinen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen oder Sozialleistungen.⁸⁴ Sind sie jedoch zugleich Arbeitnehmende, haben sie Anspruch auf alle Sozialleistungen und somit auch auf BAföG (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG).⁸⁵ Das gilt auch für freiberuflich oder selbstständig Tätige. Als Arbeitnehmende gelten auch Studierende, die lediglich nebenberuflich erwerbstätig sind.⁸⁶

Wer ist Arbeitnehmer*in?

Jede Person, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis tätig ist, welches dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt (ausgenommen sind Praktika, die nicht unter das MiLoG fallen, Beschäftigungsmaßnahmen etc.) und welches sich nicht als völlig untergeordnet oder unwesentlich darstellt.⁸⁷ Es muss sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handeln. Von einem völlig unbedeutenden Umfang kann in der Regel ab fünf bis sechs Wochenstunden nicht mehr ausgegangen werden.⁸⁸ Einige BAföG-Ämter verlangen im Gegensatz zur Rechtsprechung der Sozialgerichte einen Mindestumfang von zehn Wochenstunden, dafür gibt es allerdings keine Grundlage in den Verwaltungsvorschriften zum BAföG. Auch ein duales Studium begründet die Arbeitnehmereigenschaft. Der Status bleibt bei unfreiwilligem Verlust des Arbeitsplatzes für sechs Monate bzw. bei einer Vorbeschäftigungszeit von mindestens einem Jahr unbefristet bestehen. Während der Elternzeit bleibt der Status bis zu drei Jahre lang bestehen.⁸⁹

Die **Verwaltungsvorschriften zum BAföG** bleiben zu dieser Frage unpräzise: Einerseits wird zutreffend verlangt, dass es sich um „eine tatsächliche und echte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handel[t], die keinen derartig geringen Umfang hat, dass sie sich als völlig untergeordnet und marginal darstellt.“ Andererseits folgt der Hinweis: „Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 kann ansonsten in der Regel ohne Weiteres bejaht werden, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate andauert.“⁹⁰

Diese Aussage ist nicht falsch, wird von den Behörden jedoch dahingehend ausgelegt, dass der Anspruch auf BAföG erst nach sechs Monaten beginnt. Diese Schlussfolgerung ist unzutreffend, da die Arbeitnehmer*inneneigenschaft bereits mit dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme beginnt und somit auch der Anspruch auf Leistungen.⁹¹ Es darf sich allerdings nicht um ein Scheinarbeitsverhältnis handeln, welches nur zum Zweck des Leistungsbezugs begründet und dann umgehend wieder aufgegeben wurde.

84 EuGH, Urteil vom 18.11.2008 – C-158/07; EuGH, Urteil vom 26.2.1992 – C-357/89 – Bernini.

85 Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 492/2011; EuGH, Urteil vom 21.2.2013 – C-46/12.

86 EuGH, Urteil vom 21.2.2013 – C-46/12.

87 VG Hamburg, Beschluss vom 25.11.2024 – 2 E 5184/24.

88 BSG, Urteil vom 12.9.2018 – B 14 AS 18/17 R: erst 100 Euro, dann 250 Euro im Monat; LSG Bayern, Beschluss vom 6.2.2017 – L 11 AS 887/16 B ER: 5 WoStd./187 Euro mtl.; OVG Hamburg, Beschluss vom 7.12.2023 – 6 SO 46/23, Rn. 35, bei 5,5 WoStd.; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.10.2020 – L 19 AS 2630/17: 4,5 WoStd./172 Euro monatlich sind ausreichend; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.2.2021 – L 25 AS 43/21: sogar 3 WoStd.

89 BSG, Urteil vom 9.3.2022 – B 4/17 AS 91/20 R.

90 VwV BAföG Nr. 8.1.12, <https://www.bafoeg-rechner.de/bafoeg-gesetz/8.php>.

91 So auch: VG Hamburg, Beschluss vom 25.11.2024 – 2 E 5184/24; VG Stuttgart, Urteil vom 18.3.2019 – 11 K 13184/17.

Auch folgende Angehörige der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz haben Ansprüche auf BAföG:

- Studierende mit deutscher*in Ehepartner*in (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)
- Studierende, die ein Recht zum Daueraufenthalt (§ 4a FreizügG/EU) haben (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)
- Studierende, deren Ehepartner*in daueraufenthaltsberechtigt (§ 4a FreizügG/EU) oder erwerbstätig ist bzw. diesen Status hat (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BA)
- Studierende, deren Eltern oder Stiefeltern daueraufenthaltsberechtigt (§ 4a FreizügG/EU) oder erwerbstätig sind bzw. diesen Status haben; das gilt auch für Studierende, die bereits über 21 Jahre alt sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG). Sie müssen jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahres freizügigkeitsberechtigt gewesen sein
- Studierende, die zuvor als Arbeitnehmer*innen tätig waren und deren Studium in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit steht⁹², oder die schuldlos arbeitslos geworden sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG)
- Studierende, die den überwiegenden Teil ihrer schulischen Ausbildung an einer deutschen weiterführenden Schule erhalten haben⁹³

4 Wann bestehen Ansprüche auf Grundsicherungsleistungen nach SGB II?

Die bisher Bürgergeld genannte Leistung nach SGB II⁹⁴ ist die steuerfinanzierte Leistung zur Sicherung der Existenz bei Mittellosigkeit für erwerbsfähige Personen. Zuständig ist das Jobcenter am Wohnort der Leistungsberechtigten (§ 36 SGB II). Ob sie dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung stehen, ist dabei nicht entscheidend. Nur wenn Menschen dauerhaft nicht mehr als drei Stunden am Tag arbeiten können⁹⁵ oder wenn sie das reguläre Rentenalter (66 bis 67 Jahre) erreicht haben⁹⁶, wechseln sie in die Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII, die vom Sozialamt gezahlt wird.

4.1 Welche Leistungseinschränkungen gelten allgemein für Studierende?

Studierende in einem Vollzeitstudium sind nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Bezug von Grundsicherung nach SGB II ausgeschlossen, da ein solches Studium grundsätzlich nach BAföG förderungsfähig ist.⁹⁷ Das gilt auch für internationale Studierende, die aufgrund ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG keinen Anspruch auf BAföG-Förderung haben (§ 8 Abs. 2 BAföG).⁹⁸ Der Leistungsausschluss gilt auch, wenn Studierende keinen BAföG-Anspruch haben. Ausgenommen hiervon sind-

92 VG Göttingen vom 13.7.2011 – 2 A 266/10.

93 EuGH, Urteil vom 15.3.2005 – C-209/03, EuZW 2005, 276 – Bidar.

94 Nach dem 13. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16.4.2026, BGBl. 2026 I Nr. 107 vom 22.4.2026, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/107/VO.html>. Das Gesetz tritt in weiten Teilen zum 1.7.2026 in Kraft.

95 Ehmann in Ehmann et al. 2023, § 8 SGB II, Rn. 5.

96 Böttiger in BeckOK 2026, § 7 SGB II, Rn. 30.

97 Geiger in Münder et al. 2024, § 7 SGB II, Rn. 191.

98 BSG, Urteil vom 6.9.2007 – B 7b AS 28/06 R; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.7.2006 – L 10 AS 545/06; LSG Hamburg, Beschluss vom 24.11.2005 – L 5 B 256/05 ER AS.

Personen in studienvorbereitenden Maßnahmen, Studierende in Teilzeitstudiengängen⁹⁹ und Promovierende. Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums führen aber dazu, dass die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in der Regel nicht mehr erfüllt werden. Studierende, die im Haushalt der Eltern leben, haben einen Leistungsanspruch, wenn die Eltern selbst Grundsicherung nach SGB II erhalten (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II). Für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG ist diese Regelung jedoch irrelevant, da sie ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern müssen.

4.2 Welche Ausnahmen gelten für Schwangere, bei Geburt, für Alleinerziehende und für Kinder?

a. Grundsicherung nach SGB II während eines Urlaubssemesters

Studierende können aus Gründen wie Schwangerschaft, Geburt und Betreuung von Kleinkindern ein Urlaubssemester nehmen. Grundsätzlich besteht in dieser Zeit auch ein Anspruch auf Grundsicherung nach SGB II, sofern während der Beurlaubung keine Studienleistungen erbracht und keine Prüfungen¹⁰⁰ abgelegt werden.¹⁰¹

b. Grundsicherung nach SGB II für Kinder

Kinder von Studierenden haben nach §§ 7 Abs. 2, 19 SGB II Anspruch auf Grundsicherung nach SGB II, auch wenn ihre Eltern oder der alleinerziehende Elternteil aufgrund des Studiums von Leistungen ausgeschlossen sind.

c. Mehrbedarfe für Schwangere, bei Geburt und für Alleinerziehende

Es bestehen Ansprüche auf den Mehrbedarf nach § 27 Abs. 2 SGB II. Hinzu kommen Einmalleistungen anlässlich der Geburt für eine Erstausrüstung.

d. Härtefälle

Studierende können in Härtefällen nach § 27 Abs. 3 SGB II Leistungen als Darlehen erhalten. Bislang ist die Rechtsprechung hierzu sehr restriktiv, sodass es kaum Anwendungsfälle für internationale Studierende gibt.

99 Voraussetzung ist ein ausdrücklich als Teilzeitstudiengang ausgelegtes Fachstudium, weil dieses nach § 2 BAföG nicht förderfähig ist. Dagegen führt eine individuelle Reduzierung der für ein Studium aufgewandten Zeit nicht zu einem Wegfall der Förderfähigkeit nach § 2 BAföG, siehe LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.1.2026 – L 13 AS 161/26 ER-B.

100 Nach der Fachlichen Weisung zu § 7 Abs. 5 SGB II können unter bestimmten Bedingungen einzelne Prüfungen zugelassen werden; siehe BA: Fachliche Weisung zu § 7 SGB II, Stand: 2/2024, Nr. 7.1.6.1.

101 BSG, Urteil vom 22.8.2012 – B 14 AS 197/11 R.

4.3 Wie wirken sich Leistungsanträge auf das Aufenthaltsrecht nach § 16b AufenthG aus?

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG haben zwar sozialrechtlich ebenfalls Leistungsansprüche¹⁰², da sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB II sind. **Durch den Leistungsbezug können sie jedoch ihr Aufenthaltsrecht verlieren**, denn Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums führen dazu, dass die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nicht mehr erfüllt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kann jedoch abgesehen werden, wenn der Leistungsbezug im Hinblick auf eine besondere Ausnahmesituation erfolgt und deshalb ein Abweichen von der regelmäßigen Anforderung eines gesicherten Lebensunterhalts gerechtfertigt ist (VwV AufenthG 2.3.1.1).

HINWEIS

Die Jobcenter und Sozialämter sind verpflichtet, jeden Leistungsantrag von Studierenden mit Aufenthaltstiteln nach §§ 16 ff. an die Ausländerbehörden zu melden (§ 87 Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Vor einem Antrag beim Jobcenter sollte deshalb immer ein Gespräch mit der Ausländerbehörde geführt werden.

HINWEIS

Liegt eine Verpflichtungserklärung von Dritten gemäß § 68 AufenthG vor, müssen Sozialleistungen von diesen zurückgezahlt werden.

4.4 Können während der Zeit der Arbeitssuche (Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG) Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen bestehen?

Ansprüche auf Leistungen nach SGB II sind durch § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II ausgeschlossen, da sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.¹⁰³

Die Ausländerbehörden haben keinen Beurteilungsspielraum und dürfen auch in außergewöhnlichen Lebenslagen nicht auf die Sicherung des Lebensunterhalts verzichten (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Dadurch entsteht ein unverhältnismäßiger Ausreisedruck auf Schwangere sowie auf Absolvent*innen mit Kleinkindern oder mit einer unvorhergesehenen Erkrankung. Die Ausländerbehörden haben allerdings die Möglichkeit, eine Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zunächst auszusetzen und eine Fiktionsbescheinigung mit der Auflage auszustellen, die Lebensunterhaltssicherung bis zum Ablauf der Bescheinigung nachzuweisen.

Beispiele

Mariam aus dem Iran kam im September 2021 nach Deutschland und hat soeben ihren Bachelor in Informatik erworben. Ihre Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums läuft ab. Sie beantragt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG, um einen Arbeits-

102 LSG Sachsen, Beschluss vom 31.3.2015 – L 3 AS 148/15 B ER.

103 LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10.10.2024 – L 6 AS 144/24 B ER; Siefert in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII 2025, § 23 SGB XII, Rn. 112.

platz zu suchen. Zu diesem Zeitpunkt ist Mariam bereits im 6. Monat schwanger und es gelingt ihr nicht, einen Job zu finden. Die Ausländerbehörde darf ihr keine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche erteilen, da der Lebensunterhalt zwingend gesichert sein muss. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Mariam eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen, da die Entscheidung über ihren Antrag noch nicht erfolgen kann, weil eine Voraussetzung noch nicht erfüllt ist. Mariam kann keine Grundsicherung nach SGB II beantragen, da sich ihr Aufenthaltsrecht nur aus der Arbeitssuche ergibt. Wenn sie keine andere Unterstützung erhält, bleibt ihr nur die Möglichkeit, Überbrückungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Sie steht unter hohem Ausreisedruck, obwohl sie mit ihrer akademischen Ausbildung langfristig in Deutschland arbeiten könnte.

Nur in Notfällen besteht ein Anspruch auf Hilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII.¹⁰⁴ Es handelt sich dabei um Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise für einen Zeitraum von einem Monat. Diese decken lediglich die Sicherung des physischen Existenzminimums ab. Wenn die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, müssen Zeit und Umfang erweitert werden.¹⁰⁵ Der Antrag ist beim Sozialamt zu stellen.

Wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder eine bereits erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet, weil der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, so wird die Person ausreisepflichtig und damit bis zur Ausreise leistungsberechtigt nach **AsylbLG**. Kann sie wegen der fortgeschrittenen Schwangerschaft¹⁰⁶ oder Krankheit nicht ausreisen, so muss eine Duldung ausgestellt werden. Aus einer Duldung heraus darf jedoch keine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken mehr erteilt werden. Zunächst muss immer eine Ausreise erfolgen und ein nationales Visum bei der deutschen Auslandsvertretung beantragt werden.

Der Leistungsausschluss hinsichtlich der Grundsicherung nach SGB II gilt jedoch nicht mehr, wenn sich die*der Studienabsolvent*in und die Familienangehörigen bereits seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II).¹⁰⁷ Dafür ist eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16b AufenthG ausreichend. Bei unerwartet auftretenden Notlagen ist in diesen Fällen das Jobcenter zuständig.

Beispiele

Sophia hat zunächst fünf Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in Hannover studiert. Nach dem Studienabschluss erhält sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG. Sie arbeitet zunächst als Honorarkraft für ein Nachhilfeinstitut. Als sie im 8. Monat schwanger ist, kann sie diese Tätigkeit nicht mehr fortführen und ist jetzt mittellos. Sie hat nun einen Anspruch auf Grundsicherung nach SGB II, weil sie bereits seit fünf Jahren in Deutschland gemeldet ist. Das würde jedoch ihren Ausreisedruck nicht vermindern, da die Ausländerbehörde auch in dieser Konstellation keine Ausnahme von der Sicherung des Lebensunterhalts machen dürfte.

104 LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10.10.2024 – L 6 AS 144/24 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.1.2024 – L 19 AS 1849/21; Siefert in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII 2025, § 23 SGB XII, Rn. 143.

105 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.9.2019 – L 31 AS 1627/19 B ER.

106 Auf dem Luftweg kann eine Abschiebung ab dem Beginn des 7. Schwangerschaftsmonats nicht mehr erfolgen, weil die Fluggesellschaften die Mitnahme ablehnen.

107 SG Dresden, Beschluss vom 28.10.2019 – S 29 AS 3154/19 ER, Rn. 28.

4.5 Welche Auswirkungen können bei sonstigen Aufenthaltstiteln entstehen?

Während einer laufenden Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken als dem des Studiums ist zu differenzieren:

- Personen mit familiären Aufenthaltserlaubnissen müssen grundsätzlich einen gesicherten Lebensunterhalt nachweisen. Allerdings kann die Ausländerbehörde bei Ehepartner*innen – zumindest vorübergehend – von dieser Anforderung absehen. Bei nachgezogenen Kindern, die noch keine 18 Jahre alt sind, muss die Ausländerbehörde auf die Sicherung des Lebensunterhalts verzichten. Wenn sie volljährig geworden sind, kann nach Ermessen auf diese Anforderung verzichtet werden (§ 34 Abs. 2 AufenthG)
- Studienabsolvent*innen mit einem zuerkannten Schutzstatus (§§ 23 Abs. 2 und 4, 25 Abs. 1–3, 24 AufenthG) oder aufgenommene Geflüchtete (§ 22 AufenthG) haben Anspruch auf Grundsicherung nach SGB II, ohne dadurch ihren Aufenthalt zu gefährden, sofern sie arbeitsuchend sind
- Für Inhaber*innen anderer humanitärer Aufenthaltserlaubnisse wird zwar in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts gefordert, ein vorübergehender, unverschuldeter Leistungsbezug führt jedoch nicht unmittelbar zur Aufenthaltsbeendigung
- Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (§§ 18–21 AufenthG) müssen grundsätzlich ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichern. Wenn diese durch Schwangerschaft oder Krankheit unterbrochen wird, erhalten sie in der Regel Lohnfortzahlungen oder Sozialversicherungsleistungen wie Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Elterngeld. All diese Leistungen gefährden ihren Aufenthalt nicht

4.6 Welche Leistungsansprüche haben Geduldete und Asylsuchende während eines Studiums?

Geduldete und Asylsuchende haben ausschließlich Ansprüche nach dem AsylbLG gegenüber dem Sozialamt. In den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts erhalten sie die Regelleistungen nach § 3 AsylbLG. In dieser Zeit bestehen keine Leistungsausschlüsse für Studierende, sodass diese Leistung der Existenzsicherung auch während eines Studiums weiter bezogen werden kann. Es gibt jedoch zahlreiche Leistungseinschränkungen und -ausschlüsse für ausreisepflichtige Personen und bei fehlender Mitwirkung an der Aufenthaltsbeendigung (§§ 1 Abs. 4, 1a AsylbLG).¹⁰⁸

Ab dem 37. Monat werden die Leistungen analog zur Sozialhilfe nach dem SGB XII erbracht (§ 2 AsylbLG). Der in § 22 SGB XII enthaltene Leistungsausschluss für Auszubildende und Studierende wird jedoch dahingehend modifiziert, dass während eines Studiums weiter Leistungen bezogen werden können.¹⁰⁹ Die Sozialämter haben dabei nach Ermessen zu entscheiden, ob die Leistung (oder ein Teil der Leistung) als Darlehen erbracht wird (§ 2 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG).¹¹⁰ In der Praxis werden meist 50 % als Darlehen und 50 % als Beihilfe gewährt, um damit dem System der BAföG-Leistung für Studierende zu entsprechen.

108 Frings in Fasselt et al. 2004, Rn. 209 ff.

109 Spitzlei in BeckOK 2025, § 2 AsylbLG, Rn. 7.

110 Leopold in Grube/Warendorf/Flint 2024, § 2 AsylbLG, Rn. 65.

4.7 Welche Ansprüche bestehen für Unionsbürger*innen oder die Familienangehörigen von Unionsbürger*innen?

Studierende aus den EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz unterliegen demselben Leistungsausschluss wie alle Studierenden nach § 7 Abs. 5 SGB II. Die Ausnahmen für Urlaubssemester, Leistungen für Kinder, Mehrbedarf und einmalige Leistungen kommen ihnen jedoch nicht zugute, da ihre Freizügigkeit nach § 4 FreizügG/EU davon abhängt, dass sie ihren eigenen sowie den Lebensunterhalt ihrer Familienangehörigen sichern können.¹¹¹ Daraus ergibt sich auch ein sozialrechtlicher Leistungsausschluss: Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sind Ausländer*innen von Leistungen ausgeschlossen, wenn sie nicht über ein Recht zum Aufenthalt verfügen. Das Recht zum Aufenthalt entfällt für Studierende aus den EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz, sobald sie Leistungen beziehen. Das gilt jedoch nicht, wenn sie zugleich den Status als Arbeitnehmer*innen oder Selbstständige haben oder Familienangehörige von Erwerbstätigen sind (siehe Kapitel II, 3.4), weil ihnen in diesen Fällen stets ergänzende Leistungen im selben Umfang wie deutschen Staatsangehörigen zustehen.¹¹²

Beispiele

Elen aus Lettland ist mit ihrem fünfjährigen Sohn Torben nach Dresden gekommen, um an der Musikhochschule zu studieren. Sie erhält Unterhalt von ihren Eltern, aber nicht vom Vater ihres Sohnes. Sie kann den Unterhalt nicht durch Grundsicherung nach SGB II für Torben oder einen Mehrbedarfszuschlag für sich selbst aufstocken. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ist sie von diesen Leistungen ausgeschlossen, da sie durch den Leistungsbezug ihr Aufenthaltsrecht verlieren würde. Ihr Aufenthaltsrecht hängt gemäß § 4 FreizügG/EU davon ab, dass sie für den eigenen Unterhalt und den des Kindes aufkommt. Allerdings kann sie sowohl Kindergeld als auch Unterhaltsvorschussleistungen beanspruchen, da der Bezug von Familienleistungen das Freizügigkeitsrecht nicht berührt. Nimmt Elen eine Nebentätigkeit im Umfang von zehn Stunden pro Woche auf, wird sie zur Arbeitnehmerin im Sinne des EU-Rechts. Damit kann sie die Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen, die ihr als Studentin und unter Berücksichtigung ihres Einkommens zustehen.

Verliert eine Angehörige eines EU-/EWR-Staats oder der Schweiz ihre Erwerbstätigkeit wegen einer Schwangerschaft, so gilt das als unfreiwillige Aufgabe der Tätigkeit. Ihr Status als Arbeitnehmerin bzw. Erwerbstätige gilt dann fort. In diesem Fall gilt auch das Aufenthaltsrecht fort, wodurch ein Anspruch auf Grundsicherung nach SGB II entsteht. Hat die Schwangere zuvor bis zu einem Jahr gearbeitet, wird ihr Status um sechs Monate verlängert. Hatte sie mehr als ein Jahr gearbeitet, behält sie den Status, bis sie nach der Geburt des Kindes wieder zumutbar arbeiten kann. Die Mutter kann also so lange Grundsicherung nach SGB II beziehen, bis eine Betreuungsmöglichkeit für das Kind gefunden ist.

Wenn das Kind die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz besitzt und freizügigkeitsberechtigt ist, die Mutter jedoch nicht, kann sie zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG beantragen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass Eltern von freizügigkeitsberechtigten Kindern mit der Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz das gleiche Recht eingeräumt werden muss, da diese Kinder sonst in unzulässiger Weise gegenüber deutschen Kindern benachteiligt würden (siehe auch § 11 Abs. 14 FreizügG/EU).¹¹³ Da-

¹¹¹ VwV FreizügG/EU 4.1.2.1; Tewocht in BeckOK 2025, § 4 FreizügG/EU, Rn. 8 ff.

¹¹² EuGH, Urteil vom 26.2.1992 – C-3/90, Bernini; Brinkmann/Huber in Huber/Mantel 2025, § 4 FreizügG/EU, Rn. 18.

¹¹³ EuGH, Urteil vom 1.8.2025 – C-397/23; ganz anders noch: LSG Hessen, Urteil vom 4.12.2023 – L 7 AS 421/22 und LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.5.2017 – L 31 AS 1000/17 B ER.

durch erwirbt die Mutter einen Anspruch auf Leistungen, die auch Studierenden nach dem SGB II zustehen (siehe Kapitel II, 4.2). Auch während der Zeit der Arbeitssuche kann sie Grundsicherung nach SGB II beziehen.

Beispiele

Ludmilla, tschechische Staatsangehörige, hat während ihres Bachelor-Studiums nicht gearbeitet. Zwei Monate nach ihrem Studienabschluss bekommt sie eine Tochter und kann voraussichtlich bis zum 1. Geburtstag des Kindes keiner Berufstätigkeit nachgehen. Der Vater des Kindes ist ungarischer Staatsangehöriger, lebt ebenfalls in Deutschland und ist berufstätig. Die Tochter kann ihr Aufenthaltsrecht vom Vater ableiten, unabhängig davon, wie sich der persönliche Kontakt zwischen Vater und Kind gestaltet. Ein Freizügigkeitsrecht kann Ludmilla jedoch weder vom Vater, mit dem sie nicht verheiratet ist, noch von der Tochter ableiten, da diese nur über ein vom Vater abgeleitetes Aufenthaltsrecht verfügt. Ludmilla kann jedoch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG verlangen und erwirbt damit einen Anspruch auf Grundsicherung nach SGB II.

4.8 Exkurs: Unterhaltsansprüche im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes in Deutschland

Wenn Studentinnen in Deutschland ein Kind bekommen, trifft den Kindesvater eine Unterhaltspflicht – sowohl für das Kind als auch für die Mutter.

Voraussetzung dafür ist zunächst eine Anerkennung oder eine Feststellung der Vaterschaft. Erfolgt diese nicht freiwillig, kann die Vaterschaft durch das Familiengericht festgestellt werden. Das ist allerdings nur möglich, wenn der Vater einerseits bekannt ist und andererseits erreichbar ist. Lebt der Vater in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU, so kann der Aufenthalt auch durch die Anfrage bei verschiedenen Behörden ermittelt werden. Bei einem Aufenthalt des Vaters außerhalb der EU ist das nur sehr eingeschränkt möglich.

Es können folgende Unterhaltsansprüche bestehen, wenn der Vater – oder, wenn das Kind beim Vater aufwächst, die Mutter – leistungsfähig ist, also über Einkommen oder Vermögen verfügt:

1. Kindesunterhalt nach §§ 1601 ff. BGB; der Umfang der Unterhaltsverpflichtung richtet sich im Wesentlichen nach der Düsseldorfer Tabelle.¹¹⁴
2. Bei unverheirateten Eltern der Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt nach § 1615I BGB zunächst für die Zeit des Mutterschutzes und darüber hinaus bis zum 3. Geburtstag des Kindes, wenn die Mutter wegen der Kinderbetreuung nicht arbeiten kann und auch keine Betreuungsangebote verfügbar sind. Eine Verlängerung ist im Einzelfall möglich, insbesondere wenn Kinder mit einer Behinderung weiter betreut werden müssen.
3. Bei geschiedenen Eltern mit einem gemeinsamen Kind der Unterhaltsanspruch nach § 1570 BGB wegen der Betreuung des Kindes.

Mit der Prüfung und Durchsetzung dieser Ansprüche sollten Fachanwält*innen für Familienrecht beauftragt werden. Studierende mit geringem Einkommen erhalten dafür Beratungshilfe und für

¹¹⁴ Düsseldorfer Tabelle, Stand: 1.1.2026, https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2026/DT_2026.pdf.

die gerichtliche Durchsetzung Verfahrenskostenhilfe. Für eine Erstberatung kann ein Beratungshilfschein beim Amtsgericht erteilt werden. Hierzu muss ein Nachweis des Einkommens vorgelegt werden.

5 Welche besonderen Schutzvorschriften gelten bei Schwangerschaft und Mutterschaft?

5.1 Welche Mutterschutzregelungen gelten an der Hochschule bei der Durchführung des Studiums?

Pflichtveranstaltungen dürfen während des Mutterschutzes versäumt werden, ohne dass dadurch Nachteile entstehen. Das gilt für die gesamte Schwangerschafts- und Stillzeit, sofern die Teilnahme die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden könnte, beispielsweise beim Umgang mit schädlichen Stoffen im Labor. Die Hochschulen müssen Regelungen schaffen, die das Nachholen der ausgefallenen Veranstaltungen ermöglichen. Das Recht auf Teilnahme bleibt auch während des Mutterschutzes bestehen, es muss jedoch eine ausdrückliche Einwilligung erklärt werden. Veranstaltungen zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen während der gesamten Schwangerschaft nicht besucht werden. Auch hier ist eine Teilnahme mit ausdrücklicher Einwilligung möglich. Nachtveranstaltungen sind generell verboten.

Die einzelnen Hochschulen haben unterschiedliche Regelungen zur Umsetzung der Mutterschutzregelungen geschaffen. Diese können in den Studienbüros oder bei den Gleichstellungsbeauftragten erfragt werden.¹¹⁵

5.2 Welche Vorschriften gelten im Arbeitsverhältnis für Schwangere und bei Mutterschaft?

In Deutschland gibt es umfassende Schutzvorschriften für schwangere und stillende Frauen am Arbeitsplatz. Diese Vorschriften gelten immer, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus. Der Mutterschutz und die verschiedenen Schutzansprüche gelten uneingeschränkt auch für Nebenbeschäftigungen von Studentinnen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Es spielt keine Rolle, ob es sich um einen Minijob, einen Werkvertrag oder ein voll sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt. Hier können nur die wichtigsten aufgeführt werden:

Nachtarbeit

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr arbeiten, auch nicht in Rufbereitschaft (§ 5 MuSchG), ebenso wenig an Sonn- und Feiertagen.

¹¹⁵ Dazu gibt es einen Leitfaden für Hochschulen vom „Runden Tisch für Mutterschutz im Studium“ von 2019, veröffentlicht vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/Leitfaden_Runder_Tisch_MuSch_im_Studium_barrierefrei.pdf. Das BMBFSFJ hat den „Leitfaden zum Mutterschutz“ herausgegeben: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/94398/1cf726867f2832166f693166b364ee6e/leitfaden-zum-mutterschutz-informationen-fuer-schwangere-und-stillende-data.pdf>.

Überstunden

Auch Überstunden sind untersagt, die tägliche Arbeitszeit von 8,5 Stunden darf nicht überschritten werden (§ 4 MuSchG). Teilzeitbeschäftigte dürfen keine Überstunden leisten, die die vereinbarte Wochenarbeitszeit im Monatsdurchschnitt übersteigen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 MuSchG).

Anpassung des Arbeitsplatzes

Der Arbeitsplatz muss den Bedingungen der Schwangerschaft angepasst werden. Die*Der Arbeitgeber*in muss ein persönliches Gespräch anbieten (§ 10 Abs. 2 MuSchG) und in Zweifelsfällen die Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt u. a.) einschalten.

Beschäftigungsverbot

Arbeitgeber*innen müssen ein Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn der Arbeitsplatz nicht geeignet ist und auch kein Ersatzarbeitsplatz zur Verfügung steht. Auch Ärzt*innen können im Einzelfall ein entsprechendes Beschäftigungsverbot aussprechen. Während eines Beschäftigungsverbots wird das Gehalt weitergezahlt (§ 18 MuSchG) und die Arbeitgeber*innen erhalten eine Erstattung der Kosten. Urlaubsansprüche verfallen während eines Beschäftigungsverbots oder des Mutterschutzes nicht (§ 24 Satz 2 MuSchG).

Mutterschutz

Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor der Entbindung. Bis zur Geburt gibt es jedoch kein Arbeitsverbot (§ 3 Abs. 1 MuSchG). Nach der Entbindung besteht gemäß § 3 Abs. 2 MuSchG ein absolutes Beschäftigungsverbot von acht Wochen. Bei Zwillingen oder wenn das Kind bei der Geburt weniger als 2.500 Gramm wiegt, mit einer Behinderung geboren wird oder zu früh auf die Welt kommt und deshalb mehr Pflege braucht, dauert der Mutterschutz nach der Geburt zwölf Wochen. Bei einer Frühgeburt verlängert sich die Schutzfrist um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Auch bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche gelten gestaffelte Schutzfristen (siehe § 3 Abs. 5 MuSchG).

Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht Kündigungsschutz, auch in Kleinbetrieben und während der Probezeit (§ 17 MuSchG).¹¹⁶ Das gilt auch für Fehlgeburten nach der 12. Schwangerschaftswoche (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG). Voraussetzung ist, dass die*der Arbeitgeber*in von der Schwangerschaft weiß. Die Mitteilung kann aber noch bis zu zwei Wochen nach der Kündigung erfolgen. Zum Zeitpunkt der Kündigung muss die Schwangerschaft aber bereits bestanden haben.

Ausnahmen vom Kündigungsverbot bestehen, wenn ein Grund vorliegt, der nichts mit der Schwangerschaft zu tun hat: Dazu zählen die Insolvenz des Unternehmens, die Stilllegung des Betriebs oder Vertragsverletzungen der Arbeitnehmerin. In jedem Fall ist eine Genehmigung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde erforderlich (§ 17 Abs. 2 MuSchG).

Im Arbeitsrecht gibt es eine **Klagefrist von drei Wochen**. Zuständig sind die **Arbeitsgerichte**. Die Betroffenen können ihre Klagen auch selbst bei der Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts einreichen. Ein Kostenrisiko besteht dann nicht, da in Verfahren vor den Arbeitsgerichten (nur erste Instanz) keine Gerichtskosten erhoben werden und jede Partei ihre Kosten selbst trägt. Gewerkschafts-

¹¹⁶ BAG, Urteil vom 27.2.2020 – 2 AZR 498/19.

mitglieder werden von Jurist*innen ihrer Gewerkschaft beraten und vor Gericht vertreten. Beratung für internationale Studierende bieten auch die Beratungsstellen des DGB-Projekts „Faire Mobilität“¹¹⁷, die Arbeitnehmer*innenkammern und die Öffentliche Rechtsauskunft Hamburg. Bei geringem Einkommen kann zudem ein Beratungsschein für die anwaltliche Erstberatung beim Amtsgericht beantragt werden.

5.3 Welche Ansprüche bestehen auf Mutterschaftsgeld bei Nebenbeschäftigungen?

Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen zahlen die Krankenkassen ein Mutterschaftsgeld von bis zu 13 Euro pro Tag (§ 24i SGB V). Die Arbeitgebenden stocken diesen Betrag auf den vollen Lohnanspruch auf (§§ 19, 20 MuSchG). Das gilt jedoch nur, wenn eine eigene Mitgliedschaft in der Pflichtversicherung mit Krankengeldanspruch besteht. Studentisch Pflichtversicherte haben keinen Krankengeldanspruch und erhalten deshalb auch kein Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, solange sie im Rahmen des sog. Werkstudierendenprivilegs (bis zu 20 Wochenstunden, § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V) beschäftigt sind. Sie erhalten ebenso wie Familienversicherte, Privatversicherte oder im Ausland Versicherte insgesamt 210 Euro vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) (§ 19 Abs. 2 MuSchG). Hierzu ist ein Antrag erforderlich, der digital gestellt werden kann.¹¹⁸ Die Arbeitgeber*innen zahlen auch in diesen Fällen nur die Differenz zwischen 13 Euro täglich und dem vollen Lohnanspruch (§ 20 Abs. 1 MuSchG).¹¹⁹

Beispiele

Sonja ist während des Studiums in der studentischen Pflichtversicherung. Sie arbeitet zehn Stunden wöchentlich, was 200 Euro pro Woche bzw. 28,60 Euro pro Kalendertag entspricht. Ihr Arbeitgeber zahlt 14 Wochen lang 15,60 Euro pro Tag, also 78 Euro pro Woche. Das ist die Differenz zu 13 Euro pro Tag. Diese 13 Euro werden jedoch weder von einer Krankenkasse noch von einem öffentlichen Träger übernommen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt lediglich einmalig 210 Euro.

Selbstständige bzw. freiberuflich Tätige haben ebenfalls nur Anspruch auf die Einmalzahlung von 210 Euro. Eine Fortzahlung ihres Honorars durch Auftraggeber*innen erfolgt nicht.¹²⁰

5.4 Welche Ansprüche bestehen auf Elternzeit bei Nebenbeschäftigungen?

Nach der Zeit des Mutterschutzes besteht ein Anspruch auf Elternzeit. Das gilt auch bei einem Mini-job – unabhängig davon, ob das Studium fortgesetzt wird. Der Anspruch auf Elternzeit besteht für bis zu drei Jahre und endet in der Regel mit dem 3. Geburtstag des Kindes (§ 15 Abs. 2 BEEG). Sie muss der*dem Arbeitgeber*in spätestens sieben Wochen vor Beginn mitgeteilt werden. Ein Teil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann auf den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden. Der Anspruch auf Elternzeit ist ein Recht aus dem Arbeitsverhältnis und unabhängig von der Frage, ob ein Anspruch auf Elterngeld besteht (siehe Kapitel II, 7.3.3). Die

117 <https://www.faire-mobilitaet.de/beratung/deutschland/>.

118 BAS, <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/mutterschaftsgeld/antrag-stellen/>.

119 Rancke/Pepping 2022, § 20 MuSchG, Rn. 6.

120 BAG, Urteil vom 23.5.2018 – 5 AZR 263/17, Rn. 32.

Elternzeit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, das Studium innerhalb einer angemessenen Zeit, höchstens jedoch innerhalb von zehn Jahren, zu absolvieren.

5.5 Welche Leistungen können bei der Bundesstiftung Mutter und Kind beantragt werden?

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“¹²¹ ist ein vom Bund finanzierter Fonds. Es handelt sich jedoch nicht um eine Sozialleistung, die den Betroffenen Rechtsansprüche gewährt. Leistungen werden nur im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und nach internen Verteilungskriterien erbracht. Frauen mit geringem Einkommen erhalten in der Regel einmalige Beträge von mehreren Hundert Euro, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die genaue Höhe lässt sich nicht bestimmen. Diese Leistungen dürfen nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden.

HINWEIS

Anträge können nur während der Schwangerschaft und ausschließlich über die Schwangerschaftsberatungsstellen vor Ort gestellt werden: <https://www.familienplanung.de/beratung/beratungsstelle-finden/>. Ein Informationsblatt in 22 Sprachen ist hier verfügbar: <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/bumuki/meta/sprachen>.

6 Welche Ansprüche bestehen auf Wohngeld?

6.1 Wann können internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG Wohngeld beantragen und wann sind sie davon ausgeschlossen?

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG können grundsätzlich Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen (§ 3 Abs. 5 WoGG), sofern sie keine Leistungen nach § 27 SGB II als Zuschuss beziehen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WoGG). Ausgeschlossen sind aber Haushalte, in denen alle Personen BAföG beziehen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 WoGG). Ebenfalls vom Wohngeld ausgeschlossen sind Studienbewerber*innen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Ausbildungsplatz (§ 17 AufenthG) sowie Studienabsolvent*innen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz (§ 20 Abs. 1 AufenthG). Das gilt allerdings nur, wenn sie nicht mit Familienangehörigen zusammenleben, die über familiäre Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 30, 32, 36 AufenthG verfügen. Der Bezug von Wohngeld kann allerdings dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erfüllt werden. Hier ist eine genaue Betrachtung des Einzelfalls erforderlich (siehe Kapitel II, 6.4).

¹²¹ Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/bumuki>.

6.2 Wie wird das 42, 137, 54 berechnet?

Wohngeld ist eine steuerfinanzierte Leistung, die Haushalte mit geringem Einkommen bei den Wohnkosten entlastet. Dabei kann es sich sowohl um Mietbelastungen als auch um Kosten für die Unterhaltung von Wohneigentum handeln.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach drei Kriterien (§ 4 WoGG):

1. Der Anzahl der Personen, die in einem Haushalt leben, d. h. gemeinsam wirtschaften, Wohngemeinschaften und das Zusammenleben mit Untermieter*innen gelten nicht als ein Haushalt.
2. Der Höhe der Miete oder der Belastung. Hierzu werden die Kommunen in Deutschland in sieben Mietstufen eingeteilt und für jede dieser Mietstufen wird ein Maximalbetrag festgelegt, der je nach Personenzahl höchstens berücksichtigt werden kann. Berlin wird beispielsweise der Mietstufe 4 zugeordnet, sodass bei einer vierköpfigen Familie maximal eine Kaltmiete von 858 Euro berücksichtigt wird. Zusätzlich werden aber auch die Heizkosten berücksichtigt (§ 12 Abs. 6, 7 WoGG).
3. Dem Einkommen, wobei das Kindergeld und der Kinderzuschlag nicht angerechnet werden. Wohngeld wird nur bewilligt, wenn ein Einkommen vorhanden ist, das den Existenzbedarf mit Ausnahme der Wohnkosten deckt. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Freibeträge für pflegebedürftige oder schwerbehinderte Personen im Haushalt (§ 17 WoGG).

6.3 Kann Wohngeld beantragt werden, wenn Kinder und/oder Ehepartner*innen mit BAföG-Empfänger*innen zusammen in einem Haushalt leben?

Wohngeld wird nicht pro Person, sondern für einen Haushalt gezahlt. Dazu muss jedoch eine Person als Wohngeldempfänger*in adressiert werden. Es wird vermutet, dass die antragstellende Person von den übrigen Haushaltsmitgliedern zur wohngeldberechtigten Person bestimmt worden ist (§ 22 Abs. 2 WoGG). Wohngeld wird nur gezahlt, wenn in dem Haushalt Personen leben, die keine Sozialleistungen beziehen, die die Kosten der Unterkunft umfassen (§ 3 Abs. 4 WoGG). Dazu gehören Grundsicherung nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe und AsylbLG. Dabei kann die antragstellende Person selbst nicht wohngeldberechtigt sein. Erhält eine der im Haushalt lebenden Personen BAföG-Leistungen, werden 50 % des BAföG-Anteils, der als Zuschuss gezahlt wird, als Einkommen angerechnet. Der Kinderbetreuungszuschlag bleibt unberücksichtigt (§ 14 Abs. 2 Nr. 27a WoGG).

6.4 Wann gefährdet der Bezug von Wohngeld den Aufenthalt?

Die Inanspruchnahme von Wohngeld kann der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen, da es sich um eine öffentliche Leistung handelt, die nicht auf einer Beitragsleistung beruht und die der Sicherung des Lebensunterhalts dient (§ 2 Abs. 3 AufenthG; 2.3.1.3 VwV AufenthG).

Der Bezug von Wohngeld ist jedoch immer dann unschädlich, wenn er nicht erforderlich ist, um eine Lücke bei der Sicherung des Lebensunterhalts zu schließen, also wenn ein ausreichendes Einkommen (siehe Kapitel I, 2.3) aus sonstigen Quellen nachgewiesen werden kann. Angesichts der hohen

Mieten in vielen Großstädten ist das Wohngeld für viele Studierende mit Familie, die zwar über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen, davon ihren Lebensunterhalt aber kaum bestreiten können, eine wertvolle Unterstützung.

Beispiele

Anna studiert in Köln und verdient mit einem Nebenjob 500 Euro netto monatlich. Ihre Ehefrau Selma und ihr drei Jahre altes Kind sind als Familienangehörige mitgereist. Selma verdient 1.700 Euro netto. Sie haben eine Wohnung für 900 Euro Warmmiete gemietet. Unter Berücksichtigung des Kindergeldes ist der Lebensunterhalt der Familie gedeckt. Anna hat einen Bedarf von 912 Euro (992 Euro abzüglich 80 Euro), Selma von 806 Euro (506 Euro Regelbedarf plus 300 Euro Mietanteil) und das Kind von 398 Euro (357 Euro Regelbedarf plus 300 Euro Mietanteil minus 259 Euro Kindergeld). Somit beläuft sich der Bedarf auf 2.116 Euro, dem ein Einkommen von 2.200 Euro gegenübersteht. Der Familie steht ein Wohngeld in Höhe von ca. 400 Euro zu, welches nicht aufenthaltsschädlich ist.

6.5 Haben Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln Anspruch auf Wohngeld?

Der Bezug von Wohngeld unterliegt keinen Besonderheiten nach dem Aufenthaltstitel (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 WoGG). Voraussetzung ist immer ein eigenes Einkommen, welches den Lebensunterhalt – abgesehen von der Miete – decken kann. Zudem dürfen keine Leistungen nach BAföG, SGB II/SGB XII oder AsylbLG bezogen werden (§§ 7 Abs. 1, 20 WoGG). Der Bezug von Wohngeld kann jedoch der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entgegen stehen (siehe Kapitel II, 6.4).

6.6 Haben Geduldete und Studierende während des Asylverfahrens (Aufenthalts-gestattung) Ansprüche auf Wohngeld?

Geduldete und Asylsuchende können Wohngeld beziehen (§ 3 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 4 WoGG), wenn sie über eigenes Einkommen verfügen und keine Leistungen nach dem AsylbLG beziehen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WoGG). Es entstehen zunehmend Probleme dadurch, dass ausreisepflichtigen Personen keine Duldungen mehr erteilt werden. Das wird damit begründet, dass ein solcher Anspruch nicht besteht, wenn die Person in absehbarer Zeit abgeschoben werden kann und soll.¹²² Ohne Duldung bestehen auch keine Wohngeldansprüche, selbst wenn die Personen in einem Arbeitsverhältnis stehen.¹²³

6.7 Welche Auswirkung hat der Wohngeldbezug für Angehörige der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz?

Unionsbürger*innen können problemlos Wohngeld beantragen, sofern sie weder BAföG-Ansprüche haben (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 WoGG) noch Leistungen nach SGB II oder SGB XII als Zuschuss beziehen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WoGG). Auch BAföG-Bezieher*innen können einen Anspruch haben, wenn sie mit Per-

122 VGH Hessen, Beschluss vom 10.4.2025 – 3 B 478/25.

123 Wolf in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB 2025, § 3 WoGG, Rn. 57.

sonen in einem Haushalt leben, die keine Leistungen nach SGB II/SGB XII/AsylbLG beziehen (siehe Kapitel II). Wohngeld wird jedoch nur bewilligt, wenn ein Einkommen vorhanden ist, das den Existenzbedarf mit Ausnahme der Wohnkosten deckt. Der Bezug von Wohngeld beeinträchtigt das Aufenthaltsrecht von Unionsbürger*innen nicht, da es sich nicht um Sozialhilfe, sondern um einen Mietlastenausgleich handelt.

6.8 Welche internationalen Studierenden können einen Wohnberechtigungsschein erhalten?

Internationale Studierende können grundsätzlich auch einen Wohnberechtigungsschein zur Anmietung einer Sozialwohnung (§ 5 WoBindG) beantragen. Aufenthaltsrechtlich ist das unproblematisch, da dadurch keine öffentlichen Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch genommen werden.

Der Anspruch hängt jedoch davon ab, ob sich die Studierenden nur vorübergehend in Deutschland aufhalten (§ 5 WoBindG i. V. m. § 27 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz). Manche Wohnungsämter verlangen zum Nachweis eine mindestens noch ein Jahr gültige Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltsprognose darf jedoch nicht vom aktuell ausgestellten Aufenthaltstitel, sondern nur vom Aufenthaltswitzweck abhängig gemacht werden.¹²⁴ Wenn die Aufenthaltserlaubnis also für einen gesamten Studiengang gilt, besteht auch ein Anspruch auf den Wohnberechtigungsschein. Im Zweifel sollte die Ausländerbehörde um eine entsprechende Bescheinigung gebeten werden.

Für Asylsuchende ist der Wohnberechtigungsschein ausgeschlossen, da sie nicht über einen dauerhaften Wohnsitz im Sinne des § 27 Abs. 2 WoFG verfügen. Ein solcher wird erst dann angenommen, wenn ein weiterer Aufenthalt von mindestens einem Jahr zu erwarten ist. Geduldeten wird der Wohnberechtigungsschein dann erteilt, wenn die Ausländerbehörde bescheinigt, dass mit einer Aufenthaltsbeendigung nicht vor Ablauf eines Jahres zu rechnen ist.¹²⁵ Das gilt insbesondere für Inhaber*innen einer Ausbildungsduldung, etwa während eines dualen Studiums.¹²⁶

7 Welche Ansprüche bestehen auf Familienleistungen?

7.1 Was sind Familienleistungen?

In Deutschland gibt es fünf Familienleistungen, die in Bundesgesetzen geregelt sind, sowie die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr/§ 34 SGB XII/§ 6b BKGG.

Das **Kindergeld** (§ 62 EStG) ist eine allgemeine Leistung zur Entlastung von Familien und wird unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt. Dabei handelt es sich um eine Steuerleistung, die an den Kinderfreibetrag angelehnt ist. Es wird von den Familienkassen ausgezahlt und bei der Jahres-

¹²⁴ VG Berlin, Urteil vom 17.7.2017 – VG 8 K 193.17.

¹²⁵ So etwa Wohnraumnutzungsbestimmungen NRW vom 8.5.2014, zu § 18, 8.1, Ministerialblatt NRW, Ausgabe 2014, Nr. 17.

¹²⁶ VG Berlin, Urteil vom 25.6.2019 – 8 K 202.18.

einkommenssteuer mit dem Kinderfreibetrag abgeglichen. Erreichen Eltern mit einem hohen Einkommen durch die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags einen höheren finanziellen Vorteil als durch das Kindergeld, wird das ausgezahlte Kindergeld mit diesem Freibetrag verrechnet. Da es sich beim Kindergeld nicht um eine Sozial-, sondern um eine Steuerleistung handelt, ist die Finanzgerichtsbarkeit für das Verfahren zuständig.

Es gibt auch ein **Kindergeld als echte Sozialleistung** für Kinder, die in Deutschland keine Eltern haben, die dem Steuerrecht unterliegen (§ 6 BKGG). Dieses Kindergeld wird jedoch nur gezahlt, wenn kein Kontakt mehr zu den Eltern möglich ist.

Eine weitere echte steuerfinanzierte Sozialleistung ist der **Kinderzuschlag**, der als Ergänzung zum Kindergeld gezahlt wird, um den Bezug von Grundsicherung nach SGB II für Familien zu vermeiden.

Auch das **Elterngeld** (BEEG) ist eine steuerfinanzierte Sozialleistung. Es wird als Lohnersatzleistung für die Betreuungszeiten in den ersten Lebensmonaten eines Kindes gezahlt.

Der **Unterhaltsvorschuss** (UhVorschG) wird unabhängig vom Einkommen des alleinerziehenden Elternteils als Ersatz für den Kindesunterhalt des anderen barunterhaltspflichtigen Elternteils gezahlt und muss von diesem so weit wie möglich erstattet werden.

Zusätzlich zu diesen Familienleistungen gibt es Leistungen aus dem „**Bildungs- und Teilhabepaket**“ (BuT). Diese werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gezahlt, wenn diese Leistungen zum Lebensunterhalt, Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen.

7.2 Kann die Inanspruchnahme von Familienleistungen den Aufenthalt gefährden?

Familienleistungen, auf die ein Anspruch besteht, können von Inhaber*innen aller Aufenthaltstitel bezogen werden, ohne dass dadurch ihr Aufenthaltsrecht gefährdet wird. Gemäß der Begriffsdefinition in § 2 Abs. 3 AufenthG gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn er „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel“ bestritten werden kann. Der Bezug der in Kapitel II, 7.1 genannten Familienleistungen gilt gemäß der Definition in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und 7 AufenthG nicht als „Inanspruchnahme öffentlicher Mittel“. Die Beantragung der Familienleistungen ist somit ungefährlich.

7.3 Unter welchen Voraussetzungen haben internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG Ansprüche auf Familienleistungen?

Internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG sind nach den Regelungen in allen Gesetzen über Familienleistungen zunächst von diesen Leistungen ausgeschlossen.

Es gibt jedoch wichtige Ausnahmen von dieser Regel. Studierende Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG haben Anspruch auf Familienleistungen, wenn:

- Sie erwerbstätig sind
- Sie sich in Elternzeit befinden (das Beschäftigungsverhältnis besteht fort, es gilt die Definition nach § 15 BEEG)
- Sie ALG I gem. SGB III beziehen (für Vollzeitstudierende selten)

Der Begriff der Erwerbstätigkeit wird vom Gesetz nicht näher bestimmt und ist von der Rechtsprechung noch nicht geklärt. Allerdings geht die Neuregelung auf die „Richtlinie 2011/98/EU vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten“, zurück. Nach dieser Richtlinie sind Erwerbstätigen, unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels, Familienleistungen zu gewähren (Art. 12). Deshalb kann für die Bestimmung, was unter „Erwerbstätigkeit“ zu verstehen ist, nur der europarechtliche Begriff zugrunde gelegt werden (siehe auch Kapitel II, 3.4). Es reicht demnach eine Tätigkeit, die nicht völlig unbedeutend ist und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt.¹²⁷ Ausgenommen sind Pflichtpraktika während des Studiums und sonstige Praktika, auf die die Vorschriften über den Mindestlohn (§ 22 MiLoG) und andere Arbeitsrechte nicht anzuwenden sind. Im Übrigen reichen aber Erwerbstätigkeiten mit einem wöchentlichen Umfang von etwa fünf Stunden aus (siehe auch Kapitel II, 3.4). Es muss sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln.

7.3.1 Besonderheiten beim Kindergeld

Den Anspruch auf Kindergeld haben die Eltern, nicht die Kinder. Gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 b) EStG sind Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG oder § 20 Abs. 1 AufenthG (nach Studienabschluss) nur dann kindergeldberechtigt, wenn sie erwerbstätig sind, sich in Elternzeit nach § 15 BEEG befinden oder laufende Geldleistungen nach SGB III beziehen. Die Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern¹²⁸ zum Kindergeld wiederholt im Grunde nur den Gesetzestext.

Der Kindergeldanspruch besteht ab dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme. Deshalb ist es wichtig, dass studierende Eltern die Anträge auf Kindergeld unmittelbar nach Aufnahme einer Nebentätigkeit stellen. Eine rückwirkende Zahlung ist nur noch für sechs Monate möglich (§ 70 Abs. 1 Satz 2 EStG). Anträge auf Kindergeld sind bei der Familienkasse (angegliedert an die Arbeitsagenturen) zu stellen.

Wichtig ist die Vorlage der Steueridentifikationsnummern (§ 139b AO) der*des Antragstellenden und des Kindes. Diese werden automatisch bei Anmeldung oder bei Geburt in Deutschland zugesandt. Gelegentlich wird auch eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Geburtsregister abgefragt. Kindergeld wird für leibliche und adoptierte Kinder, Pflegekinder sowie in den Haushalt aufgenommene Stief- und Enkelkinder gezahlt. Auch bei internationalen Studierenden mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG kann ein im EU-Ausland lebendes Kind berücksichtigt werden, sofern es unter die Koordinationsregelungen der EU fällt (siehe Kapitel II, 7.6.1).

Das Kindergeld wird nur an eine berechtigte Person (Eltern, Stiefeltern oder Großeltern) gezahlt. Es kann von der Person in Anspruch genommen werden, die über den erforderlichen Aufenthaltstitel verfügt. Es beträgt 259 Euro pro Monat (Stand: 2026).

Berücksichtigt werden:

- Kinder bis zum 18. Geburtstag ohne weitere Voraussetzungen
- Kinder vom 18. bis zum 21. Geburtstag, sofern sie nicht erwerbstätig sind und sich als arbeitssuchend gemeldet haben. Eine entsprechende Bescheinigung (Vordruck KG 11a) wird von der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter ausgestellt. Eine geringfügige Beschäftigung

127 EuGH, Urteil vom 21.2.2013 – C-46/12.

128 Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2025, A.4.3.4, https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kindergeldberechtigte/da_kg_2024_randstrichfassung.html?nn=68388.

(Minijob) bleibt neben dem Bezug von Kindergeld zulässig. Die Meldung als arbeitssuchend ist nicht erforderlich, wenn eine Erkrankung, ein Beschäftigungsverbot oder Mutterschutz nachgewiesen wird

- Kinder vom 18. bis zum 25. Geburtstag, die sich in Berufsausbildung (Schule, betriebliche Ausbildung, Studium, Praktikum, Sprachaufenthalt im Ausland) oder in einer Maßnahme befinden, die der Vorbereitung der Berufsausbildung oder Berufsausübung dient (Einstiegsqualifizierung, Berufskolleg, Vorbereitungsdienst etc.). Erfasst werden auch die Zeiten eines Freiwilligendienstes im In- oder Ausland. Anerkannt werden auch Übergangszeiten von bis zu vier Monaten sowie Zeiten, in denen eine Ausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen werden kann. Erwerbstätigkeiten neben einer Erstausbildung werden nicht berücksichtigt (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG)
- Kinder mit Behinderung ohne Altersbegrenzung, wenn sie aufgrund der Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und wenn die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist

HINWEIS

Türkische Studierende haben Anspruch auf Kindergeld:

- Wenn sie in Deutschland in der GKV versichert sind, entweder als Pflichtmitglied oder freiwillig, d. h. also auch in der studentischen GKV¹²⁹
- Wenn sie erwerbstätig sind
- Wenn sie sich seit mehr als sechs Monaten in Deutschland aufhalten¹³⁰

Für Kinder in der Türkei können sie Abkommenskindergeld in Anspruch nehmen, allerdings wird nur ein stark herabgesetzter Betrag gezahlt:

- Für das erste Kind 5,11 Euro/Monat
- Für das zweite Kind 12,78 Euro/Monat
- Für das dritte Kind 30,68 Euro/Monat
- Für jedes weitere Kind 35,79 Euro/Monat

HINWEIS

Angehörige der Staaten Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien¹³¹

Studierende aus Nachfolgestaaten des Sozialversicherungsabkommens mit Jugoslawien haben nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder Arbeitslosengeld beziehen oder sich in Elternzeit befinden. Aufgrund der Neuregelung der Familienleistungen sind kaum noch zusätzliche Anwendungsfälle denkbar, es sei denn, es kommt nach einer Exmatrikulation zu einem Anspruch.

129 Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz 2025, https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kindergeldberechtigte/da_kg_2024_randstrichfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

130 Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19.9.1980 (ABl. EG 1983 Nr. C 110 S. 60).

131 Details unter: Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland (DVKA), <https://www.dvka.de/de/arbeitgeber-erwerbstaetige/laenderspezifische-informationen/>.

HINWEIS

Angehörige der Staaten Marokko, Tunesien und Algerien haben auf der Grundlage der Mittelmeerabkommen mit der EU¹³² als Studierende Ansprüche auf Kindergeld, wenn sie entweder erwerbstätig oder Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Sozialrechtliches Kindergeld

Anstelle des steuerrechtlichen Kindergeldes für einkommensteuerpflichtige Eltern (unabhängig von deren Einkommen) gibt es ein sozialrechtliches Kindergeld für alleinstehende junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr während eines Studiums, wenn sie keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern (im Ausland) herstellen können (§ 1 Abs. 3 BKGG).

Diese Leistung kann für Studierende nach § 16b AufenthG im Einzelfall interessant sein, wenn die Eltern verstorben sind, ihr Aufenthaltsort aufgrund von Kriegs- oder Bürgerkriegssituationen nicht mehr zu ermitteln ist oder es aus anderen Gründen zu einer vollständigen Trennung von der Familie gekommen ist. Das Kindergeld wird in gleicher Höhe wie das steuerrechtliche Kindergeld gezahlt (Stand 2026: 259 Euro monatlich). Voraussetzung für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b oder § 20 Abs. 1 AufenthG ist zudem eine Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder der Bezug von Arbeitslosengeld.

7.3.2 Besonderheiten beim Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG) ist eine wichtige ergänzende Leistung für Kinder und stockt das Kindergeld auf, wenn den Eltern das erforderliche Einkommen fehlt, um den Lebensunterhalt ihrer Kinder zu decken. Die wichtigste Hürde ist jedoch ein Mindesteinkommen von 600 Euro für Alleinerziehende und 900 Euro für Partner*innen. Erst wenn dieses Einkommen erreicht wird, kann der Kinderzuschlag beantragt werden. Bei der Berechnung wird das Wohngeld fiktiv berücksichtigt, wenn es aus aufenthaltsrechtlichen Gründen (siehe Kapitel II, 6.1) nicht beantragt werden kann.

Der Kinderzuschlag soll verhindern, dass Familien trotz Erwerbstätigkeit wegen der Kinder Grundsicherung nach SGB II beziehen müssen. Deshalb erfolgt immer eine Vergleichsrechnung, auch für Personen, die von der Grundsicherung nach SGB II ausgeschlossen sind. Der Kinderzuschlag wird also nur gewährt, wenn durch diesen Zuschlag keine Ansprüche auf Grundsicherung nach SGB II mehr bestehen würden. Es gibt allerdings eine Zone, in der eine Wahlmöglichkeit eröffnet wird: Besteht auch mit Kinderzuschlag noch ein Leistungsanspruch auf Grundsicherung nach SGB II von bis zu 100 Euro für die gesamte Familie, kann zugunsten des Kinderzuschlags auf die Grundsicherung nach SGB II verzichtet werden. Für internationale Studierende bedeutet das, dass sie den Kinderzuschlag auch dann geltend machen können, wenn sich ergibt, dass sie einen fiktiven Anspruch auf Grundsicherung nach SGB II von bis zu 100 Euro hätten.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 297 Euro pro Monat (Stand: 2026) und wird mit einer komplizierten Methode berechnet. Diese Berechnung kann online durchgeführt werden: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>.

Der Antrag wird wie beim Kindergeld bei der Familienkasse gestellt. Der Kinderzuschlag wird nur für sechs Monate bewilligt, wodurch sich der bürokratische Aufwand für Familien weiter erhöht.

132 Dokumentation: <https://www.migrationsrecht.net/europa-mittelmeer-abkommen/download.html>.

7.3.3 Besonderheiten beim Elterngeld

Es gibt verschiedene Varianten des Elterngeldes.

Das Basiselterngeld kann vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden (§ 4 Abs. 1 S. 1–3 BEEG). Dafür müssen Eltern ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen (bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses) oder ihre Wochenarbeitszeit auf höchstens 32 Stunden reduzieren. Eltern haben Anspruch auf zwölf Monatsbeträge, die sie nach Belieben aufteilen können (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BEEG). Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld ist nur für einen Monat und nur innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich, es sei denn, es handelt sich um Mehrlings- oder Frühgeburten, Kinder mit Behinderung oder eine enge Geburtenfolge von jungen Kindern, bei denen ein Geschwisterbonus gezahlt wird.

Zwei weitere Monatsbeträge werden nur gewährt, wenn jeder Elternteil mindestens zwei Monate Elternzeit nimmt („Vätermonate“). Alleinerziehende erhalten das volle Kontingent von 14 Monaten allein. Das gilt auch, wenn die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist oder das Kindeswohl gefährden würde (§ 4c Abs. 1 BEEG).

Grundsätzlich beträgt das Elterngeld 67 % des Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt oder der Einkommensdifferenz bei Teilzeitarbeit. Es gibt Zuschläge bei niedrigeren und Abschläge bei höheren Einkommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BEEG). Die Einkommensersatzleistungen während des Mutterschutzes werden angerechnet, sodass in der Regel fast zwei Monate weniger Elterngeld gezahlt werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Elterngeld für einen doppelt so langen Zeitraum zu beziehen (sog. Elterngeld Plus). Dabei reduziert sich der Leistungsanspruch auf die Hälfte (§ 4a Abs. 2 Satz 2 BEEG). Wenn beide Elternteile gleichzeitig in Teilzeit mit 24 bis 32 Wochenstunden arbeiten, wird der Bezugszeitraum für das Elterngeld Plus für jeden Elternteil um weitere vier Monate verlängert (Partnerschaftsbonus, § 4b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BEEG). Zuschläge gibt es bei Mehrlingsgeburten (§ 2a Abs. 4 BEEG) sowie bei Geschwisterkindern (§ 2a Abs. 1 Satz 1 BEEG).

Eine Berechnungsmöglichkeit für die verschiedenen Varianten findet sich unter: <https://familienportal.de/familienportal/meta/egr>.

Persönliche Beratung zum Elterngeld bieten die Schwangerschaftsberatungsstellen, die sich mit der Suchmaschine „Familienplanung“ finden lassen: <https://www.familienplanung.de/beratung/beratungsstelle-finden/>.

Eltern, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, können den Mindestbetrag von 300 Euro pro Monat beanspruchen (§ 2 Abs. 4 BEEG). Das gilt auch für internationale Studierende, die einer Nebentätigkeit nachgehen.

Beispiele

Fatima studiert in Jena und arbeitet als studentische Hilfskraft für ein monatliches Entgelt von 200 Euro. Nach der Geburt ihrer Tochter beantragt sie Elterngeld. Dieses wird ihr als Alleinerziehende für 14 Monate in Höhe von 300 Euro bewilligt. Das ist der Mindestbetrag, der höher ist als ihr Einkommen. Angerechnet wird jedoch das Mutterschutzgeld, das sie für die acht Wochen nach der Geburt von der Hochschule erhalten hat.

Variante: Fatima arbeitet zehn Wochenstunden und verdient 1.000 Euro netto. Sie erhält nun 67 % des Nettoeinkommens (§ 2 Abs. 1 und 2 BEEG), also 670 Euro. Durch die Anrechnung des Mutterschaftsgeldes (auch hier nur der*des Arbeitgebenden, weil sie als Werkstudentin keinen

Anspruch auf das Mutterschaftsgeld der Krankenversicherung hat), reduziert sich das Elterngeld in den ersten zwei Monaten nach der Geburt.

7.3.4 Besonderheiten beim Unterhaltsvorschuss

Diese Leistung richtet sich ausschließlich an Kinder von Alleinerziehenden. Voraussetzung ist, dass der andere Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt zahlt. Die Gründe für die Nichtzahlung spielen keine Rolle; sie werden erst relevant, wenn die Unterhaltsvorschusskasse versucht, die Unterhaltspflichtigen in Regress zu nehmen. Das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils spielt bei dieser Leistung keine Rolle. Berücksichtigt wird lediglich das eigene Einkommen des Kindes, beispielsweise aus Vermögen.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt (Stand: 2026):

- Für Kinder bis zu fünf Jahren: 227 Euro monatlich
- Für Kinder von sechs bis elf Jahren: 299 Euro monatlich
- Für Kinder von zwölf bis 17 Jahren: 394 Euro monatlich

Die Unterhaltsvorschusskasse ist in der Regel beim örtlichen Jugendamt angesiedelt. Die Antragsformulare müssen beim jeweiligen Jugendamt oder der Ortsverwaltung angefragt werden.

Beispiele

Manuel studiert in Saarbrücken und lebt mit seinem dreijährigen Sohn Emilio zusammen. Er ist verheiratet, seine deutsche Ehefrau hat sich jedoch von ihm getrennt und lebt jetzt in München. Sie besucht ihren Sohn regelmäßig in Saarbrücken, nimmt ihn aber nicht mit nach München. Unterhalt kann sie nicht zahlen, da sie selbst lediglich von Leistungen nach BAföG lebt. Manuel ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UhVorschG alleinerziehend und erhält keinen Unterhalt. Er hat einen studentischen Nebenjob und verdient 800 Euro im Monat. Emilio hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss in Höhe von 227 Euro (Stand: 2026). Dabei spielt das Einkommen seines Vaters keine Rolle. Zusätzlich erhält Manuel Kindergeld in Höhe von 259 Euro (Stand: 2026) sowie eventuell einen Kinderzuschlag (wobei der Unterhaltsvorschuss zu 45 % als Einkommen angerechnet wird).

7.4 Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei sonstigen Aufenthaltstiteln?

Je nach Aufenthaltsstatus sind die Ansprüche auf Familienleistungen für Drittstaatsangehörige unterschiedlich geregelt.

Für alle Familienleistungen, einschließlich des steuerrechtlichen Kindergeldes, gelten jedoch gleichartige Sonderregelungen für ausländische Staatsangehörige:

- Steuerrechtliches Kindergeld: § 62 Abs. 2 EStG
- Sozialrechtliches Kindergeld (Waisen): § 1 BKGG
- Kinderzuschlag: § 6a BKGG

- Elterngeld: § 1 BEEG
- Unterhaltsvorschuss: § 1 UhVorschG

Für Eltern, die in Deutschland Kindergeld beziehen, kommen also auch Ansprüche auf Kinderzuschlag, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss in Betracht.

Für die Inhaber*innen der allermeisten Aufenthaltstitel bestehen uneingeschränkte Ansprüche auf Familienleistungen. Grundsätzlich wird aber eine Erlaubnis zu einer (auch eingeschränkten) Erwerbstätigkeit für mindestens sechs Monate vorausgesetzt. Ausdrücklich ausgeschlossen sind vorübergehende Aufenthalte:

- Studienbezogene Praktika, § 16e AufenthG
- Sprachkurs, § 16f AufenthG
- Au-pair, § 19c AufenthG
- Saisonbeschäftigung, § 19c AufenthG
- Freiwilligendienste, § 19c AufenthG
- Aufenthalte zur Berufsankennung oder zum Studium, §§ 16d, 16b, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird
- Aufenthalte zur Arbeitssuche, §§ 20, 20a AufenthG, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird

Beispiele

Ying besitzt eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienplatzsuche gemäß § 17 Abs. 2 AufenthG und besucht ein Studienkolleg. Nebenbei arbeitet sie zehn Wochenstunden im Büro. In diese Zeit fällt die Geburt ihrer Tochter. Bislang war klar, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG nicht zum Bezug von Familienleistungen berechtigt. Da nun aber eine Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Wochenstunden erlaubt ist, lässt sich diese Auffassung nicht mehr aufrechterhalten. Sie hat einen Anspruch auf Kindergeld und eventuell auch auf Kinderzuschlag, vorausgesetzt, sie behält ihre Anstellung im Büro bei. Das gilt auch, wenn sie nach der Geburt zunächst Elternzeit nimmt; dann hat sie zusätzlich Anspruch auf Elterngeld.

Inhaber*innen der folgenden humanitären Aufenthaltserlaubnisse können erst dann Familienleistungen beziehen, wenn ein Elternteil eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, sich in Elternzeit befindet, ALG I bezieht oder sich seit mindestens 15 Monaten (gerechnet ab der ersten Registrierung nach Einreise) durchgängig in Deutschland aufhält:

- Bei der Aufnahme aufgrund einer Landesaufnahmeregelung, § 23 Abs. 1 AufenthG
- Aufgrund einer Entscheidung der Härtefallkommission, § 23a AufenthG
- Wegen eines herkunftslandbezogenen Abschiebehindernisses, § 25 Abs. 3 AufenthG
- Zum vorübergehenden oder langfristigen Verbleib, § 25 Abs. 4 AufenthG
- Als Opferzeug*in in einem Verfahren wegen Menschenhandels, § 25 Abs. 4a AufenthG
- Zum vorübergehenden Verbleib wegen Arbeitsausbeutung, § 25 Abs. 4b AufenthG

- Zum langfristigen Verbleib wegen eines inlandsbezogenen Abschiebehindernisses, § 25 Abs. 5 AufenthG

Beispiele

Amir ist 2021 aus Afghanistan geflüchtet und studiert nun in Hamburg. Er verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass für ihn ein Abschiebehindernis nach Afghanistan besteht. Amir lebt mit Maja zusammen, die sich im Rahmen eines Freiwilligendienstes mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c AufenthG in Deutschland aufhält. Vor einigen Wochen haben sie ihr gemeinsames Kind bekommen. Maja ist vom Bezug von Familienleistungen ausgeschlossen und kann somit weder Kindergeld noch Kinderzuschlag oder Elterngeld beziehen. Amir kann diese Leistungen jedoch beziehen, auch ohne erwerbstätig zu sein, da er sich bereits seit mehr als 15 Monaten in Deutschland aufhält.

Achtung: Amir kann als Vater eines Kindes den Mindestbetrag von 300 Euro Elterngeld beziehen, auch wenn er zuvor nicht erwerbstätig war, sofern die Mutter diesen Betrag nicht in Anspruch nimmt bzw. nehmen kann (§ 2 Abs. 4 BEEG).¹³³

7.5 Welche Ansprüche auf Familienleistungen haben Geduldete und Asylsuchende?

Asylsuchende und Geduldete haben in der Regel keinen Anspruch auf Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss.

Davon gibt es folgende **Ausnahmen**:

a. Inhaber*innen einer Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung soll Personen erteilt werden, die vor Ende 2022 eingereist sind, seit mindestens einem Jahr geduldet sind, seit ebenso langer Zeit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, von der sie sich und ihre Familie unterhalten können, und die die weiteren Voraussetzungen erfüllen (§ 60d AufenthG). Die Beschäftigungsduldung wird auch den Familienangehörigen erteilt, wodurch diese Ansprüche auf alle Familienleistungen erwerben.

b. Türkische Staatsangehörige

Türkische Staatsangehörige haben spätestens nach sechs Monaten Aufenthalt Anspruch auf Kindergeld (siehe Kapitel II, 7.3.1). Der Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) wird bei Bedarf gezahlt, da ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Türkischen Arbeitnehmer*innen und ihren Familienangehörigen stehen nach Art. 3 Abs. 1 ARB Nr. 3/80 auch weitere Familienleistungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu. Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass sie Mitglied eines Sozialversicherungssystems sind, etwa als gesetzliches oder freiwilliges Mitglied der GKV, und dass sie ihren Wohnort in Deutschland haben. Dafür reicht es nicht aus, dass ihnen lediglich ein Aufenthaltsrecht zur Durchführung eines Verfahrens zusteht. Aus diesem Grund bleiben türkische Staatsangehörige während eines Asylverfahrens vom Elterngeld ausgeschlossen. Kommt es jedoch zu einer Anerkennung eines Schutzstatus, bestehen Ansprüche auf Nachzahlung der Familienleistungen.¹³⁴ Türkische

¹³³ Lenz/Wagner in Ranke/Pepping 2022, § 2 BEEG, Rn. 9.

¹³⁴ BSG, Urteil vom 5.10.2006 – B 10 EG 6/04 R.

Staatsangehörige mit einer Duldung haben hingegen Ansprüche auf Elterngeld, wenn sie sich nicht nur kurzfristig in Deutschland aufhalten. Das gilt nicht für den Unterhaltsvorschuss, da dieser nicht in die Koordinierung der sozialen Sicherheit einbezogen wurde.¹³⁵

c. Staatsangehörige von Algerien, Marokko und Tunesien

Für Angehörige aus den Maghreb-Staaten gelten auf Grundlage der Europa-Mittelmeer-Abkommen (Art. 65 des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Marokko und Tunesien bzw. Art. 68 des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Algerien) die gleichen Grundsätze wie für türkische Staatsangehörige.¹³⁶ Auch hier wird der Unterhaltsvorschuss nicht berücksichtigt.

d. Britische Staatsangehörige

Britische Staatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltsdokuments GB gemäß § 16 FreizügG/EU sind (sog. Alt-Briten), haben Anspruch auf alle Familienleistungen. Sie sind deutschen Staatsangehörigen praktisch gleichgestellt. Britische Staatsangehörige, die ab 2021 erstmals einen aufenthaltsrechtlichen Bezug zu Deutschland begründen (d. h. die eigene Ersteinreise ohne Nachzug zu Familienangehörigen, die sich bereits länger in Deutschland aufhalten), werden hingegen wie Drittstaatsangehörige behandelt. Sie haben grundsätzlich nur mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel Anspruch auf Familienleistungen.

7.6 Können Unionsbürger*innen oder deren Familienangehörige Familienleistungen beanspruchen?

Grundsätzlich haben Angehörige der EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz Anspruch auf Familienleistungen, sofern sie freizügigkeitsberechtigt sind. Studierende sind dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie ihren eigenen Lebensunterhalt sowie den ihrer Familienangehörigen sichern können und krankenversichert sind. Ein gesicherter Lebensunterhalt wird durch die Familienleistungen nicht beeinträchtigt, auch wenn das Existenzminimum erst durch diese Leistungen erreicht werden kann.

7.6.1 Besonderheiten beim Kindergeld

Studierende aus den Staaten der EU/EWR/Schweiz haben in Deutschland Anspruch auf Kindergeld für ihre Kinder, soweit ihre Ansprüche in § 62 EStG geregelt sind und sich aus der Koordinationsverordnung 883/2004 ergeben. Seit der Neuregelung des § 62 EStG im Jahr 2019 lassen sich diese beiden Regelungen jedoch nicht mehr vollständig in Übereinstimmung bringen.

Nach dem Wortlaut des § 62 Abs. 1a Sätze 1 und 2 EStG haben Angehörige der EU/EWR/Schweiz in den ersten drei Monaten nach der Einreise keinen Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, sie sind erwerbstätig. Diese Regelung betrifft in der Regel Studierende aus den EU-/EWR-Staaten und der Schweiz, die mit ihren Kindern zum Studium nach Deutschland kommen.

Diese Regelung wurde jedoch durch die Entscheidung des EuGH vom 1.8.2022¹³⁷ für europarechtswidrig erklärt, weil sie gegen das Verbot der Ungleichbehandlung nach Art. 4 der Koordinationsver-

135 BMFSFJ, Richtlinien zum BEEG 1.7.2.5 und 1.7.2.6, Stand: 3/2023, <https://www.elterngeld.net/pdf/Richtlinien.pdf>.

136 Siehe Fußnote 135.

137 EuGH, Urteil vom 1.8.2022 – C 411/20.

ordnung 883/2004 verstößt.¹³⁸ Somit ist die Ausschlussklausel des § 62 Abs. 1a Satz 1 EStG nicht mehr anwendbar.¹³⁹

In der **Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern von 2025**¹⁴⁰ wurde nun erstmals deutlich darauf hingewiesen, dass der Leistungsausschluss nach § 62 Abs. 1a Sätze 1 und 2 EStG angesichts der Entscheidung des EuGHs nicht angewendet werden darf. Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld in den ersten drei Monaten ist deshalb nur noch das Vorliegen eines Wohnsitzes oder eines gewöhnlichen Aufenthalts. Soweit Leistungen in den ersten drei Monaten des Aufenthalts trotz dieser Klarstellung versagt werden, sollte dagegen stets **Einspruch** eingelegt werden.

Der Anspruch auf Kindergeld für studierende Eltern mit einem Wohnsitz in Deutschland besteht nach dem Gesetzeswortlaut auch ab dem 4. Monat nach der Wohnsitzmeldung oder Registrierung bei der Ausländerbehörde oder dem Finanzamt (§ 62 Abs. 1a Satz 3 EStG). Voraussetzungen sind dabei ein gesicherter Lebensunterhalt und ein Krankenversicherungsschutz oder ein Erwerbstätigenstatus durch eine Nebentätigkeit.¹⁴¹ Auch Studierende, die früher einmal in Deutschland erwerbstätig waren, sind anspruchsberechtigt, selbst wenn ihr Lebensunterhalt gegenwärtig nicht gesichert ist. Es ist unerheblich, ob sie sich auf einen Erwerbstätigenstatus berufen können (§ 62 Abs. 1a Satz 3 EStG).

Das Kindergeld wird nur in der Höhe bezahlt, die sich abzüglich einer Kindergeldzahlung in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Art. 68 Abs. 2 VO 883/2004 ergibt. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Mitgliedstaat das Kind lebt (Art. 67 VO 883/2004).

Besteht für das Kind auch in einem anderen EU-Staat ein Anspruch auf Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung, zahlt die Familienkasse nur den Unterschiedsbetrag zum Kindergeld nach § 62 EStG. Ist dagegen kein Elternteil erwerbstätig und wird für das Kind nur aufgrund des Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat Kindergeld gezahlt, besteht kein Anspruch auf einen Aufstockungsbetrag in Deutschland.

Zum Nachweis des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils in Deutschland verlangen die Familienkassen zum Teil neben der Wohnsitzanmeldung weitere Dokumente wie beispielsweise einen Mietvertrag oder eine Immatrikulationsbescheinigung.

Die Bearbeitung der Kindergeldanträge im Bereich der EU-Koordination ist speziellen Dienststellen zugeordnet. Die Anträge sind jedoch bei der Kindergeldkasse des Wohnorts zu stellen.

Formulare finden sich unter: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld/kindergeld-ausland> (Achtung: Hier findet sich kein Hinweis auf die Leistungsansprüche in den ersten drei Monaten).

Die Bearbeitung dauert in der Regel deutlich länger, da Anfragen in den anderen Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Beispiele

Franca ist alleinerziehend und zieht zum 1.6.2026 mit ihren beiden Kindern von Verona nach München um. Ihre Kinder sind ab dem 1.7.2026 in der Grundschule angemeldet und sie selbst ist ab dann an der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeschrieben. Der Lebensunter-

138 Röhner, NJW 2023, 646, 648 f.; Frings in Fasselt et al., 2024, § 26, Rn. 98.

139 Lehner, jurisPR-SozR 12/2023, Anm.1.

140 Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern, 2025, https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kindergeldberechtigte/da_kg_2024_randstrichfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

141 FG Düsseldorf, Urteil vom 9.3.2023 – 9 K 186/22 Kg.

halt wird durch Erspartes gedeckt. Franca hat spätestens ab dem 1.7.2026 einen Anspruch auf Kindergeld, da sie dann ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München hat. Der Leistungsausschluss nach § 62 Abs. 1a Satz 1 EStG darf nicht angewendet werden. Ab dem 4. Monat sind sie und die Kinder aufgrund des gesicherten Lebensunterhalts und der bestehenden studentischen Pflichtversicherung weiterhin freizügigkeitsberechtigt und damit leistungsberechtigt.

Valerie aus Polen studiert seit dem Wintersemester 2025/2026 in Dresden und verdient 200 Euro als Aushilfe in einem Café. Ihr sechsjähriger Sohn lebt bei seinem Vater in Warschau (kein gemeinsamer Haushalt mit Valerie). Der Vater arbeitet und erhält 175 Euro Kindergeld vom polnischen Staat. Für das Kind besteht auch ein Kindergeldanspruch in Deutschland (§ 62 Abs. 1a Satz 3 EStG, Art. 68 VO 883/2004). Das deutsche Kindergeld wird um 175 Euro gemindert, sodass im Jahr 2026 nur 84 Euro (Differenz zu 259 Euro) ausgezahlt werden.

Für Kinder, die außerhalb der EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz leben, wird grundsätzlich kein Kindergeld gezahlt, es sei denn, sie halten sich lediglich vorübergehend im Ausland auf, beispielsweise für einen Schüleraustausch oder ein Auslandsschuljahr.¹⁴² In diesem Fall muss eine Registrierung des Kindes in Deutschland (Steueridentifikationsnummer) oder in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt werden (§ 62 Abs. 1 Satz 2 EStG). Die Familienkassen sind jedoch verpflichtet, diese selbst bei den jeweiligen Behörden im Herkunftsland einzuholen (Art. 2 Abs. 2 VO 987/2009).

Die Kindergeldkassen – zentrale Stellen für Leistungen mit Auslandsbezug – prüfen eigenständig, ob die Freizügigkeit vorliegt (§ 62 Abs. 1a Satz 4 EStG). Bei einer Ablehnung muss die Ausländerbehörde informiert werden (§ 62 Abs. 1a Satz 5 EStG). Die Kindergeldkassen dürfen die Leistungen ohne einen Bescheid vorläufig einstellen (§ 71 Abs. 1 EStG). Sie sind jedoch verpflichtet, die Einstellung und die Gründe dafür unverzüglich mitzuteilen (§ 71 Abs. 2 EStG).

7.6.2 Besonderheiten beim Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag nach § 6a BKG ist an die Zahlung von Kindergeld geknüpft und wird nur gewährt, wenn ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Ein wesentlicher Unterschied zum Kindergeld besteht darin, dass der Kinderzuschlag nicht für Kinder gezahlt wird, die innerhalb der EU, aber außerhalb Deutschlands leben. Der Kinderzuschlag ist eine einkommensabhängige Leistung, die der Vermeidung von Kinderarmut dient. Aufgrund dieser Zweckbestimmung lässt er sich der Sozialhilfe zuordnen, die nicht der europäischen Koordinierung unterliegt (Art. 3 VO 883/2004).

7.6.3 Besonderheiten beim Elterngeld

Das Elterngeld ist allein von der Freizügigkeit des betreuenden Elternteils abhängig (§ 1 Abs. 7 BEEG). Liegt dem Elterngeld eine Erwerbstätigkeit zugrunde, so ergibt sich die Freizügigkeit bereits aus dem Status als Erwerbstätige*r. Die Unterbrechung der Beschäftigung während der Elternzeit nach § 15 BEEG lässt das Freizügigkeitsrecht unberührt.¹⁴³ Nur beim Sockelbetrag von 300 Euro für nicht erwerbstätige Personen (§ 2 Abs. 4 BEEG) bedarf es weiterer Feststellungen. Das Bundessozialgericht hat hierzu eindeutig festgestellt, dass die Vermutung der Freizügigkeit solange gilt, wie die Ausländerbehörde keinen diesbezüglichen Negativbescheid erlassen hat.¹⁴⁴

142 Gerlach in Ehmann et al. 2023, § 62 EStG, Rn. 48.

143 BSG, Urteil vom 9.3.2022 – B 7/14 AS 91/20 R.

144 BSG, Urteil vom 27.3.2020 – B 10 EG 5/18 R.

7.6.4 Besonderheiten beim Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist ausschließlich von der Freizügigkeit des Kindes abhängig. Die Jugendämter sind jedoch nicht berechtigt, die Freizügigkeit eigenständig zu prüfen, sondern verpflichtet, von ihr auszugehen (Freizügigkeitsvermutung), solange die Ausländerbehörde keine gegenteilige Feststellung getroffen hat.¹⁴⁵ Da der Unterhaltsvorschuss nicht unter die Regelungen der Sozialrechtskoordinierung fällt, werden Leistungen nur für Kinder erbracht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

7.7 Welche Leistungen werden aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ bezahlt?

Auf diese Leistungen haben folgende Familien Anspruch:

- Bezieher*innen von Grundsicherung nach SGB II, Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen nach AsylbLG
- Bezieher*innen von Wohngeld
- Bezieher*innen von Kinderzuschlag

Es gibt keine Leistungsausschlüsse nach den Aufenthaltstiteln und diese Leistungen werden nicht als Leistungen zum Lebensunterhalt eingeordnet.

Es gibt folgende Leistungen:

- Der persönliche Schulbedarf: 130 Euro zu Beginn des 1. Schulhalbjahrs und 65 Euro zu Beginn des 2. Schulhalbjahrs (Stand: 2026)
- Ausflüge und Kita- oder Klassenfahrten in Höhe der tatsächlichen Kosten
- Lernförderung (Nachhilfe) in Höhe der tatsächlichen Kosten. Erforderlich ist eine Bescheinigung der Schule, die die Notwendigkeit dieser Unterstützung bestätigt (auch wenn die Versetzung nicht gefährdet ist)
- Kosten der Mittagsverpflegung in der Schule oder Kita (ohne Eigenanteil)
- Kosten für Sport, Musik, Bildung und Freizeit in Höhe von monatlich 15 Euro bzw. 180 Euro jährlich für Kinder bis zum 18. Geburtstag (Stand: 2026)
- Beförderung zur Schule, wenn die nächste Schule nicht ohne ÖPNV erreicht werden kann

Die Auszahlung der Leistungen ist je nach Bundesland und Kommune sehr unterschiedlich geregelt. Die zuständigen Stellen lassen sich auf diesem Portal ermitteln: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Bildungspaket/Anlaufstellen/anlaufstellen.html>.

Zum Teil werden die Leistungen auch unmittelbar über die Kitas und Schulen vermittelt.

145 VGH Bayern, Urteil vom 14.5.2020, Az. 12 CE 20.985.

8 Welche Ansprüche bestehen für studierende Eltern im Rahmen der Jugendhilfe?

Die Ansprüche auf Hilfen und Betreuungsleistungen für Kinder sind im SGB VIII geregelt. Jugendhilfeleistungen sind keine Leistungen zum Lebensunterhalt, die Inanspruchnahme kann das Aufenthaltsrecht von Studierenden nicht beeinträchtigen. Leistungsempfänger*innen sind entweder die Kinder selbst oder die Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigung für Kinder richtet sich nach deutschem Recht, sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Art. 16 Abs. 3 und 4; Art. 17 Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)). Daraus folgt, dass unverheirateten Müttern, die in Deutschland ein Kind zur Welt bringen, das alleinige Sorgerecht für dieses Kind zusteht, selbst dann, wenn der Vater nach dem Familienrecht des Herkunftslandes automatisch ebenfalls das Sorgerecht inne hat.¹⁴⁶

8.1 Haben internationale Studierende einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung der Kinder?

Ja, bei den gesetzlichen Ansprüchen auf Kinderbetreuung gibt es keine Unterschiede nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus (§ 6 SGB VIII). Voraussetzung ist jedoch, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dieses ist bei einem kurzfristigen Aufenthalt zum Zweck eines Auslandssemesters, eines Praktikums oder einer Ferienbeschäftigung nicht der Fall. Jugendämter unterliegen dem Sozialdatenschutz. Mitteilungen an die Ausländerbehörde sind nach §§ 64, 65 SGB VIII nur sehr eingeschränkt zulässig. Anträge und Bewilligungen in Bezug auf Kinderbetreuung dürfen nicht an die Ausländerbehörden weitergegeben werden (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).¹⁴⁷

Betreuungsansprüche bestehen für Kinder ab dem 1. Geburtstag:

- a. Von der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs besteht ein Betreuungsanspruch, entweder in einer Kita oder bei einer Tagespflegeperson (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).¹⁴⁸ Die Eltern können die Betreuungsform wählen. Stehen jedoch nicht genug Kita-Plätze zur Verfügung, können sie auf die Tagespflege verwiesen werden.¹⁴⁹
- b. Ab dem 3. Geburtstag besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kita (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Dieser kann nicht gegenüber einer bestimmten Einrichtung geltend gemacht werden, sondern nur gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt. In vielen Regionen in Deutschland, insbesondere in den Großstädten der westlichen Bundesländer, bestehen weiterhin unzureichende Kapazitäten bei den Betreuungsangeboten. Besonders problematisch sind die fehlenden Passungen der Öffnungszeiten mit Hochschulveranstaltungen und Arbeitszeiten der Eltern.

An den Kosten müssen sich die Eltern nur beteiligen, soweit das ihrer Leistungsfähigkeit entspricht (§ 90 SGB VIII). Die Details regeln die kommunalen Satzungen.

146 DIJuF, JAmt 2020, 198.

147 Kunkel in Kunkel et al. 2022, § 61 SGB VIII, Rn. 152.

148 BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 – 5 C 19.16.

149 Beckmann in Münder et al. 2026; § 24 SGB VIII, Rn. 19; ORG NWR, Urteil vom 20.4.2016 – 12 A 1262/14.

8.2 Können internationale Studierende auch für Kinder unter einem Jahr Betreuung erhalten?

Auch hier richten sich die Ansprüche an das Jugendamt. Zwar gibt es keinen strikten Rechtsanspruch auf Betreuung, jedoch sollen die Jugendämter den Eltern Tagespflegestellen oder Kitas vermitteln, wenn diese aufgrund eines Studiums auf Betreuungszeiten angewiesen sind (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Dabei handelt es sich überwiegend um Betreuungsplätze bei einer Tagespflegeperson. Plätze in Kitas für Kinder unter einem Jahr sind in Deutschland selten.

8.3 Gibt es Ansprüche auf Kinderbetreuung in Notsituationen?

Zunächst sind die Krankenkassen zuständig, wenn der betreuende Elternteil durch eine Erkrankung oder einen Krankenhaus- bzw. Reha-Aufenthalt für die Kinderbetreuung ausfällt. Besteht kein Anspruch auf Haushaltshilfe über die Krankenkasse, sind die Jugendämter gemäß § 20 SGB VIII zuständig, eine Person für die Betreuung und Versorgung des Kindes zur Verfügung zu stellen. Das setzt voraus, dass die überwiegend zuständige Betreuungsperson durch Krankheit, Entbindung oder eine zwingende vorübergehende Abwesenheit ausfällt. Es darf keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit durch Familienangehörige geben und die Betreuung in einer Kita oder bei einer Tagespflegeperson reicht im konkreten Fall nicht aus, um die Versorgung des Kindes sicherzustellen. Diese Notbetreuung im eigenen Haushalt kann nicht für eine studien- oder berufsbedingte Abwesenheit eingesetzt werden.¹⁵⁰

8.4 Welche weiteren Leistungen gibt es zur Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung?

Um Risiken für das Kindeswohl frühzeitig zu begegnen, können Eltern, insbesondere Alleinerziehende, in Überforderungssituationen durch sozialpädagogische Familienhilfe, besondere Tagespflege etc. unterstützt werden (§§ 27 ff. SGB VIII). Die Gründe für den Hilfebedarf liegen oft in der Überforderung der Eltern in einem fremden Land mit einer sehr komplexen Bürokratie und fehlenden kindgerechten Lebensbedingungen. Ein prekäres soziales Umfeld und soziale Notlagen begründen jedoch noch keinen erzieherischen Bedarf. Maßgeblich ist, ob die Grundbedürfnisse des Kindes nach Liebe, Akzeptanz, stabilen Bindungen, Versorgung, Pflege, medizinischer Betreuung, Schutz sowie geistiger und sozialer Bildung gewährleistet sind. Dabei kommt es vor allem darauf an, ob die Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten der Eltern durch eigene traumatische Erfahrungen, sprachliche Hürden und fehlende Kenntnisse der bürokratischen Anforderungen reduziert sind. Dabei darf aber nicht auf ein schuldhaftes Verhalten der Eltern oder des betreuenden Elternteils abgestellt werden.¹⁵¹

150 Urban-Stahl/Struck in Münden et al 2026, § 20 SGB VIII, Rn. 6.

151 Tammen/Trenczek in Münden et al. 2026, Rn. 7.

8.5 Welche Unterstützung bieten die Jugendämter in Trennungssituationen oder für Alleinerziehende?

Das Jugendamt bietet auch Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für das Kind (§ 18 SGB VIII). Um diese Unterstützung zu erhalten, müssen sich die Eltern persönlich an das für sie zuständige Jugendamt wenden. Die Beratung ist grundsätzlich kostenfrei und umfasst auch rechtliche Beratung.¹⁵² Dennoch kann es sinnvoll sein, für die gerichtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bei geringem Einkommen kann dafür ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe gestellt werden. Wenn es um die Regelung des Umgangs- oder Sorgerechts für das Kind geht, muss zunächst die Hilfe des Jugendamts in Anspruch genommen werden, um eine einvernehmliche Lösung zu finden, ohne dass es zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt.¹⁵³

9 Welche Ansprüche haben Kinder mit Behinderungen?

Internationale Studierende haben es besonders schwer, die erforderliche Unterstützung – beispielsweise durch Kita- oder Schulassistenten – zu erhalten, wenn ihre Kinder Krankheitsbilder wie Autismus, Epilepsie, kognitive Behinderungen, Sinnesbeeinträchtigungen oder andere körperliche Behinderungen aufweisen. Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind zwar keine Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Aufenthalt gefährden können, der Zugang zu einigen dieser Leistungen hängt jedoch vom Aufenthaltstitel ab, wie im Folgenden dargestellt wird.¹⁵⁴

9.1 Welche verschiedenen Leistungsträger gibt es je nach der Art der Beeinträchtigung und der erforderlichen Leistung?

Vorrangig sind stets die Leistungen der Sozialversicherungen. Für die Kinder internationaler Studierender kommen insbesondere folgende Leistungen in Betracht:

- Die **Krankenversicherung** ist nicht nur für Heilbehandlungen bei akuten Krankheiten, sondern auch für die Versorgung bei chronischen Krankheiten und Behinderungen (medizinische Rehabilitation) zuständig. Ihr Leistungsspektrum ist auf die Kompensation körperlicher Fähigkeiten begrenzt und umfasst u. a. Sehhilfen, Hörgeräte, Rollstühle und Gehhilfen. Sie finanziert Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Die entsprechenden Rezepte können von Kinderärzt*innen oder sonstigen Fachärzt*innen ausgestellt werden. Auch sog. Kinderkuren, das sind stationäre Reha-Maßnahmen, werden finanziert. Dafür muss ein begründeter Antrag von Fachärzt*innen oder Psychotherapeut*innen gestellt werden. Zudem können Eltern-Kind-Kuren bewilligt werden, um Erschöpfungszuständen eines Elternteils entgegenzuwirken. **Voraussetzung ist immer, dass die Kinder in der GKV familienversichert sind.** Von studentischen Privatversicherungen werden diese Maßnahmen in der Regel nicht finanziert.

152 Berneiser in Ehmann et al. 2023, § 18 SGB VIII, Rn. 52, 55.

153 OLG Brandenburg, Beschluss vom 7.4.2022 – 13 WF 52/22; OLG Hamburg, Beschluss vom 18.8.2022 – 12 WF 87/22.

154 Vertiefend wird auf die Publikation des Deutschen Studierendenwerks verwiesen: Frings, Dorothee: Internationale Studierende und Studienbewerber*innen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten: aufenthaltsrechtliche Bedingungen und Sozialleistungsansprüche, Berlin 2024.

- Die **Unfallversicherung** besteht bei Kindern über die Kita oder die Schule. Sie kommt für alle denkbaren Reha- und Teilhabeleistungen auf, allerdings nur, wenn die Schädigung auf einem Unfall auf dem Schul- oder Kita-Gelände oder auf dem Weg dorthin beruht.

Wenn es sich nicht um eine medizinische Versorgung handelt und die Schädigung nicht auf einem Unfall (hier gilt das SGB VII), einem Impfschaden oder einer kriminellen Handlung beruht (für die beiden zuletzt genannten Ursachen gilt das Entschädigungsrecht nach SGB XIV), sind für Kinder fast immer die steuerfinanzierte Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX oder die Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII zuständig.

9.2 Was ist die Eingliederungshilfe und welche Leistungen sind besonders relevant?

Die steuerfinanzierte Eingliederungshilfe konzentriert sich auf die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung. Zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe nach Landesgesetz (§ 94 Abs. 1 SGB IX), teilweise Städte und Landkreise, die Stadtstaaten oder Landschaftsverbände (NRW) oder sonstige überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Bei Minderjährigen kann auch der Jugendhilfeträger für die Leistung zuständig sein: Nach § 35a SGB VIII werden Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen erbracht. **Der Anspruch auf diese Leistung steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit legalem und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland zu (§ 6 SGB VIII).** Das gilt nur, wenn es sich um eine ausschließlich psychische Behinderung handelt.

Liegen zugleich auch körperliche Behinderungen, Sinnesbeeinträchtigungen oder kognitive Einschränkungen vor, so ist die Eingliederungshilfe zuständig.

In § 75 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB IX werden ausdrücklich die Leistungen zur Teilhabe an Bildung genannt. Diese Leistungen werden durch Leistungen der Sozialen Teilhabe nach §§ 76 ff. SGB IX ergänzt.

Die Leistungen umfassen:

- Technische Hilfsmittel zum Besuch der Kita oder der Schule
- Kommunikationshilfen
- Persönliche Kita-, Schul- oder Kommunikationsassistenz
- Fahrtkosten zur Kita oder Schule
- Finanzierung von Maßnahmen im Wohnumfeld, auch behinderungsbedingte höhere Wohnkosten
- Leistungen zur Freizeitgestaltung
- Leistungen im Behindertensport
- Fahrdienste

Teilweise gibt es auf Landesebene Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Eingliederungshilfeträger und den Jugendhilfeträgern. Dadurch gibt es nur eine* einen zuständige*n Ansprechpartner*in, manchmal unterschiedlich für den Bereich Kita und Schule.

Frühförderung als Leistung für Kinder mit (drohender) Behinderung im Alter zwischen null und sechs Jahren

Die Frühförderung ist eine Kombileistung der gesetzlichen Krankenversicherung und der Eingliederungshilfe gemäß § 46 SGB IX. Dabei werden medizinische und pädagogische Leistungen kombiniert. Die Frühförderung ist regional unterschiedlich organisiert, umfasst aber immer interdisziplinäre Frühförderstellen mit psychologisch-pädagogischer Ausrichtung und sozialpädiatrische Zentren mit medizinisch-therapeutischer Ausrichtung.

Der Zugang kann über die*den Kinderarzt*ärztin erfolgen, die*der eine erste Diagnose stellt und eine Empfehlung ausspricht. Studierende, die in der GKV versichert sind, sollten diesen Weg gehen, da die Krankenkasse die Kosten übernimmt, wenn die Inanspruchnahme ärztlich verordnet ist.

Besteht keine gesetzliche Krankenversicherung, ist der Zugang auch über die Gesundheitsämter möglich. Die Kostenübernahme erfolgt dann durch den Träger der Eingliederungshilfe.

Für alle Leistungen der Eingliederungshilfe gilt die Einschränkung nach § 100 Abs. 1 SGB IX. Für Personen, die nicht über eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive verfügen, wird über die Bewilligung der Leistung nach Ermessen entschieden.

Ob bei Studierenden und ihren Kindern von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen werden kann, ist in der Literatur umstritten.¹⁵⁵

Eine Ausgrenzung von Kindern von den Leistungen der Eingliederungshilfe ist jedoch nicht mit Art. 23 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) (Versorgungsanspruch körperlich oder geistig behinderter Kinder) und Art. 24 der UN-KRK (Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit) vereinbar.¹⁵⁶

9.3 Wer kann einen Schwerbehindertenausweis beantragen und welchen Nutzen hat ein solcher Ausweis?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Grad der Behinderung (GdB) bei den Landesversorgungsämtern amtlich feststellen zu lassen (Schwerbehindertenausweis-Verordnung). Das ist vor allem bei einer bestehenden Schwerbehinderung (ab GdB 50) interessant. Antragstellende benötigen jedoch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, weshalb Kinder von Gaststudierenden, die sich nur für ein Semester (oder kürzer) in Deutschland aufhalten, davon ausgeschlossen sind. Geduldete Ausländer*innen haben einen Anspruch auf Feststellung ihrer Schwerbehinderung, wenn sie sich voraussichtlich länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten werden.¹⁵⁷

Ein Schwerbehindertenausweis kann für blinde und gehörlose Kinder wichtig sein. Enthält der Ausweis das Merkzeichen „Bl“, ist keine weitere Begutachtung erforderlich, um Blindengeld vom Sozialhilfeträger (§ 72 SGB XII) zu erhalten. In Bundesländern, in denen Gehörlosengeld gezahlt wird¹⁵⁸, reicht das Merkzeichen „Gl“. Auch bei Kindern mit sonstigen Behinderungen kann der Ausweis zu Vergünstigungen führen. Wenn das Merkzeichen „B“ eingetragen ist, können die Eltern kostenlose Beförderungen als Begleitpersonen in Anspruch nehmen.

155 Gerloff in Wagner 2024, Rn. 308 ff.

156 BVerfG, Beschluss vom 5.7.2013 – 2 BvR 708/12.

157 BSG, Urteil vom 29.4.2010 – B 9 SB 2/09 R.

158 Berlin, Brandenburg, Hessen, NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

9.4 Welche Einschränkungen gelten für Kinder von internationalen Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG?

Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums gemäß § 16b Abs. 1 AufenthG besitzen, sowie deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 30, 32 AufenthG besitzen, haben keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe, da ihr Aufenthalt nicht auf Dauer angelegt ist. Leistungen werden in diesen Fällen nur nach Ermessen erbracht, „**soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist**“ (§ 100 Abs. 1 SGB IX). In der Regel werden keine Leistungen erbracht, wenn die Bedarfe bereits bei Einreise nach Deutschland bekannt waren und somit der Eigenverantwortung für die Durchführung des Studiums zuzuordnen sind. Dagegen sind Leistungen gerechtfertigt, wenn:

- Die Behinderung erst während des Aufenthalts zum Zweck des Studiums auftritt und bereits ein erheblicher Teil des Studiums erfolgreich absolviert wurde
- Die Leistungen nur kurzfristig erforderlich sind
- Durch einen Studienabbruch Familienangehörige unvorhergesehen mitbetroffen würden, insbesondere wenn die Belange von Kindern beeinträchtigt würden

Beispiele

Fatima aus Ägypten kam im Jahr 2019 mit ihrer damals achtjährigen Tochter Mia nach Deutschland, um hier Medizin zu studieren. Sie besuchte zunächst bis 2021 das Studienkolleg und befindet sich jetzt im 8. Semester. Die erforderlichen Leistungsnachweise hat sie planmäßig erbracht. Sie ist bei der Techniker Krankenkasse in der studentischen GKV versichert. Bei einem Reitunfall erlitt Mia eine Querschnittslähmung. Sie möchte weiterhin die Regelschule besuchen, benötigt dafür jedoch verschiedene Unterstützungsleistungen, insbesondere eine persönliche Assistenz. Da Mia ihre Behinderung erst in Deutschland erlitten hat und ihre Mutter kurz vor dem Abschluss ihres Studiums steht, wäre es unverhältnismäßig, beide zur Rückkehr ins Herkunftsland zu verpflichten oder Mia den weiteren Schulbesuch zu verweigern.

Auch Studierende mit einer **Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche gemäß § 20 Abs. 1 AufenthG und ihre Familienangehörigen** erhalten nur Leistungen nach Ermessen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben. Gegenüber dem Studienaufenthalt ändern sich die Ermessenserwägungen jedoch, weil nunmehr eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für einen langfristigen Verbleib der gesamten Familie besteht.

HINWEIS

Für türkische Staatsangehörige ergeben sich Rechtsansprüche aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA). Mit der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis haben sie daher einen Anspruch auf alle Leistungen zur Bildung und sozialen Teilhabe.¹⁵⁹

159 BSG, Urteil vom 17.3.2016 – B 4 AS 32/15.

9.5 Welche Einschränkungen gelten für Kinder von internationalen Studierenden mit sonstigen Aufenthaltstiteln?

Studierende mit humanitären Aufenthaltstiteln werden differenziert behandelt:

- **Studierende, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden** und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2, 1. Alt. AufenthG besitzen, haben einen Rechtsanspruch auf alle Sozialleistungen aus vorrangigem Recht (Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und Art. 29 Abs. 1 der sog. Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU)).¹⁶⁰
- Schwierigkeiten bereitet die **Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG)** sowie für Personen mit einem **zielstaatsbezogenen Abschiebehindernis (§ 25 Abs. 3 AufenthG)**. Diese Aufenthaltstitel sind einer Verfestigung und einem Daueraufenthalt zugänglich. Das wird jedoch oft nicht als ausreichende Grundlage für die Prognose angesehen, dass sich Personen „voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten“ werden (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII).¹⁶¹
- Personen, die nach §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4 AufenthG **im Bundesgebiet aufgenommen wurden** oder denen eine Aufenthaltserlaubnis nach einer **Bleiberechtsregelung** (§§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 4 Satz 2, 23a, 25a, 25b AufenthG) erteilt wurde, halten sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland auf. Ihre Leistungsansprüche gelten ebenfalls ohne Einschränkungen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII).
- Studierende und ihre Familienangehörigen mit einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus der Ukraine** oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung haben volle Ansprüche auf die Leistungen der Eingliederungshilfe.¹⁶² Sie gelten als besonders schutzbedürftig nach Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2001/55/EG und haben deshalb Anspruch auf alle erforderlichen Hilfen (siehe auch § 100 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

Beispiele

Die ukrainische Studentin **Ludmilla** hat eine vierjährige Tochter, die stark schwerhörig ist. Ludmilla hat Anspruch auf einen inklusiven Kitaplatz, bei Bedarf eine Kita-Assistenz sowie die erforderlichen Hörgeräte, die zum Spielen und zur Kommunikation in der Gruppe geeignet sind. Später kann sie zwischen einer Regelschule und einer Förderschule wählen.

9.6 Welche Einschränkungen gelten für Kinder mit Duldung oder während des Asylverfahrens?

Während des Asylverfahrens sowie **in den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts** haben Geduldete aufgrund der Ausschlussklausel in § 100 Abs. 2 SGB IX keinen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe. Sie können sich nur auf § 6 Abs. 1 AsylbLG berufen, wenn die Leistung „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ ist.¹⁶³ Zu diesen Leistungen gehören auch Leistungen der Eingliederungs-

¹⁶⁰ Zinsmeister in Dau et al. 2022, § 100 SGB IX, Rn. 7.

¹⁶¹ Zinsmeister in Dau et al. 2022, § 100 SGB IX, Rn. 3.

¹⁶² SG Nürnberg, Beschluss vom 9.3.2023 – S 5 SO 25/23.

¹⁶³ BSG, Urteil vom 25.10.2018 – B 7 AY 1/18 R.

hilfe wie etwa eine Schulbegleitung.¹⁶⁴ Der Anspruch auf Hilfen bei seelischer Behinderung von Kindern und Jugendlichen besteht auch im Leistungsbezug nach dem AsylbLG (§ 6 AsylbLG).¹⁶⁵

Ab dem 37. Monat werden in der Regel Leistungen analog zum SGB XII erbracht (§ 2 AsylbLG). Dieses verweist wiederum auf die Leistungen nach dem SGB IX (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Auch hier werden die Leistungen jedoch nur nach Ermessen erbracht, da der Aufenthalt nicht auf Dauer angelegt ist.¹⁶⁶ Bei der Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, ob ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland zu erwarten ist.¹⁶⁷

9.7 Welche Einschränkungen gelten für Kinder von Unionsbürger*innen?

Die Kinder von Angehörigen der EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz können medizinische Rehabilitationsleistungen im selben Umfang wie gesetzlich Versicherte in Deutschland auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie (auch als Familienversicherte) in einem anderen Mitgliedstaat versichert sind und über eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) verfügen.

Studierende Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen, die in einem EU-Staat versichert sind, werden auch für Leistungen der Behindertenhilfe darauf verwiesen, diese Leistungen bei den Versicherungen und Versorgungsinstitutionen in ihren Herkunftsstaaten (anderer EU-/EWR-Staat oder Schweiz) zu beantragen. Solange Unionsbürger*innen ihren Lebensmittelpunkt in einem anderen Mitgliedstaat haben, bleibt dieser Staat auch für die Behindertenhilfen zuständig, die in Deutschland der Eingliederungshilfe entsprechen.¹⁶⁸

Wenn allerdings die gesamte Familie in Deutschland lebt, haben die Familienangehörigen von Freizügigkeitsberechtigten uneingeschränkten Zugang zu den Eingliederungshilfen (siehe Kapitel II, 2.8). Sie haben auch Anspruch auf Blindengeld, sowohl nach den Landesgesetzen als auch ergänzend als Blindenhilfe nach dem SGB XII.¹⁶⁹ Das Gleiche gilt für Gehörlosengeld, welches jedoch nur in einigen Bundesländern nach Landesrecht gezahlt wird.

164 SG Hildesheim, Beschluss vom 30.8.2012 – S 42 AY 140/12 ER; Zinsmeister in Dau et al. 2022, § 100 SGB IX, Rn. 12.

165 Bayrisches LSG, Beschluss vom 21.1.2015 – L 8 SO 316/14 B ER.

166 BSG, Urteil vom 24.6.2021 – B 7 AY 1/20 R.

167 BSG, Urteil vom 24.6.2021 – B 7 AY 1/20 R, Rn. 21.

168 EUGH, Urteil vom 25.7.2018 – C-679/2016.

169 EuGH, Urteil vom 5.5.2011 – C-206/10.

III Ausblick

Die Einstellungen gegenüber internationalen Studierenden haben sich im 21. Jahrhundert in Politik und Gesellschaft deutlich verändert. Während die Aufnahme der Studierenden in den 1990er Jahren noch als „Entwicklungshilfe“ betrachtet wurde und eine grundsätzliche Rückkehrbereitschaft vorausgesetzt wurde, hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten eine Willkommenskultur entwickelt, die von einem Nutzen für die deutsche Wirtschaft ausgeht und auf die dauerhafte Gewinnung von Fachkräften abzielt. Auch die Gesetzgebung hat sich – beeinflusst von den europarechtlichen Vorgaben – von Ermessens- zu Rechtsansprüchen entwickelt, die Visaverfahren wurden erleichtert und eine Finanzierung des Studiums wurde durch eigene Erwerbstätigkeit ermöglicht. Diese Richtungsänderung ist jedoch nicht immer in den Ausländerbehörden angekommen; bei einem nicht unerheblichen Teil der Mitarbeitenden ist nach wie vor eine abwehrende Haltung zu beobachten.

Ein massives Defizit weist die Gesetzgebung weiterhin auf, wenn es darum geht, Studierende auch als Mütter und Väter zu betrachten. Nicht nur die erste Erteilung, sondern auch jede Verlängerung des Visums ist strikt an den Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts gebunden. Der Gesetzgeber hat keine ausdrücklichen Ausnahmen für die besonderen Lebenslagen Schwangerschaft, Elternschaft oder besondere Care-Verpflichtungen vorgesehen, und auch die Rechtsprechung betrachtet diese Situationen nicht als außergewöhnliche Lebenslagen.

Für internationale Studierende kann eine Schwangerschaft oder Elternschaft eine existenzbedrohende Lage auslösen, die das weitere Studium gefährdet, eine Rückkehr erzwingt oder die Studierenden sogar zu einem Schwangerschaftsabbruch drängt. Die aufenthaltsrechtlichen Regelungen sind insoweit nicht mit der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 6 GG gegenüber der Familie, dem ungeborenen Leben und dem Kindeswohl vereinbar. Auch aus gleichstellungspolitischen Gründen sollte für Zeiten von Schwangerschaft, Kindererziehung oder Pflege vorübergehend auf die Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet und der Zugang zu sozialen Hilfen ermöglicht werden.

Die Einstufung des Wohngeldes als aufenthaltschädliche Leistung für einkommensschwache Haushalte belastet internationale Studierende zusätzlich. Wenn sie diese Leistung beantragen, um ihren Lebensunterhalt zu decken, kann es ihr Aufenthaltsrecht gefährden. In der Konsequenz verzichten Studierende mit Kindern auf diese Sozialleistung, obwohl sie einen Anspruch auf Unterstützung bei hoher Mietbelastung haben.

Der Blick auf internationale Studierende als die Fachkräfte von morgen ist nach wie vor stark männlich geprägt und blendet die Lebenslagen von Frauen aus. Auch bereits bestehende und in Deutschland entstehende Familien müssen bei der Gestaltung der gesetzlichen Regelungen für den Studienaufenthalt viel stärker mitgedacht werden.

IV Anhang

Tabellarische Übersicht über Familienleistungen nach dem Aufenthaltsstatus

Der Bezug von Familienleistungen ist grundsätzlich nicht aufenthaltsschädlich,
§ 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG

Aufenthaltsstatus	Kindergeld § 62 EStG	Kinderzuschlag § 6a BKGG	Elterngeld § 1 BEEG	Unterhalts- vorschuss § 1 UhVorschG
Unionsbürger*innen/EWR¹/Schweiz				
In den ersten drei Monaten des Aufenthalts des Elternteils ohne Erwerbstätigkeit	Ja, EuGH vom 1.8.2022 – C 411/20 (entgegen dem Wortlaut des Gesetzes)	Ja	Ja	Ja
Erwerbstätige sowie ehemalige Erwerbstätige	Ja	Ja	Ja	Ja
Familienangehörige von Erwerbstätigen	Ja	Ja	Ja	Ja
Studierende mit gesichertem Lebensunterhalt und Krankenversicherung	Ja	Ja	Ja	Ja
Personen ohne gesicherten Lebensunterhalt, soweit keine aufenthaltsbeendende Verfügung besteht	Unklar	Unklar	Ja	Ja
Personen, deren Kind in einem anderen EU-Staat lebt	Eventuell Anspruch auf deutsches Kindergeld. Die Höhe ist begrenzt auf die Differenz zu einer Leistung in dem anderen EU-Staat	Nein	Nein	Nein

¹ Zusätzlich: Island, Norwegen, Liechtenstein.

Aufenthaltsstatus	Kindergeld § 62 EStG	Kinderzuschlag § 6a BKGG	Elterngeld § 1 BEEG	Unterhalts- vorschuss § 1 UhVorschG
Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel				
Unbefristeter Aufenthalt				
Niederlassungserlaub- nis/Daueraufenthalt-EG § 9, 9a AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausbildung/Studium				
Auszubildende § 16a AufenthG	Ja (auch schulisch, weil mit einer begrenzten Erwerbserlaubnis verbunden)	Ja	Ja	Ja
Studierende § 16b AufenthG	Nein ohne Erwerbstätigkeit; Ja, sobald eine Erwerbstätigkeit (mindestens fünf Wochenstunden) aufgenommen wird	Nur, wenn Kindergeld gezahlt wird	Nein ohne Erwerbstätigkeit; Ja, sobald eine Erwerbstätigkeit (mindestens fünf Wochenstunden) aufgenommen wird	Nein ohne Erwerbstätigkeit; Ja, sobald eine Erwerbstätigkeit (mindestens fünf Wochenstunden) aufgenommen wird
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation § 16d AufenthG	Nein ohne Erwerbstätigkeit; Ja, sobald eine Erwerbstätigkeit (mindestens fünf Wochenstunden) aufgenommen wird	Nur, wenn Kindergeld gezahlt wird	Nein ohne Erwerbstätigkeit; Ja, sobald eine Erwerbstätigkeit (mindestens fünf Wochenstunden) aufgenommen wird	Nein ohne Erwerbstätigkeit; Ja, sobald eine Erwerbstätigkeit (mindestens fünf Wochenstunden) aufgenommen wird
Studienbezogenes Praktikum § 16e AufenthG	Nein	Nein	Nein	Nein
Sprachkurs oder Schulbesuch § 16f AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausbildung für Ausreisepflichtige § 16g AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja

Aufenthaltsstatus	Kindergeld § 62 EStG	Kinderzuschlag § 6a BKGG	Elterngeld § 1 BEEG	Unterhalts- vorschuss § 1 UhVorschG
Studienbewerbung oder Ausbildungsplatz- suche § 17 AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja
Arbeitsplatzsuche nach Studium oder Ausbildung § 20 AufenthG	Nein ohne Erwerbstätigkeit; Ja, sobald eine Erwerbstätigkeit (mindestens fünf Wochenstunden) aufgenommen wird	Nur, wenn Kindergeld gezahlt wird	Nein ohne Erwerbstätigkeit; Ja, sobald eine Erwerbstätigkeit (mindestens fünf Wochenstunden) aufgenommen wird	Nein ohne Erwerbstätigkeit; Ja, sobald eine Erwerbstätigkeit (mindestens fünf Wochenstunden) aufgenommen wird

Erwerbstätigkeit

Arbeitsaufenthalt §§ 18a, 18b, 18d, 18f, 18g, 19c AufenthG; für Beschäftigte § 21 AufenthG; für Selbstständige, ICT- und Mobile ICT-Karte § 19, 19b AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja
Ausnahme: §§ 19c, 19e, 20a AufenthG bei befristeten Aufenthalten (Au-pair, Freiwilligendienste) oder zur Arbeitsplatz- suche	Nein	Nein	Nein	Nein

Familiärer Aufenthalt

Zu Deutschen § 28 AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja
Zu Ausländern §§ 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 36a AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja

Aufenthaltsstatus	Kindergeld § 62 EStG	Kinderzuschlag § 6a BKGG	Elterngeld § 1 BEEG	Unterhalts- vorschuss § 1 UhVorschG
-------------------	-------------------------	-----------------------------	------------------------	---

Humanitärer Aufenthalt

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja
Aufnahme durch Einzelfallentscheidung § 22 AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja
Schutzstatus für Geflüchtete aus der Ukraine § 24 AufenthG	Aktuell Ja, geplante Änderungen unklar	Aktuell Ja, geplante Änderungen unklar	Aktuell Ja, geplante Änderungen unklar	Aktuell Ja, geplante Änderungen unklar
Altfallregelung § 23 Abs. 1 AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja
Aufnahme durch Gruppenentscheidung § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja
Härtefall-Aufenthalt § 23a AufenthG; Abschiebehindernisse § 25 Abs. 3 AufenthG; Sonstige humanitäre Titel § 25 Abs. 4 AufenthG § 25 Abs. 4a AufenthG § 25 Abs. 4b AufenthG § 25 Abs. 5 AufenthG	Nach 15 Monaten Aufenthalt oder bei Erwerbstätigkeit, ALG I oder Elternzeit	Nach 15 Monaten Aufenthalt oder bei Erwerbstätigkeit, ALG I oder Elternzeit	Nach 15 Monaten Aufenthalt oder bei Erwerbstätigkeit, ALG I oder Elternzeit	Nach 15 Monaten Aufenthalt oder bei Erwerbstätigkeit, ALG I oder Elternzeit
Aufenthaltserlaubnis für integrierte Jugendliche § 25a AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja
Aufenthaltserlaubnis für langjährig Geduldete § 25b AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja

Aufenthaltsstatus	Kindergeld § 62 EStG	Kinderzuschlag § 6a BKGG	Elterngeld § 1 BEEG	Unterhalts- vorschuss § 1 UhVorschG
Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG	Ja	Ja	Ja	Ja
Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel				
Fiktionsbescheinigung	Bei Erstantrag: Nein Bei Verlänge- rungsantrag: hängt vom bis- herigen Titel ab	Bei Erstantrag: Nein Bei Verlänge- rungsantrag: hängt vom bis- herigen Titel ab	Bei Erstantrag: Nein Bei Verlänge- rungsantrag: hängt vom bis- herigen Titel ab	Bei Erstantrag: Nein Bei Verlänge- rungsantrag: hängt vom bis- herigen Titel ab
Duldung	Nein Ausnahme: Beschäftigungs- duldung	Nein Ausnahme: Beschäftigungs- duldung	Nein Ausnahme: Beschäftigungs- duldung	Nein Ausnahme: Beschäftigungs- duldung
Aufenthaltsgestattung	Nein	Nein	Nein	Nein
Touristen	Nein	Nein	Nein	Nein

Anmerkung:

- Türkische Staatsangehörige erhalten Familienleistungen, wenn sie einer Sozialversicherung angehören, andernfalls erhalten sie nach sechs Monaten Aufenthalt Kindergeld.
- Tunesische und marokkanische Staatsangehörige erhalten Kindergeld, wenn sie einer Sozialversicherung angehören.

Literaturverzeichnis

- Beckmann**, Janna in MÜNDER, Johannes/MEYSEN, Thomas/TRENCZEK, Thomas: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 10. Aufl., Baden-Baden 2026.
- Böttiger**, Walter in Decker, Andreas/BADER, Johann/KOthe, Peter: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 22. Edition, München, Stand: 1.1.2026.
- Bongard**, Marcel in Decker, Andreas/BADER, Johann/KOthe, Peter: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 22. Edition, München, Stand: 1.8.2025.
- Bundesagentur für Arbeit**, Fachliche Weisung zu § 7 SGB II, Stand: 2/2024.
- Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)**, Richtlinien zum BEEG 1.7.2.5 und 1.7.2.6, Stand: 3/2023, <https://www.elterngeld.net/pdf/Richtlinien.pdf>.
- Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)**, Leitfaden zum Mutterschutz, 21. Auflage, Stand: 11/2025, <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/94398/1cf726867f2832166f693166b364ee6e/leitfaden-zum-mutterschutz-informationen-fuer-schwangere-und-stillende-data.pdf>.
- Bundeszentralamt für Steuern**: Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz 2025, https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kindergeldberechtigte/da_kg_2024_randstrichfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)**: Jugendhilfeleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien, JAmt 2020, 198.
- Dienelt**, Klaus in Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus: Ausländerrecht, Kommentar, 15. Aufl., München 2025.
- Doering-Striening**, Gudrun: Krankenversichert nach Trennung und Scheidung?, NZFam 2014, 145.
- Dolk**, Klaudia in Hofmann, Rainer M.: Ausländerrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2023.
- Dollinger**, Franz-Willhelm in Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus: Ausländerrecht, Kommentar, 15. Aufl., München 2025.
- Dubiel**, Diana/Székely, Fabian in Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele: Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 3. Aufl., Baden-Baden 2023.
- Ehmann**, Frank in Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele: Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 3. Aufl., Baden-Baden 2023.
- Eichhorn**, Alexander in Huber, Bertold/Mantel, Johanna: AufenthG/AsylG, Kommentar, 4. Aufl., München 2025.
- Felix**, Dagmar in Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas: juris PraxisKommentar SGB V, 5. Aufl., 2026.
- Felix**, Dagmar: Das Sozialrecht – Ein „Game-Changer“ im Kampf gegen Rollenstereotype?, SGB 2024, 1 ff.
- Fleuß**, Martin in Kluth, Winfried/Heusch, Andreas, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, München, Stand: 1.7.2025.
- Frings**, Dorothee: Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende, Handreichung für Beratende, 2. Auflage, Berlin 2024, https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/Aufenthalts-_und_Sozialrecht_-_2024_-_barrierefrei_gepasst.pdf.
- Frings**, Dorothee: Internationale Studierende und Studienbewerber*innen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten: aufenthaltsrechtliche Bedingungen und Sozialleistungsansprüche, Handreichung für Beratende, Berlin 2024, https://www.studierendenwerke.de/fileadmin/user_upload/internationale_studierende_mit_behinderungen_2024_Langfassung.pdf.
- Frings**, Dorothee: § 26 Migrantinnen und Migranten, in Fasselt, Ursula/Schellhorn, Helmut/Homann, Carsten/Schwengers, Clarita: Handbuch Sozialrechtsberatung (HSRB), 7. Aufl., Baden-Baden 2024.
- Geiger**, Udo in MÜNDER, Johannes/GEIGER, Udo/LENZE, Anne: SGB II, Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Baden-Baden 2024.

- Gerlach**, Stefan in Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele: Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 3. Aufl., Baden-Baden 2023.
- Gerlach**, Werner in Hauck/Noftz (Rademacker, Olaf): SGB V, 9. Ergänzungslieferung 2025.
- Gerloff**, Volker: VII. Migrationssozialrecht, in Wagner, Christian: Sozialrechtliche Schnittstellen, 1. Aufl., Baden-Baden 2024.
- Gode**, Katharina/Niemeck, Sven: Kapitel 10 Sozialversicherung, in Kipker, Dennis-Kenji/Voskamp, Friederike: Sozialdatenschutz in der Praxis, 1. Aufl., Baden-Baden 2021.
- Hlava**, Daniel: § 23 Krankheit, in Fasselt, Ursula/Schellhorn, Helmut/Homann, Carsten/Schwen-gers, Clarita: Handbuch Sozialrechtsberatung (HSRB), 7. Aufl., Baden-Baden 2024.
- Jansen**, Herrmann in Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas: juris PraxisKommentar Sozialrecht Besonderer Teil, 1. Aufl., Stand: 15.4.2023.
- Kau**, Marcel/Hailbronner, Kay in Hailbronner, Kay/Kau, Marcel/Gnatzy, Thomas/Weber, Ferdinand: Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl., München 2022.
- Kluth**, Winfried in Kluth, Winfried/Heusch, Andreas, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, München, Stand: 1.7.2025.
- Knigge**, Christine in Hänlein, Andreas/Schuler, Rolf: SGB V, 6. Aufl., Baden-Baden 2022.
- Kunkel**, Peter-Christian in Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 8. Aufl. Baden-Baden 2022.
- Lehner**, Roman: Kein Anspruch auf Familienleistungen wirtschaftlich nicht aktiver Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten während der ersten drei Monate des Aufenthalts im Aufnahme-mitgliedstaat, jurisPR-SozR 12/2023, Anm. 1.
- Lenz**, Martin/Wagner, Nora in Ranke, Friedberg/Pepping, Georg: Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, 6. Aufl., Baden-Baden 2022.
- Leopold**, Anders in Flint, Thomas, Grube/Wahrendorf/Flint: SGB XII Sozialhilfe mit Eingliederungs-hilfe und Asylbewerberleistungsgesetz, 8. Aufl., München 2024.
- Maor**, Oliver in Kluth, Winfried/Heusch, Andreas, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, München, Stand: 1.7.2025.
- Moritz-Ritter**, Anette in Hänlein, Andreas/Schuler, Rolf: SGB V, 6. Aufl., Baden-Baden 2022.
- Müller**, Kerstin in Hofmann, Rainer M.: Ausländerrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2023.
- Nolte**, Jakob in Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele: Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 3. Aufl., Baden-Baden 2023.
- Pepping**, Georg in Rancke, Friedbert/Pepping, Georg: Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, 6. Aufl., Baden-Baden 2022.
- Röhner**, Cara: Gleichheitsrechtliche Grenzen in der sozialstaatlichen Leistungsgesetzgebung, NJW 2023, 646.
- Runder Tisch Mutterschutz im Studium**: Leitfaden für Hochschulen zum Mutterschutz im Studium, Stand 11/2019, https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/Leitfaden_Runder_Tisch_MuSch_im_Studium_barrierefrei.pdf.
- Samel**, Kai-Christian in Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus: Ausländerrecht, Kommentar, 15. Aufl., München 2025.
- Schöninger**, Jan-Claude in Decker, Andreas/Bader, Johann/Kothe, Peter: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 22. Edition, München, Stand: 1.8.2025.
- Siefert**, Jutta in Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas: juris PraxisKommentar SGB V, 5. Aufl., 2025.
- Simon**, Joachim in Berchtold, Josef/Huster, Stefan/Rehborn, Martin: Gesundheitsrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2018.
- Spitzlei**, Thomas in Kluth, Winfried/Heusch, Andreas, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Mün-chen, Stand: 1.7.2025.

- Tammen**, Britta/Trenczek, Thomas in Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, 10. Aufl., Baden-Baden 2026.
- Tewocht**, Hannah in Kluth, Winfried/Heusch, Andreas, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, München, Stand: 1.7.2025.
- Urban-Stahl**, Ulrike/Struck, Norbert in Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 10. Aufl., Baden-Baden 2022.
- Visumhandbuch des Auswärtigen Amts**, Stand: 2/2026, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/3cbc239c32b04e2af0ee2e28e9a9ec6b/visumhandbuch-data.pdf>.
- Wagner**, Christian in Wagner, Christian: Sozialrechtliche Schnittstellen, 1. Aufl., Baden-Baden 2024.
- Wittmann**, Philipp in Klaus, Sebastian/Wittman, Philipp: Aufenthaltsverordnung, München 2022.
- Wolf**, Robert in Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas: juris PraxisKommentar SGB Besonderer Teil, Stand: 2025.
- Zinsmeister**, Julia in Dau, Dirk/Düwell, Franz Josef/Joussen, Jacob/Luik, Steffen: SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, 6. Aufl., Baden-Baden 2022.
- Zipperer**, Manfred in Remmert, Jens/Gokel, Julia: GKV-Kommentar SGB V, 69. Lieferung, 5/2025.

Wichtige Quellen

- Anwendungshinweise Ukraine**: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI_Anwendungshinweise-MassenzustromRL-UKR_20240530.pdf.
- AsylbLG**: <https://www.buzer.de/AsylbLG.htm>.
- AufenthG**: <https://www.buzer.de/AufenthG.htm>.
- AufenthV**: <https://www.buzer.de/AufenthV.htm>.
- BeschV**: <https://www.buzer.de/BeschV.htm>.
- Bundesministerium des Innern (BMI)**: Aktualisierte Anwendungshinweise zum Fachkräfte-einwanderungsgesetz vom 1.6.2024, <https://www.asyl.net/rsdb/m32449>.
- FreizügG/EU**: <https://www.buzer.de/FreizuegG-EU.htm>.
- Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA-Flüchtlingshilfe), Übersichten und Arbeitshilfen**: <https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen>.
- Landesamt für Einwanderung Berlin, Verfahrenshinweise zum Aufenthalt**: <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>.
- Visumhandbuch des Auswärtigen Amts**: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/3cbc239c32b04e2af0ee2e28e9a9ec6b/visumhandbuch-data.pdf>.

Abkürzungsverzeichnis**A**

AA	Arbeitsagentur
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AH	Anwendungshinweise
ALG I	Arbeitslosengeld nach SGB III
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARB	Assoziationsratsbeschluss
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufentV	Aufenthaltsverordnung
Az.	Aktenzeichen

B

BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAföG VwV	Verwaltungsvorschriften zum BAföG
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAS	Bundesamt für Soziale Sicherung
BEEG	Bundeselterngeld und -Elternzeitgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMFJSFJ	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (alt); jetzt BMBFSFJ
	Bundesministerium für Bildung, Familien, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket (Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

D

DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
djb	Deutscher Juristinnenbund e. V.
DSW	Deutsches Studierendenwerk
DVKA	Deutsche Verbindungsstelle der Krankenversicherungen

E

eAT	Elektronischer Aufenthaltstitel
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EHIC	European Health Insurance Card
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum: zusätzlich zur EU – Island, Liechtenstein und Norwegen

F

FG	Finanzgericht
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz EU

G

GB	Großbritannien
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung

H

HSRB	Handbuch Sozialrechtsberatung
------	-------------------------------

I

ICT-Karte	Intra-Corporate-Transfer-Karte
IntV	Integrationsverordnung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH
i. V. m.	in Verbindung mit

J

JAmt	Jugendamt (Fachzeitschrift)
jurisPK	juris PraxisKommentar (Fachzeitschrift)

K

KK	Krankenkasse
KSÜ	Haager Kinderschutzübereinkommen

L

LSG	Landessozialgericht
-----	---------------------

M

MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MiLoG	Mindestlohngesetz
MuSchG	Mutterschutzgesetz

N

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht

O

ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht

R

REST-RL	Richtlinie 2016/801/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer

S

SG	Sozialgericht
SGB	Die Sozialgerichtsbarkeit (Fachzeitschrift)
SGB I	Sozialgesetzbuch I Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherungen
SGB V	Sozialgesetzbuch V Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch VI Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch VII Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilferecht
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation/Teilhabe
SGB X	Sozialgesetzbuch X Verwaltungsverfahren
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe
SGB XIV	Sozialgesetzbuch XIV Entschädigungsrecht
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz

T

TVAöD	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
-------	--

U

UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

V

VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VST	Vertrauensstelle Krankenversicherungsnummer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschriften

W

WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz: Gesetz zur Sicherung der Zweckbindung von Sozialwohnungen
WoFG	Wohnungsförderungsgesetz

WoGG Wohngeldgesetz

WoStd. Wochenstunden

Z

ZAB Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz

**Internationale Studierende mit Kindern: aufenthalts- und sozialrechtliche Bestimmungen
Handreichung für Beratende I 2026**

Impressum

Zur Autorin Prof. Dr. jur. Dorothee Frings:

- Von 1997 bis 2017 Professur für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht für die Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein
- Von 1983 bis 1997 Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Migrationsrecht
- Forschungsprojekte im Bereich des Antidiskriminierungs- sowie des nationalen und europäischen Migrationssozialrechts
- Publikationen, insbesondere Handreichungen für die Praxis, im Bereich des Migrations- und Sozialrechts

Diese Publikation liegt als Print- und als Online-Ausgabe (PDF-Datei) vor: <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/internationale-studierende-mit-kindern-aufenthalts-und-sozialrechtliche-bestimmungen>

Sie wird im Nachgang ins Englische übersetzt, die Übersetzung ist dann nur als Online-Ausgabe (PDF-Datei) verfügbar.

Diese Publikation bemüht sich um eine geschlechterneutrale Personenbezeichnung. Falls ggf. nur das generische Maskulinum verwendet wurde, sind dennoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Herausgeber:
Deutsches Studierendenwerk e. V.
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Tel.: 030 297727-10
dsw@studierendenwerke.de
www.studierendenwerke.de

Gefördert vom: Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), Förderkennzeichen M527700

Redaktion: Isabelle Kappus, Antje Maaß (beide Servicestelle Familienfreundliches Studium),
Filiz Akcay (Kölner Studierendenwerk)
Korrektur: Dr. Hartmut Pietsch, Korrekturbüro Ruhr
Gestaltung: Petra Reisdorf Kommunikationsdesign
Druck: Köllen Druck+Verlag GmbH, Bonn

Bildnachweis: Titel sowie Seiten 8 und 38: iStock.com/EyeEm Mobile GmbH, Seite 3: Foto Kay Herschelmann

Die Inhalte dieser Handreichung sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen die Autorin und das Deutsche Studierendenwerk keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Gesetzliche Bestimmungen und Rechtsauffassungen können sich ändern. Rückmeldungen und Anregungen nehmen die Autorin oder die Servicestelle Familienfreundliches Studium (SFS) gern entgegen: sfs@studierendenwerke.de.

Berlin, Mai 2026



Deutsches Studierendenwerk

Deutsches Studierendenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
T (030) 29 77 27-10
dsw@studierendenwerke.de
www.studierendenwerke.de